

# mitteilungen

## Verband Intern

- 1 Pressemitteilung: Bildung und Integration brauchen mehr Unterstützung

## Recht und Verfassung

- 2 Faktenblatt zur Reichsbürgerbewegung und zum Umgang in Kommunen
- 3 Auslegungshilfe zum Umgang mit Ersatz-Personalausweisen
- 4 Mehr freiwillige Ausreisen und Abschiebungen in NRW 2016
- 5 Pflichten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Wahlkampfzeiten
- 6 10. Kommunaler Datenschutzkongress in NRW
- 7 Ausschreibung Europaaktive Kommune 2017
- 8 Vorschläge ergänzender Sicherheits-Maßnahmen gegen Gefährder
- 9 Aufnahme von Flüchtlingen in NRW
- 10 GVV-Ehrenamtspreis 2017
- 11 Durchführungshinweise zu § 91 Abs. 13 Landesbesoldungsgesetz NRW
- 12 Pressemitteilung: Bund braucht ergänzende Zuständigkeit für Abschiebung
- 13 Übermittlung der ZUE-Belegungslisten an Meldebehörden
- 14 Förderung kommunaler Partnerschaftsprojekte 2017
- 15 EU-Kommission zu Zusammenarbeit mit Drittländern bei Migration
- 16 App „RefuShe“ für geflüchtete Frauen
- 17 Freistellung von Ratsmitgliedern bei flexiblen Arbeitszeiten
- 18 Bundesrat stoppt Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- 19 Sonderurlaub für kommunale Wahlbeamte
- 20 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Bezirksausschüssen
- 21 Europawoche 2017
- 22 Verbesserte Rückführung ausreisepflichtiger Asylsuchender
- 23 Neue Entschädigungsverordnung und Änderung der Muster-Hauptsatzung
- 24 Innenministerkonferenz zu Sicherheit und Verbrechensbekämpfung

- 25 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen
- 26 Förderprogramme gegen Gewalt an Frauen
- 27 Bundesrat gegen Anrechnung von Aufwandsentschädigung auf Rente
- 28 Ausbildung von Rettungssanitäter/innen und Rettungshelfer/innen
- 29 Anbindung der Leitstellen an Digitalfunk
- 30 Novelle Landesgleichstellungsgesetz vom NRW-Landtag beschlossen

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 31 NRW Modellregion für die Energieversorgung der Zukunft
- 32 Podiumsdiskussion zur Reform der Grundsteuer
- 33 Zwischenbilanz Stärkungspakt Stadtfinanzen NRW
- 34 NRW-Haushalt 2016 ohne Neuverschuldung
- 35 Neuregelungen im Bereich Energie zum 1. Januar 2017
- 36 Landgericht Stuttgart zu Weitergabe von Stromnetzen
- 37 OLG Düsseldorf zu Beratung bei Forward-Darlehen
- 38 KfW und Fratzscher-Kommission zur kommunalen Investitionstätigkeit
- 39 Verfassungsbeschwerde gegen Gemeindefinanzierungsgesetz 2016
- 40 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 1. - 3. Quartal 2016 bundesweit
- 41 Bundesratsinitiative zu so genannten Gewerbesteuer-Oasen
- 42 Monitoring-Bericht Energiewende veröffentlicht
- 43 Ausschreibung für Solaranlagen nach EEG 2017
- 44 Bundesrat gegen Gewerbesteuer-Reduzierung über Lizenzmodelle
- 45 Studie zu Preisentwicklung der Trinkwasserversorgung
- 46 Fratzscher-Kommission zur Stärkung von Investitionen in Deutschland
- 47 Mittelabruf beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds
- 48 Maßnahmenlisten zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW

- 49 NKF-Handreichung des NRW-Innenministeriums neu aufgelegt
- 50 NRW-Landesregierung zu Entlastung der Kommunen durch den Bund
- 51 Grundsatzeinigung bei den Bund-Länder-Finzen
- 52 Energiepaket der EU-Kommission
- 53 Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit
- 54 Forderungen des Bundesrates zu Bankenregulierung
- 55 Beschlüsse des Bundestages zur Entlastung der Kommunen
- 56 Gutachten „Chancen und Risiken Öffentlich-Privater Partnerschaften“
- 57 Ernst & Young-Studie zu Verschuldung von Großstädten

### **Schule, Kultur und Sport**

- 58 Pressemitteilung: Keine vorschnelle Rückkehr von G8 zu G9
- 59 Angebot des Tischtennis-Bundes an Schulen und Jugendeinrichtungen
- 60 Pressemitteilung: Frage der Inklusionskosten weiterhin offen
- 61 Förderprogramm „360“ der Kulturstiftung des Bundes
- 62 Regionalkonferenz NRW zur Grundbildung im digitalen Wandel
- 63 Änderung der Lärmschutzverordnung für Sportanlagen
- 64 Kasseler Seminar zu Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2017

### **Jugend, Soziales und Gesundheit**

- 65 Fast jedes dritte Kind in Tagesbetreuung mit Migrationshintergrund
- 66 9,4 Prozent mehr Personal in NRW-Pflegeeinrichtungen 2015
- 67 Finanzierung der Schulsozialarbeit in NRW weiterhin gesichert
- 68 Fast zehn Prozent mehr Pflegebedürftige in NRW seit Ende 2013
- 69 Pressemitteilung: Kindergeld an EU-Ausländer/innen begrenzen
- 70 Bis 2060 fast eine Million Pflegebedürftige in NRW
- 71 Umfrage der Bertelsmann Stiftung zu Kitaqualität in Deutschland
- 72 Forderungen des Marburger Bundes zu ärztlicher Versorgung

### **Wirtschaft und Verkehr**

- 73 „Wohlverhaltenskodex“ der Telekom beim Breitbandausbau
- 74 Förderung von Breitband-Datennetzen in Gewerbegebieten
- 75 9. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen
- 76 Plan zur Förderung von Radschnellwegen durch den Bund
- 77 Projekt bundesweites eTicket im ÖPNV

- 78 Tagungen der FGSV zum Straßenbau
- 79 Bundesregierung bringt Gesetzentwurf zu Carsharing auf den Weg
- 80 Veranstaltung „Kommunaler Klimaschutz trifft Wirtschaftsförderung“
- 81 Deutscher Fahrradpreis 2017
- 82 Verkehrssicherheit in Fahrradstraßen
- 83 Wettbewerb „Digitale Stadt“
- 84 Förderaufruf Elektromobilität

### **Bauen und Vergabe**

- 85 Mehr Städtebaufördermittel 2017 für NRW
- 86 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben
- 87 Aufbereitung von Brachflächen für Wohnnutzung
- 88 Neue Verwaltungsvorschriften zu Wohnraumförderung
- 89 Wohngeld-Runderlass 1/2017 für NRW veröffentlicht
- 90 1,06 Mrd. Euro Förderung für NRW-Wohnungsbau 2016
- 91 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2017
- 92 Gestiegene Nachfrage nach Geobasisdaten
- 93 Gutachten zu klimagerechter Stadtentwicklung
- 94 Neue Sonderbauverordnung NRW seit 05.01.2017 in Kraft
- 95 EU-weiter Aufruf zu integrierten Stadtentwicklungskonzepten
- 96 Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung NRW
- 97 Bundesverwaltungsgericht zu Status eines ehemaligen Kasernengeländes
- 98 Weitere Förderung selbstgenutzten Wohneigentums
- 99 EuGH zu Vergaberecht bei Aufgabenübertragung auf Zweckverbände
- 100 Wertschöpfungsrechner für Gebäudekosten
- 101 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017
- 102 Kostenausgleichsverordnung zum TVgG in Kraft
- 103 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns
- 104 Tagung zu Baulandstrategien für Kommunen
- 105 Wohnungsmarktbericht NRW 2016 erschienen
- 106 Ausschreibung von Windenergieanlagen
- 107 Seminar zu Ausschreibung von Windenergieanlagen
- 108 Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2017
- 109 Wohnberechtigungsschein für anerkannte Asylsuchende
- 110 Vergabeerlass zur Flüchtlingsunterbringung nur bis Ende 2016
- 111 Kooperation zwischen Kommunen und Wohnungsgenossenschaften
- 112 Neuer Praxisleitfaden zu Vergabe von Architektenleistungen
- 113 Wettbewerb „Integrationspreis 2017 - Zusammenleben mit neuen Nachbarn“
- 114 NRW-Landesregierung zu überlangen Verfahren bei den Vergabekammern
- 115 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Schulnotensystem

## Umwelt, Abfall und Abwasser

- 116 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“
- 117 Novelle der Klärschlammverordnung vom Bundeskabinett gebilligt
- 118 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an den Regenwasserkanal
- 119 Pflicht-Restmülltonne für gewerbliche Abfallbesitzer
- 120 Moratorium bei Entsorgung von HBCD-haltigem Abfall
- 121 Verwaltungsgericht Köln zu Fremdwassergebühr
- 122 Entwurf zum Verpackungsgesetz beschlossen
- 123 Neuregelungen zur Abfallüberwachung
- 124 Änderungsvorschläge des StGB NRW zur Gewerbeabfall-Verordnung
- 125 3. Rundbrief Windenergie und Recht
- 126 Änderung des Bundeswaldgesetzes vom Bundestag beschlossen
- 127 Brilon PEFC-Waldhauptstadt 2017
- 128 DStGB-Positionspapier zum Aktionsplan Luftreinhaltung
- 129 33 NRW-Kommunen mit European Energy Award 2016 ausgezeichnet
- 130 Ausbau der Windenergie bundesweit bis Herbst 2016
- 131 Neues Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten
- 132 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert
- 133 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 134 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserentsorgung

## Verband Intern

### 1 Pressemitteilung: Bildung und Integration brauchen mehr Unterstützung

Das kommende Jahr 2017 steht für die NRW-Kommunen im Zeichen der Integration und der Bildung. Nun komme es darauf an, der wachsenden Anzahl anerkannter Asylsuchender den Weg in die Gesellschaft zu ebnet, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Gleichzeitig dürfe die Leistungskraft der Städte und Gemeinden nicht überstrapaziert werden: „Investitionen in Wohnungen, Kitas und Schulen müssen von Bund, Land und Kommunen solidarisch finanziert werden“.

Um den enormen Bedarf zu decken, müsse die Integrationspauschale von 434 Mio. Euro jährlich, die der Bund dem Land NRW gewährt, möglichst vollständig an die Kommunen weitergegeben werden. Gleichzeitig müsse das Land mehr eigene Mittel bereitstellen. „Die Finanzierung der Integrationsaufgaben sollte dabei nicht über viele kleine Förderprogramme, sondern im Wege einer Landespauschale geschehen“, machte Schneider deutlich. Ansonsten wäre der Verwaltungsaufwand zu hoch, und es käme zu wenig Geld dort an, wo es tatsächlich gebraucht werde.

Eine zunehmende Belastung stelle der Aufwand für rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende dar, die aus unterschiedlichen Gründen NRW und Deutschland nicht verlassen. Bleiben sie länger als drei Monate nach dem Ablehnungsbescheid, müssen derzeit Städte und Gemeinden für ihre Unterbringung zahlen. „Die Kommunen können nicht dafür haftbar gemacht werden, dass bei vielen Personen Rückführungshemmnisse bestehen“, merkte Schneider an. Daher müsse das Land die Kosten für sämtliche abgelehnte Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge bis zu deren endgültiger Ausreise übernehmen.

Um die Geflüchteten menschenwürdig unterzubringen, müssten in den kommenden Jahren bis zu 120.000 Wohnungen gebaut werden. Allerdings - so Schneider - bereite es Städten und Gemeinden wegen planungsrechtlicher und regionalplanerischer Restriktionen große Schwierigkeiten, geeignete Flächen bereitzustellen. Hier ruhe die Hoffnung auf einer Reform des Baugesetzbuchs auf Bundesebene. „Wir brauchen mehr Möglichkeiten, Bauland zu mobilisieren“, erklärte Schneider. Dies könnte beispielsweise ein allgemeines Vorkaufsrecht der Kommune für Grundstücke auf dem Gemeindegebiet sein.

Reformbedarf bestehe auch bei der Weiternutzung von Flüchtlingsunterkünften, sobald deren Bewohner/innen eine Aufenthaltsberechtigung erhalten haben und dann zumeist Leistungen nach SGB II beziehen. „Eine befristete Weiternutzung solcher Unterkünfte muss daher möglich sein“, betonte Schneider. In gleicher Weise erforderlich sei die Erlaubnis, mobile Unterkünfte oder umgewandelte Gebäude im Außenbereich länger als - wie bisher zulässig - drei Jahre lang zu nutzen.

Durch den Zustrom der Geflüchteten, aber auch durch die steigende Kinderzahl steht das System der Kinderbetreuung vor enormen Herausforderungen. So müssen weiterhin Kindertagesstätten gebaut werden, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Des Weiteren - so Schneider - forderten Eltern eine immer höhere Qualität der Betreuung. „All dies steigert den Mittelbedarf, der mit der bestehenden Finanzierungsregelung nicht gedeckt werden kann“, betonte Schneider. Insgesamt sei das System der Kinderbetreuung in NRW derzeit mit einer Mrd. Euro unterfinanziert.

Bei der überfälligen Weiterentwicklung des NRW-Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) komme es zudem darauf an, für alle Betreiber von Kindertagesstätten einen einheitlichen Trägeranteil festzusetzen. Dieser müsse so moderat sein, dass auch Träger wie Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen langfristig eigene Kindergärten betreiben könnten.

Kontraproduktiv wäre hingegen die gänzliche Abschaffung der Elternbeiträge. Stattdessen sollten diese beibehalten und deren Höhe wieder landeseinheitlich festgelegt werden. „Die Eltern sind nach wie vor bereit, für eine hochwertige Betreuung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen“, legte Schneider dar. „Und nur so kommen wir dem Ziel, einheitliche Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, wieder etwas näher“.

Auch als Schulträger stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen. Aufgrund von Zuwanderung und Bevölkerungswachstum müssen die Schulen erweitert und besser ausgestattet werden. Darüber hinaus gilt es, die neuen Möglichkeiten der digitalen Bildung zu nutzen. Voraussetzung für tragfähige Medienkonzepte sei allerdings, alle Schulen durch leistungsfähige Datenleitungen an das Internet anzuschließen. „Glasfaserkabel sind die Technik der Zukunft, eine Zweiklassengesellschaft zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gegenden darf es beim Breitbandausbau nicht geben“, betonte Schneider.

Bei der praktischen Umsetzung der digitalen Bildung müssten auch die Verlage mitspielen: „Wir brauchen faire und unkomplizierte Lizenzierungsmodelle für digitale Lernmittel.“ Ebenso sei das Land gehalten, seinen Teil zur digitalen Bildung beizutragen - etwa durch die Bereitstellung von Medienberatern und -beraterinnen vor Ort. Diese hätten die Aufgabe, die Schulen bei der Erstellung von Medienkonzepten zu unterstützen.

Az.: H Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## Recht und Verfassung

### 2 Faktenblatt zur Reichsbürgerbewegung und zum Umgang in Kommunen

Immer wieder treten die so genannten „Reichsbürger“ in mitunter aggressiver Weise gegenüber kommunalen Behörden, Finanzämtern und Justiz auf und versuchen, sie in ihrer Aufgabenerfüllung zu hindern. Darunter finden sich auch Fälle, in denen erfundene Geld- und Schadensersatzforderungen gegenüber Kommunen geltend gemacht und mittels eines Mahnbescheides über ein Inkasso-Unternehmen aus Malta vollstreckt werden sollen.

Die Situation spitzt sich zu, teilweise kommt es zu Drohungen gegenüber Behörden und deren Mitarbeitern bis hin zu tätlichen Angriffen gegenüber Polizisten und Gerichtsvollzieher. Sie behindern und blockieren dabei nicht nur empfindlich den Verwaltungsablauf und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit. Sie verletzen vielmehr auch die Basis des Zusammenlebens in den Kommunen.

Aus kommunaler Sicht muss ein sachgerechter Umgang mit der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ vor Ort gefunden werden. Angriffe und Bedrohungen gegenüber den Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nicht hinzunehmen und müssen umgehend verfolgt und

### Fortbildung des StGB NRW

09.03.2017 Energiewirtschaftliche Tagung für Kommunen - Neue Bedingungen für Konzessionsvergaben und EEG-Anlagen, Düsseldorf

konsequent gehandelt werden. Es entspricht einer wesentlichen kommunalen Forderung, den Schutz der kommunalen Funktions- und Mandatsträger insgesamt rechtlich und tatsächlich weiter zu verbessern. Kommunen benötigen darüber hinaus von Bund und Ländern Unterstützung, um den von den Reichsbürgern vertretenen Thesen zur Nichtexistenz des deutschen Staates auch argumentativ entgegen treten zu können.

Anlässlich der aktuellen Vorkommnisse und Berichte über die so genannte „Reichsbürgerbewegung“ hat der DStGB ein Faktenblatt über aktuelle Erkenntnisse und Informationen veröffentlicht. Dies soll Kommunen und kommunalen Behörden bei dem Umgang mit der Bewegung unterstützen. Das Faktenblatt ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Staatsangehörigkeit“ abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 0117 vom 06.01.2017)

Az.: 18.1.2-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 3 Auslegungshilfe zum Umgang mit Ersatz-Personalausweisen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW bittet die Kommunen, die Auslegungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu § 6a Personalausweisgesetz zu beachten. Zuvor hat die Erhebungspraxis des BMI gezeigt, dass die zuständigen Personalausweisbehörden bislang eher zurückhaltend von dem Instrument des Ersatz-Personalausweises Gebrauch gemacht haben.

Durch den 2015 neu geschaffenen § 6a PAuswG ist es den Personalausweisbehörden möglich, bestimmten Personen keinen Personalausweis auszustellen oder ihnen diesen wieder zu entziehen. Ziel der Regelung ist es, Reisen von bestimmten gewaltbereiten und/oder terroristisch orientierten Personen effektiv zu verhindern.

Mit den neuen Auslegungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren erhofft sich das Ministerium, dass dieses Instrument vermehrt benutzt wird, um die oben genannten Personengruppen im Einzelfall effektiv an der Ausreise zu hindern.

Die Auslegungshinweise des BMI sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Pass- und Personalausweisrecht“ abrufbar.

Az.: 18.1.4-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 4 Mehr freiwillige Ausreisen und Abschiebungen in NRW 2016

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales teilt mit, dass aus NRW im Jahr 2016 insgesamt 26.611 Asylsuchende freiwillig wieder ausgeweisert oder abgeschoben

worden sind. Gegenüber dem Vorjahr mit 15.842 Gesamtausreisen bedeutet das eine Steigerung um 68 Prozent.

Im Jahr 2016 haben sich in NRW insgesamt 21.490 Asylsuchende für eine freiwillige Ausreise entschieden (88 Prozent mehr als 2015). Bis Ende Dezember wurde von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) für 16.513 Fälle eine Förderung bewilligt. Weitere 4.977 Personen sind ohne Förderung durch die IOM ausgereist. NRW setzt vor allem auf die freiwillige Ausreise. Denn das sei der menschlichste, einfachste und kostengünstigste Weg der Rückkehr.

In 2016 wurden nach Angaben der Bundespolizei zudem 5.121 Personen aus NRW abgeschoben. Auch hier liege NRW damit im Bundesvergleich vorn. Ein großes Problem bei den Abschiebungen sei immer noch die mangelnde Rücknahmebereitschaft einiger Herkunftsländer. Gemeinsam mit dem Bund werde weiter mit Hochdruck daran gearbeitet, bestehende Abschiebehindernisse möglichst schnell zu beseitigen. (Quelle: Presseinformation 61/1/2017, MIK NRW vom 24.01.2017)

Az.: 16.1.11 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **5 Pflichten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Wahlkampfzeiten**

Aus Anlass des bevorstehenden Wahljahres mit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 und der Bundestagswahl im September 2017 hat das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales auf die Neutralitäts-, Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht hingewiesen. Die Hinweise beziehen sich zwar nur auf Landesbedienstete. Gleichwohl sind sie verallgemeinerungsfähig und daher auch für kommunale Beschäftigte von Bedeutung. Die Hinweise sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Beamtenrecht“ abrufbar.

Az.: 14.0.1.-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **6 10. Kommunalen Datenschutzkongress in NRW**

Am Dienstag, den 21. März 2017, findet der 10. Kommunale Datenschutzkongress in NRW statt, zu dem der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die Kommunalagentur NRW einladen. Der Kongress steht unter dem Thema „Datenschutz - Chance, Pflicht und (k)ein lästiges Übel?“.

Beim Jubiläumskongress wird es diverse Vorträge zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes geben. Dabei greift der 10. Datenschutzkongress aktuelle Fragestellungen aus den Kommunen in NRW auf und beschäftigt sich u. a. mit der Frage, inwieweit die Kommunen die Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger noch beherrschen und führen können. Weitere Vorträge beschäftigen sich mit der Aufgabenbefugnis und dem Selbstverständnis kommunaler Datenschutzbeauftragter. Ebenso werden die Themen der elekt-

ronischen Aktenführung, der Erstellung von IT Sicherheitskonzepten sowie die neue EU-Datenschutzgrundverordnung behandelt.

Der Datenschutzkongress richtet sich insbesondere an Datenschutzbeauftragte, IT-Verantwortliche und Führungs- und Fachkräfte aus den Kommunen, die mit datenschutzrechtlichen Belangen befasst sind. Das genaue Seminarprogramm ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Datenschutz abrufbar.

Az.: 17.1.9-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **7 Ausschreibung Europaaktive Kommune 2017**

Die Auszeichnung „Europaaktive Kommune NRW“ geht 2017 in die fünfte Runde. Hierzu lädt das Land am 8. Februar zu einer Informationsveranstaltung ein. Die Kommunen in NRW geben Europa und der internationalen Zusammenarbeit durch gelebte kommunale Partnerschaften und internationale Projekte und Begegnungen vor Ort ein Gesicht. Um dieses kommunale Engagement zu würdigen, verleiht Ministerpräsidentin Hannelore Kraft seit 2013 die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“. Im vergangenen November hat das Land mit Düsseldorf, Kranenburg, Südlohn, Werne und Weeze fünf weitere Kommunen ausgezeichnet. Damit gibt es insgesamt 41 ausgezeichnete europäische Kommunen in NRW, die 7,7 Millionen Menschen repräsentieren.

Wenn auch Ihre Kommune in den vergangenen fünf Jahren Ideen, Projekte und Initiativen mit Bezug zu Europa umgesetzt hat, kann sie sich für die fünfte Auszeichnungsrunde in 2017 bewerben. Frist ist der 9. Mai 2017.

Durch die Auszeichnung und die ebenfalls vergebenen Sonderpreise für besonders gelungene Beispiele kommunaler Europaarbeit fördert das Land NRW den Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Vermittlung von guten Beispielen und eine verbesserte Vernetzung der Kommunen zu europäischen Themen und Initiativen. Auf Basis der positiven kommunalen Resonanz wird auch der 2016 erstmals ausgelobte Sonderpreis für die Integration von Flüchtlingen dieses Jahr erneut ausgeschrieben.

Um die Kommunen über das Bewerbungsverfahren zu informieren und im Gespräch direkte Antworten auf eventuelle Fragen geben zu können, lädt die Staatskanzlei NRW interessierte Kommunen ein zur Informationsveranstaltung zur Auszeichnung „Europaaktive Kommune 2017 am Mittwoch, 8. Februar 2017, 10:30 Uhr - 12:30 Uhr, in der Staatskanzlei des Landes NRW.

Bitte melden Sie sich bei Interesse an der Informationsveranstaltung bis Freitag 27. Januar 2017 bei Frau Martine Krause in der Staatskanzlei an: [martine.krause@stk.nrw.de](mailto:martine.krause@stk.nrw.de), Telefon 0211- 837 1673. Weitere Informationen zur Auszeichnung Europaaktive Kommune, den Sonderpreisen und bisherigen Preisträgern sowie dem dazugehörigen Leitprogramm der Landesregierung finden Sie im Internet unter:

[www.mbem.nrw.euopaaktivekommune](http://www.mbem.nrw.euopaaktivekommune).

Az.: 10.0.11 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 8 **Vorschläge ergänzender Sicherheits- Maßnahmen gegen Gefährder**

Als Konsequenz aus dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz haben sich Bundesinnenminister Dr. Thomas De Maizière und Bundesjustizminister Heiko Maas auf folgende zentrale Gesetzesverschärfungen und Maßnahmen geeinigt:

### *Abschiebehaft*

Bei der Ausweitung der Abschiebehaft soll ein neuer Haftgrund für vollziehbar ausreisepflichtige Gefährder geschaffen werden, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder Terrorgefahr ausgeht. Bei den sog. Gefährdern handelt es sich um ausreisepflichtige Asylbewerber, von denen erwiesenermaßen eine Gefahr für die nationale Sicherheit ausgeht.

Zudem sollen ausreisepflichtige Gefährder künftig länger in Abschiebehaft genommen werden können, auch wenn die für die Abschiebung erforderlichen Papiere aus den Herkunftsländern nicht vorliegen. Bislang dürfen Ausländer nur dann in Abschiebehaft genommen werden, wenn ihre Ausweisung innerhalb von drei Monaten möglich ist. Verweigert das Herkunftsland die Aufnahme, verhindert dies die Haft in Deutschland. Der Ausreisegewahrsam für Ausländer soll zudem von vier auf zehn Tage verlängert werden. Außerdem sollen die Präventionsmaßnahmen im Bereich des Islamismus ausgeweitet werden, um Radikalisierungen zu verhindern.

### *Rücknahmeabkommen*

Bei Verhandlungen mit Herkunftsländern über die Rückführung abgelehnter Asylbewerber soll der Druck erhöht werden, wenn die Herkunftsländer die Rücknahme abgelehnter Asylbewerber verweigern. In den Gesprächen soll es dann auch um die Entwicklungshilfe, die Wirtschaftsförderung oder Regeln für Visa gehen. Gefährder sollen durch eine Änderung der EU-Richtlinie zur Fluggastdatenspeicherung bereits daran gehindert werden per Flugzeug nach Deutschland und Europa einzureisen.

### *Überwachung*

Ausreisepflichtige Asylbewerber, die die öffentliche Sicherheit gefährden, sollen künftig schärfer überwacht werden können. Durch eine Änderung des BKA-Gesetzes soll eine Überwachung von Gefährdern mit elektronischen Fußfesseln ermöglicht werden. Bereits 2016 hatte man sich darauf geeinigt, diese nach der Haft bei extremistischen Straftätern zuzulassen, die wegen schwerer Vergehen verurteilt worden sind - beispielsweise der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Nun sollen diese generell bei Personen erlaubt sein, die von den Behörden als Gefährder identifiziert wurden. Hier seien jedoch insbesondere die Länder gefragt, entsprechende Gesetze zu beschließen, da sie für die meisten Gefährder zuständig sind.

Die Maßnahmen ergänzen den Maßnahmenkatalog für mehr Sicherheit und Terrorprävention. Sie sollen nicht im Rahmen eines Gesamtpakets eingebracht werden, sondern bauen teilweise auf bestehenden Gesetzentwürfen auf.

### *Bewertung*

Der DStGB und der StGB NRW befürworten die unterbreiteten ergänzenden Vorschläge. Ein wehrhafter Rechtsstaat muss Anschläge wie am Berliner Breitscheidplatz mit allen staatlichen Mitteln verhindern. Hierzu gehört, Konsequenzen im Hinblick auf den Umgang mit Menschen zu ziehen, von denen nachweislich eine Gefahr für die nationale Sicherheit ausgeht. Vollziehbar ausreisepflichtige Gefährder müssen konsequent abgeschoben werden.

Es sollte überprüft werden, inwiefern die Vorschläge auch im Hinblick auf nachweislich gefährliche Asylbewerber greifen können, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Die Rückführung darf nicht daran scheitern, dass die Herkunftsländer keine Reisedokumente zur Verfügung stellen. Allerdings sollte zunächst auf eine einvernehmliche Lösung mit den Herkunftsländern gesetzt und insbesondere die schnellere Passbeschaffung fokussiert werden. Darüber hinaus sollte stärker auf positive Anreize gesetzt werden, um die freiwillige Rückführung zu fördern.

Es ist richtig, Gefährder zielgenauer zu beobachten und zu überwachen. Schärfere Konsequenzen sowie eine Residenzpflicht für Asylbewerber, die die Behörden über ihre Identität täuschen, sind hierfür wichtige Schritte. Neben den Vorschlägen für elektronische Fußfesseln bedarf es insbesondere der Aufstockung des Personals der Polizei- und Sicherheitsbehörden. Die Ausweitung der Videoüberwachung öffentlicher Plätze kann darüber hinaus maßgeblich dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken. Eine vernünftige, intelligente Videoüberwachung wirkt abschreckend und dient zugleich der erfolgreichen Strafverfolgung.

Prävention muss auch im Kampf gegen terroristische Bedrohungen eine weitaus größere Rolle spielen. Ziel muss es sein, Radikalisierungstendenzen frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. (Quelle: DStGB Aktuell 02-17 vom 13.01.2017)

Az.: 15.0.15

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 9 **Aufnahme von Flüchtlingen in NRW**

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 11.01.2017 den Landtag über den „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“ informiert. Dieser Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen eingestellt.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Die GVV-Kommunalversicherung VVaG schreibt den GVV-EHRENAMTSPREIS 2017, der mit einem Preisgeld von insgesamt 10.000 EUR dotiert ist, unter dem Motto „AUS FREMDEN WERDEN FREUNDE - AM BESTEN INTEGRIERT“ aus. Damit werden beispielhafte Integrationsinitiativen aus den Bereichen SPRACHERWERB, BILDUNG, ARBEIT UND KULTUR ausgezeichnet.

Gesucht werden Projekte, die sich im Bereich der Integration von Zu-wanderern engagieren oder durch herausragende Aktivitäten und Leistungen um das interkulturelle Zusammenleben verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen, die Förderung von Bildung und die Qualifikation im Beruf eintreten.

Die Gewinner werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgezeichnet. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstlosigkeit und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, auszeichnet.

Teilnehmen können alle Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG. Vorschlagsberechtigte sind alle Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Gesucht werden beispielhafte Integrationsinitiativen. Erwartet wird ein deutlich erkennbarer Bezug zu Spracherwerb, Bildung, Berufsqualifizierung oder Kultur. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15.04.2017. Für Bewerbungen per E-Mail oder Post nutzen Sie bitte das Formular unter [www.ehrenamtspreis.gvv.de](http://www.ehrenamtspreis.gvv.de). Die Zusendung von weiteren Unterlagen ist per E-Mail oder Post möglich.

Ansprechpartner für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG ist Markus Mohlberg, Aachener Straße 952-958, 50933 Köln, Telefon: 0221-4893-140 Telefax: 0221-4893-57140 E-Mail: [markus.mohlberg@gvv.de](mailto:markus.mohlberg@gvv.de).

Az.: 19.1.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 11 Durchführungshinweise zu § 91 Abs. 13 Landesbesoldungsgesetz NRW

Das für das Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) zuständige Finanzministerium hat Durchführungshinweise zur Handhabung von Anträgen auf Neufestsetzung der Erfahrungsstufe nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW bekannt gegeben. Der Runderlass wurde am 30.12.2016 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 868 ff.) veröffentlicht und ist im Übrigen für die Mitglieder im Intranet unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Beamtenrecht abrufbar.

Az.: 14.0.10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Der Vorschlag von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, auf Bundesebene Zentren für ausreisepflichtige Flüchtlinge einzurichten, ist positiv zu bewerten. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Nur so können die vielfältigen Probleme bei der Rückführung abgelehnter Asylsuchender effizient gelöst werden“.

Nach Ansicht von de Maizière soll auch der Bund eine Zuständigkeit für die Abschiebung ausreisepflichtiger Flüchtlinge erhalten und dafür spezielle Einrichtungen schaffen. Bisher ist dies allein Sache der Länder und Kommunen. Allerdings - so Schneider - müsse zu einer solchen Arbeitsteilung auch das Land NRW seinen Beitrag leisten. So müssten Asylsuchende mit einer geringen Bleibeperspektive für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens in Landeseinrichtungen bleiben. „Wenn solche Menschen erst einmal auf die Kommunen verteilt sind, wird die Rückführung umso schwieriger und aufwändiger“, warnte Schneider. Eine Überstellung von Ausreisepflichtigen an Bundeseinrichtungen zur zentralen und effektiven Rückführung sei hingegen begrüßenswert und praktikabel.

Auch könnte das gesamte Verfahren verbessert und beschleunigt werden. So sei es sinnvoll, dass auch das Bundeskriminalamt Abschiebehafte beantragen könne, wenn von abgelehnten Asylsuchenden offenkundig Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe. Zudem müssten - wie von de Maizière vorgeschlagen - die Fahndungsmöglichkeiten der Bundespolizei in der Fläche ausgeweitet werden. Bisher darf diese lediglich in bis zu 30 Kilometer Entfernung von der Staatsgrenze ohne konkreten Verdacht Personenkontrollen durchführen. „Eine solche Beschränkung des polizeitaktisch wirksamen Instruments der Schleierfahndung ist nicht mehr zeitgemäß“, betonte Schneider.

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 13 Übermittlung der ZUE-Belegungslisten an Meldebehörden

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat die Bezirksregierungen mit Erlass vom 22.12.2016 aufgefordert, die Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Notunterkünfte ihres jeweiligen Bezirks aufzufordern, den zuständigen Meldebehörden der Standortgemeinden Belegungslisten zu übermitteln. Dazu müssen alle Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Notunterkünfte zum Stichtag 30.12.2016 Belegungslisten mit Grundpersonalien sowie Einzugsdatum für die Anmeldung im Melderegister erstellen. Die Details der Anforderungen ergeben sich aus dem Erlass, der auf dem Dienstweg den Kommunen zugehen wird.

Az.: 18.0.5.003/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017



## Förderung kommunaler Partnerschaftsprojekte 2017

Das Projekt „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (Nakopa)“ ist ein Projekt der Engagement Global gGmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Mit dem Programm Nakopa wird die kommunale Entwicklungszusammenarbeit in Form von Partnerprojekten deutscher Kommunen mit Kommunen des Globalen Südens gefördert. Unterstützung finden prioritär Projekte, die den Themen nachhaltige Daseinsvorsorge, Good Local Governance oder Klimaschutz und Klimaanpassung zuzuordnen sind. Darüber hinaus können Projekte mit den Themen Migration und Entwicklung und Fairer Handel und Nachhaltige Beschaffung auf kommunaler Ebene gefördert werden.

Die Bezuschussung der Projekte kann bis zu 250.000 Euro betragen. In Fällen, in denen dem zu beantragenden Projekte eine intensive thematische Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen vorausging, ist eine Förderung mit bis zu 500.000 Euro möglich. Die Projekte müssen im Jahr 2017 beginnen und eine maximale Laufzeit von drei Jahren haben. Das Antragsverfahren besteht aus zwei Stufen, wobei für die erste Stufe - die Interessensbekundung - bis zum 27.01.2017 das entsprechende Formular bei der Engagement Global eingegangen sein muss. Die Einreichung der eigentlichen Projektanträge ist in der zweiten Stufe des Antragsverfahrens bis zum 21.04.2017 möglich.

Unterstützend zur Antragstellung bietet die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt eintägige Seminare zu den folgenden Terminen an: am 3. Februar 2017 in Bonn und 7. Februar 2017 in Leipzig. Weitere Informationen zur Antragstellung und die zugehörigen Formulare sind auf der Internetseite des Nakopa-Projektes zu finden unter <https://skew.engagement-global.de/unterstuetzung-durch-nakopa.html>. (Quelle: DStGB Aktuell 5016 vom 16.12.2016)

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 15 EU-Kommission zu Zusammenarbeit mit Drittländern bei Migration

Die EU-Kommission hat erste Ergebnisse des Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern (hier Schwarzafrika) im Bereich der Migration vorgelegt. Mit dem Partnerschaftsrahmen soll die Zusammenarbeit mit den Herkunfts-, Transit und Zielländern im Hinblick auf die Migrationskrise intensiviert werden. Es ist der zweite Fortschrittsbericht, den die Europäische Kommission vorlegt.

Die Kommission weist hier darauf hin, dass im Kontext des Migrationspartnerschaftsrahmens (Verminderung / Rückführung der Asylanten bei gleichzeitiger Aufbauhilfe in den Ursprungsländern) Fortschritte erzielt worden sind. Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezieht sich vorrangig auf die fünf „prioritären“ Länder Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und

Senegal. Der Europäische Gipfel soll die Fortschritte im Kontext des Partnerschaftsrahmens am 15. Dezember bewerten.

Die finanzielle Unterstützung des o.g. Aktionsplans wurde um zusätzliche 500 Mio. Euro erweitert. Damit wird ein Volumen von fast 2,5 Mrd. Euro insgesamt erreicht. Bis heute sind im Rahmen des EU- Treuhandfonds für Afrika bereits 64 Programme (mehrheitlich kommunale Infrastruktur) mit einem Volumen von fast 1 Mrd. Euro genehmigt worden. 2017 werden zur Erhöhung der Wirksamkeit anderer Instrumente 726,7 Mio. Euro in den EU-Haushalt fließen, um den Zustrom nach Europa zu drosseln. Im Fachjargon wird das „die Entwicklung der externen Dimension der Migration“ genannt.

Die Kommission stellt aus ihrer Sicht fest, dass erste Rückgänge der Migrationsströme aus Schwarzafrika zu verzeichnen sind. So ist in Niger die Zahl der Personen, die die Wüste durchqueren, von 70 000 im Mai auf 1500 im November gesunken. Außerdem wurden 102 Schleuser an die Justiz übergeben und 95 Fahrzeuge sichergestellt. 4430 irreguläre Migranten wurden in ihre Heimat rückgeführt und rund 2700 irreguläre Migranten aus den prioritären Ländern wurden aus der EU in ihre jeweiligen Herkunftsländer rückgeführt. Anfang 2017 werden in alle fünf prioritären Ländern europäische Verbindungsbeamte für Migration entsandt.

Ferner und parallel dazu sind in diesen Ländern 1165 Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen finanziert worden, um legale, reguläre Migrationskanäle zu stärken. Alle Aktionen basieren auf dem sogenannten Aktionsplans von Valletta vom November 2015.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.statewatch.org/news/2016/dec/eu-com-migration-partnerships-second-progress-report-com-960.pdf](http://www.statewatch.org/news/2016/dec/eu-com-migration-partnerships-second-progress-report-com-960.pdf) (Second progress report: First Deliverables on the Partnership Framework with third countries under the European Agenda on Migration, vorerst nur in Englisch). (Quelle: DStGB Aktuell 5016 vom 16.12.2016)

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 16 App „RefuShe“ für geflüchtete Frauen

Mit einer in Deutschland einzigartigen App verstärkt Nordrhein-Westfalen sein Engagement für geflüchtete Frauen. „RefuShe“ bietet leicht verständliche Informationen unter anderem über Lebensweise und Gesellschaft in Deutschland, Grundwerte wie Gleichstellung und Selbstbestimmung sowie Hilfeangebote für Frauen, die grundsätzlich für alle Zugewanderten nützlich sein können. Das niedrigschwellige Informationsangebot gibt spezifische Hinweise für geflüchtete Frauen über ihre grundlegenden Rechte wie Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung sowie über Hilfemöglichkeiten und Notfallnummern.

Die App wurde unter Beteiligung von Frauen- und Migrantinnenhilfeorganisationen erstellt und einem Akzeptanztest mit der Zielgruppe unterzogen. Sie enthält leicht verständliche Texte und Videos und ist in den Sprachen



Deutsch, Englisch, Arabisch, Kurdisch und Paschtu verfügbar. Die App „RefuShe“ für Android-Handys kann ab sofort kostenlos im Google Playstore heruntergeladen werden.

Weitergehende Informationen sind der Presseerklärung des MGEPA NRW zu entnehmen:

<http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2016/pm20161219a/index.php> . Werbepлакate in englischer und arabischer Sprache sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service/ Recht und Verfassung/ Gleichstellung abrufbar.

Az.: 12.0.7-008/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **17 Freistellung von Ratsmitgliedern bei flexiblen Arbeitszeiten**

Die Ehrenamtskommission des Landtags hatte vor dem Hintergrund der Zunahme flexibler Arbeitszeitmodelle und der unzureichenden Wirkung der bisherigen Freistellungsregelungen gefordert, dass eine wissenschaftliche Untersuchung zu dem Thema durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) Prof. Bogumil von der Ruhr Universität Bochum gewinnen können, eine solche Untersuchung durchzuführen.

Für diese Untersuchung sollen Mandatsträger in 44 zufällig ausgewählten Kommunen in NRW befragt werden. Bei der Entwicklung des entsprechenden Fragebogens war der Städte- und Gemeindebund NRW beteiligt. Die Fragebögen werden ab dem 09. Januar 2017 verschickt. Alle Ratsmitglieder, die angeschrieben werden, sind gebeten, sich an dieser Umfrage zu beteiligen.

Az.: 13.0.33-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **18 Bundesrat stoppt Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Mit Mitteilungsnotiz des StGB NRW vom 12.12.2016 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle über den Beschluss des Bundestages zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes informiert. In der Mitteilungsnotiz sind auch die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes dargestellt. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung d.J. am 16.12.2016 den Gesetzentwurf allerdings abgelehnt, sodass die Änderungen zunächst nicht in Kraft treten können. Der Bundestag hat jetzt die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Über die weitere Entwicklung wird die StGB NRW-Geschäftsstelle informieren.

Az.: 16.1.4.10 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **19 Sonderurlaub für kommunale Wahlbeamte**

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat sich dahingehend geäußert, dass die Beurlaubung eines Beigeordneten bis zum Ende seiner Amtszeit nach § 34 FrUrlV nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbstverständlich müssen die dort genannten konkreten Voraus-

setzungen vorliegen. Im konkreten Fall ging es um die Beurlaubung eines kommunalen Wahlbeamten zwecks Aufnahme des Amtes eines Geschäftsführers einer stadteigenen Gesellschaft.

Zugleich macht das Ministerium für Inneres und Kommunales unter Hinweis auf § 119 LBG deutlich, dass für diese Entscheidung neben der Grundentscheidung der dienst-vorgesetzten Stelle (§ 37 FrUrlV) auch die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich ist. Denn eine solche Entscheidung modifiziere faktisch die Wahlentscheidung nach § 71 GO und bedürfe dementsprechend auch dieser Zustimmung.

Die beiden Erlasse sind für StGB NRW-Mitglieder im Internet-Mitgliederbereich abrufbar unter Fachinfo und Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Beamtenrecht.

Az.: 14.0.17 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **20 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Bezirksausschüssen**

Aufgrund diverser Nachfragen zur Änderung der Entschädigungsverordnung bzw. Gemeindeordnung weist die StGB NRW-Geschäftsstelle in Ergänzung zum Mitglieder-Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 auf Folgendes hin: Vorsitzende von Bezirksausschüssen sind nach der Rechtsauffassung des StGB NRW nicht von der Regelung des § 46 Nr. 2 GO NRW erfasst. Auch wenn auf die Bezirksausschüsse nach § 39 Abs. 4 GO NRW die für die Ratsausschüsse geltenden Vorschriften grundsätzlich anwendbar sind, sind diese doch als Gremien eigener Art einzuordnen, die nicht ohne weiteres den Ausschüssen des Rates im Sinne der §§ 41ff GO NRW gleichzustellen sind (vgl. Paal, in: Rehn/ Cronauge/von Lenep/Knirsch (Hrsg.), GO NRW Kommentar, § 39, Erl. III.1.).

Einer Regelung wie in § 39 Abs. 4 GO NRW hätte es gar nicht bedurft, wenn es sich bei den Bezirksausschüssen um Ratsausschüsse handeln würde. Demgegenüber spricht § 46 Nr. 2 GO NRW (neu) ausdrücklich von den „Ausschüssen des Rates“. Weder aus den Ergebnissen der Ehrenamtskommission noch aus der Gesetzgebungsbe-gründung ergeben sich zudem Hinweise darauf, dass die Bezirksausschüsse von der Regelung mit erfasst werden sollten. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen geteilt.

Az.: 13.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **21 Europawoche 2017**

Die Europawoche 2017 findet vom 5. bis zum 14. Mai, traditionell zeitgleich in allen deutschen Bundesländern, statt. Der NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Franz-Josef Lersch-Mense, ruft alle Vereine, Kommunen, Kammern, Verbände, Schulen, Hochschulen und andere Institutionen in Nordrhein-Westfalen dazu auf, sich mit Projekten an der Europawoche 2017 zu beteiligen.

Die besten Projektideen werden mit einer Geldprämie von bis zu 2.000 € honoriert. Bewerbungen sind schriftlich möglich bis zum 20. Januar 2017 (Poststempel/Faxeingang) unter Angabe von Wünschen bezüglich Workshops, Seminaren, Tagungen, Lesungen, Gesprächsrunden oder anderen spannenden Ideen.

Weitere Informationen zur Europawoche 2017 finden sich im Internet unter [www.mbem.nrw.de/europawoche](http://www.mbem.nrw.de/europawoche). Für Fragen zum Wettbewerb steht das Europawoche-Team bei der Bezirksregierung Münster zur Verfügung. Fragen und Anmerkungen sind per E-Mail zu senden an [europa-woche@brms.nrw.de](mailto:europa-woche@brms.nrw.de).

Az.: 10.0.14

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **22      Verbesserte Rückführung ausreisepflichtiger Asylsuchender**

Eine Studie der Unternehmensberatung McKinsey im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration schlägt der Bundesregierung 14 Maßnahmen vor, mit der sich eine verbesserte Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern durchsetzen ließe. Laut dem Entwurf rechne man bis Ende 2017 mit etwa 485 000 ausreisepflichtigen Asylbewerbern, lediglich 85 000 würden Deutschland jedoch tatsächlich bis dahin verlassen.

Deshalb sprechen sich die Autoren der Studie insbesondere für ein mit den Bundesländern koordiniertes Rückkehrmanagement, die konsequente digitale Erfassung im Ausländerzentralregister und eine Kürzung der Geldleistungen geduldeter Flüchtlinge bzw. den Übergang zu Sachleistungen aus. Zudem seien mehr finanzielle Anreize für freiwillige Rückkehrer sinnvoll. Die Ergebnisse bestätigen, dass trotz steigender Rückführungszahlen die Abschiebungspraxis von Bund und Ländern dringend verbessert werden muss. Die Umsetzung der Abschiebungen dauere laut den Autoren zu lang. Bis die Geflüchteten in ihre Herkunftsländer zurückkehrten, vergingen oft zwischen einem und viereinhalb Jahren.

Aus Sicht des DStGB greifen die - wenn auch vorläufigen Ergebnisse der Studie - wichtige kommunale Forderungen für eine zügigere Rückführung ausreisepflichtiger Asylbewerber auf. Darüber hinaus ist aus kommunaler Sicht ein entscheidender Schritt, dass Rücknahmeabkommen mit den betroffenen Ländern geschlossen werden und eine Verschärfung der Einreisekontrollen erfolgt (Quelle: DStGB Aktuell 4916 vom 09.12.2016).

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **23      Neue Entschädigungsverordnung und Änderung der Muster-Hauptsatzung**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt und wird wie angekündigt zum 01.01.2017 in Kraft treten. Die geänderte Entschädigungsverordnung legt den erhöhten 1-fachen Satz für Ausschussvorsitzende sowie den 1,5-fachen Satz für

stellvertretende Fraktionsvorsitzende fest. Ebenso macht die Entschädigungsverordnung nun landeseinheitliche Vorgaben zum Verdienstausschlag (Regelstundensatz von 8,84 EUR/Stunde, der in der Hauptsatzung erhöht werden kann, sowie eine fixe Höchstgrenze von 80,00 EUR/Stunde).

Das Dokument ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Verbands-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/ Recht und Verfassung/ Entschädigungsverordnung abrufbar.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat die Änderung der Entschädigungsverordnung zum Anlass genommen, die Musterhauptsatzung zu ändern. Die Musterhauptsatzung enthält damit eine fakultative Formulierung, mit der die Räte weitere Ausschüsse von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende) nach § 46 Satz 2 GO NRW ausnehmen können.

Ebenso wurden die Regelungen bzgl. des Verdienstausschlages teilweise geändert und die Muster-Hauptsatzung entsprechend angepasst. § 3a Abs. 1 EntschVO sieht jetzt einen Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 EUR vor, der in der örtlichen Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Der Höchstbetrag von derzeit 80 EUR/Stunde gemäß § 3a Abs. 2 EntschVO ist nunmehr landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

Die überarbeitete Muster-Hauptsatzung ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Verbands-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/ Mustersatzungen abrufbar.

Az.: 13.0.2-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **24      Innenministerkonferenz zu Sicherheit und Verbrechensbekämpfung**

Die Innenminister von Bund und Ländern haben sich im Rahmen ihrer Herbstsitzung 2016 auf zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Einbruchs- und Cyberkriminalität, eines besseren länderübergreifenden Datenaustauschs und einer schnelleren Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern geeinigt. Die Strafen für Wohnungseinbrüche sollen verschärft, eine gemeinsame Datenbank zur Ermittlung und Verfolgung der Täter eingeführt sowie Flüchtlinge ohne Anspruch auf Schutz in schneller in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Die Maßnahmen sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Neben einer Strafschärfung sollte jedoch insbesondere die Aufklärung von Wohnungseinbruchstaten verbessert werden. Deshalb ist es richtig, dass auch die Verfolgung der Täter mittels Ortung ihrer Handydaten und die länderübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfolgen sollen. Rechtliche Hürden, unter anderem aus Gründen des Datenschutzes, müssen hierfür abgebaut werden. Bund und Länder sind gefordert, die Beschlüsse zügig in die Tat umzusetzen. Im Einzelnen haben sich die Innenminister von Bund und

Ländern im Rahmen ihrer zweitägigen Sitzung auf folgende Beschlüsse geeinigt:

- **Wohnungseinbruch:** Für Einbrecher soll es schärfere Strafen geben. Der minderschwere Fall des Wohnungseinbruchs soll abgeschafft werden. Bei Einbrüchen soll die nachträgliche Ortung von Handydaten rechtlich möglich werden. Umstritten bleibt weiterhin, ob die Mindeststrafe auf ein Jahr oder sechs Monate festgelegt werden soll.
- **Polizei-Datenbank:** Die Polizei in Deutschland wird erstmals eine gemeinsame Datenbank bekommen, um Straftaten über Ländergrenzen hinweg besser bekämpfen zu können. Bislang gebe es bundesweit 19 verschiedene Systeme zur Datenerfassung. Die Datenbank soll über die nächsten Jahre entstehen. An die Plattform sollen auch Bundeskriminalamt und Zoll angeschlossen werden.
- **Rückführung:** Flüchtlinge ohne Anspruch auf Schutz in Deutschland sollen künftig schneller wieder in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Dies soll sowohl für den Bereich der freiwilligen Rückführung als auch der Abschiebungen gelten. Offen blieb jedoch, wie die bis Jahresende 2017 erwarteten rund 500.000 Ausreisepflichtigen zurückgeführt werden können. Weil vor allem kleinere Länder mit der Aufgabe überfordert seien, plant das Bundesinnenministerium eine zentrale Einrichtung zu schaffen, die Rückführungen koordinieren soll. Zudem halte der Bund im kommenden Jahr 40 Millionen Euro bereit, um abgelehnten Asylbewerbern Anreize für eine freiwillige Ausreise zu bieten.

Die Veröffentlichung der einzelnen Beschlüsse der Innenministerkonferenz steht derzeit noch aus. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen jedoch wesentlichen Forderungen des DStGB zur Verbesserung der inneren Sicherheit. Alle aus kommunaler Sicht erforderlichen Maßnahmen im Überblick sind in dem Positionspapier des DStGB „Innere Sicherheit stärken - Radikalisierung nachhaltig bekämpfen“ und im Schwerpunktbereich „Sicherheit und Kommunen“ ([www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)) abrufbar (Quelle: DStGB Aktuell 4816 vom 02.12.2016)

Az.: 15.0.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 25 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen

Der Bundestag hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundestags- Drs. 18/9985, 18/10351, 18/10444 Nr. 1.9) in seiner 2./3. Lesung in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (Bundestags-Drs. 18/10521) beschlossen. Der Bundesrat hatte den Gesetzesentwurf am 04.11.2016 beraten und seine Stellungnahme hierzu abgegeben (Bundesrats-Drucksache 542/16 (Beschluss)). Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung werden die Sozialleistungen für Asylsuchende angepasst. Vom Bundestag beschlossen wurden folgende wesentliche Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes:

- **Neue Bedarfsstufe:** Wie im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gibt es nun auch im AsylbLG eine Bedarfsstufe für Erwachsene, die außerhalb von

Wohnungen leben und denen allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Dies trifft auf Asylsuchende in Sammelunterkünften zu. Diese erhalten in Zukunft nur noch Regelbedarfsstufe 2 (in Höhe von 90 Prozent der Bedarfsstufe für Alleinstehende). Damit wird berücksichtigt, dass beim Zusammenleben in solchen Wohnformen Synergieeffekte entstehen, da der Wohnraum gemeinschaftlich genutzt wird und bestimmte Kosten, etwa für Mediennutzung, aufgeteilt werden. Stufe 2 gilt künftig für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wie auch z.B. ab 2020 für Menschen mit Behinderungen, die in einer „neuen Wohnform“ nach dem Bundesteilhabegesetz leben.

- **Größerer Personenkreis:** Die von der Bundesregierung geplante Anpassung der Regelbedarfe für Asylsuchende wird auf Personen erstreckt, die den sogenannten subsidiären Schutzstatus haben, zum Beispiel, weil ihnen Lebensgefahr droht. Auch deren Leistungsbeziehung nach dem AsylbLG soll künftig - ebenso wie bei Asylberechtigten und Flüchtlingen - bereits mit Ablauf des Monats, enden, in den ihre Anerkennung fällt, ohne dass sie zunächst die Rechtskraft dieser Entscheidung abwarten müssen.
- **Freibetrag für Ehrenamtler/innen:** Um Asylsuchende zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren, erhalten sie künftig einen Freibetrag, der nicht auf ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet wird. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann danach mit bis zu 200 Euro vergütet werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es beispielsweise auch im SGB XII.
- **Kontoabrufverfahren gegen Sozialbetrug:** Schließlich wurde eine Änderung der Regelung zum Kontenabrufverfahren nach § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung beschlossen, mit der die darin bislang nicht erfassten Träger des AsylbLG in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen werden. Die Möglichkeit, die Hilfebefürftigkeit einer Empfängerin oder eines Empfängers von Sozialleistungen mittels Kontoabrufverfahren, wird damit auch den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG eingeräumt, um auf diese Weise die Verhinderung von Sozialmissbrauch im AsylbLG zu erleichtern (Quelle: DStGB Aktuell 4816 vom 02.12.2016)

Az.: 16.1.4.10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 26 Förderprogramme gegen Gewalt an Frauen

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwei Förderprogramme für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht.

Bei dem ersten Programm geht es um ein Programm, das die Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen unterstützt. Die Verfahren für die Beantragung und Bewilligung erfolgen wie in den Vorjahren. Anträge sind an das MGEPA NRW zu richten. Die Bewilli-

gung erfolgt jeweils durch die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

Bei dem zweiten Förderprogramm geht es um die Förderung von Projekten zur Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen. Auch dabei werden die Fördermodalitäten aus dem Jahr 2016 beibehalten. Der maximale Förderbetrag für Projekte beträgt 30.000 EUR je Antrag.

Weitere Informationen sowie die notwendigen Unterlagen sind im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service/ Fachgebiet Recht und Verfassung/ Gleichstellung abrufbar.

Az.: 12.0.7-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **27 Bundesrat gegen Anrechnung von Aufwandsentschädigung auf Rente**

Der Bundesrat hat am 25.11.2016 die Bundesregierung per Entschließungsantrag aufgefordert, eine dauerhafte Regelung zu schaffen, nach der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nicht als Hinzuverdienst bei vorzeitigen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Angesichts der vom Bundesrat betonten Gleichbehandlung solle eine solche Regelung für alle ehrenamtlich Tätigen gelten.

Dies würde insbesondere auch kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige und Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste sowie Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger betreffen, deren Aufwandsentschädigungen aufgrund einer Übergangsregelung bis zum 30.09.2017 nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft muss eine dauerhafte Regelung geschaffen werden, um Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige von der Hinzuverdienstanzrechnung auszunehmen.

Az.: 13.0.34-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **28 Ausbildung von Rettungssanitäter/innen und Rettungshelfer/innen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter sowie Rettungshelfer (RetttAPO) ist bis zum 31.12.2016 befristet. Die guten und umfangreichen Eingaben und Vorschläge zur Weiterentwicklung wurden in großen Teilen vom MGEPA in eine Arbeitsversion eingearbeitet. Da insbesondere auch Hinweise zur Überarbeitung der Anlagen eingegangen sind, welche das MGEPA mit den Expertinnen und Experten gerne noch einmal diskutieren und fortentwickeln möchte, war eine abschließende Fertigstellung in diesem Jahr nicht mehr zu realisieren.

Aus diesem Grund wird die RetttAPO zunächst bis zum 31.12.2017 verlängert. Eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wird in Kürze

erfolgen. Eine zeitnahe Fortsetzung der Arbeiten ist für Anfang 2017 vorgesehen. Im Rahmen der terminierten Sitzung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst am 14.02.2017 wird das MGEPA hierzu berichten.

Az.: 15.2.3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **29 Anbindung der Leitstellen an Digitalfunk**

Um die Anbindung der kommunalen Leitstellen an den Digitalfunk möglichst zeitnah zu gewährleisten, stellt das Land den Kommunen mit Leitstelle in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 50.000,- Euro zur Verfügung. Dieser Betrag soll zum Beispiel für die Ertüchtigung des Einsatzleitrechners (ELR) mit den neuen Leistungsmerkmalen des Digitalfunks, für die Anbindung der Notrufabfrage- und Vermittlungseinrichtung (NAVE) an den Digitalfunkstecker und/oder für die planerische Leistung dieser Umrüstung verwendet werden.

Denkbar ist auch die Anbindung einer zukünftigen Rückfallebene an den Digitalfunkstecker, wenn eine Investition in den ELR/die NAVE aus wirtschaftlichen Gründen zurzeit nicht möglich ist. Erwartet wird, dass der Digitalfunk bis zum Ende 2017 über den Digitalfunkstecker von der Leitstelle aus bedient, besprochen und in Grundfunktionen gemanagt werden kann. Das MIK weist den Bezirksregierungen daher für das Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 03 710 Titel 633 13 Haushaltsmittel in nachstehender Höhe zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte mit Leitstelle zu:

- Bezirksregierung Arnsberg 600.000,00 €
- Bezirksregierung Detmold 350.000,00 €
- Bezirksregierung Düsseldorf 700.000,00 €
- Bezirksregierung Köln 550.000,00 €
- Bezirksregierung Münster 400.000,00 €

Da die Städteregion Aachen und die Stadt Solingen selbst keine Leitstellen betreiben, erhalten sie keine Erhöhung der Kreispauschale. Die Zuwendungen an die Städte Aachen und Wuppertal sind entsprechend für die jeweils gemeinsam betriebenen Leitstellen zu verwenden.

Az.: 15.1.18 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **30 Novelle Landesgleichstellungsgesetz vom NRW-Landtag beschlossen**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30.11.2016 das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts unverändert zum ersten Gesetzentwurf beschlossen. Ziele des Gesetzes sind eine Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten, mehr weibliche Beschäftigte in Führungspositionen sowie eine geschlechtergerechtere Repräsentanz in Gremien im Einflussbereich der öffentlichen Hand.

Das Gesetz ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebotes unter Fachinfo und Service im Bereich Recht und Verfassung/Gleichstellung abzurufen. Sobald das Gesetz in Kraft

getreten ist, werden die StGB NRW-Mitgliedskommunen umfassend über die Änderungen informiert.

Az.: 12.0.2-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 31 NRW Modellregion für die Energieversorgung der Zukunft

Zusammen mit über 30 Partnern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft hat Minister und Staatskanzleichef Franz-Josef Lersch-Mense im Berliner Ewerk den Startschuss für das Projekt Designetz gegeben. In einem „virtuellen Kraftwerk“ wird im Verlauf der nächsten vier Jahre getestet, wie der industrielle Ballungsraum Ruhrgebiet mit weiteren Projektschwerpunkten in Rheinland-Pfalz und dem Saarland die stetig wachsenden Anteile erneuerbarer Energien mithilfe innovativer technischer Lösungen in die Energieversorgung der Zukunft integrieren kann.

Designetz repräsentiert eine von fünf ausgewählten Modellregionen im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgelegten Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende“, kurz SINTEG. Die fünf SINTEG-Regionen insgesamt werden vom Bundeswirtschaftsministerium mit über 200 Millionen Euro gefördert. Zusammen mit den zusätzlichen Investitionen der Unternehmen werden über 500 Millionen Euro in die Digitalisierung des Energiesektors investiert.

Mit dem Modellprojekt soll eine intelligente und sichere Energieversorgung der Zukunft auf den Weg gebracht werden. Die Energieversorgung der Industrie und von Ballungsräumen mit Millionen Verbrauchern ist eine der zentralen Herausforderungen der deutschen Energiewende. Dazu werden langfristig verschiedene Flexibilitätsoptionen, zuverlässige Technik, sichere Datenkommunikation und sektorübergreifende Ansätze notwendig sein. Designetz wird hier wichtige Erkenntnisse beitragen.

Designetz vernetzt Erzeuger, Haushalte und Industrie intelligent zu einem virtuellen Kraftwerk. Dabei wird erprobt, wie dezentral bereitgestellte Energie aus Sonne und Windkraft für die Versorgung von Lastzentren mit urbanen und industriellen Verbrauchern genutzt werden kann. Designetz bildet dabei die in vielen Regionen Deutschlands typische Situation ab, in der sich ländliche Strukturen mit urbanen Ballungszentren und Industriestandorten abwechseln. Um die Versorgung sicher und effizient zu gestalten, werden in dem Projekt Flexibilitätsanfragen aus übergeordneten Netzebenen an untergeordnete Netzebenen gesendet. Aus den untergeordneten Netzebenen werden umgekehrt die Prognosen des Netzzustandes und der verfügbaren Flexibilität in die übergeordneten Netzebenen gespeist. Hierfür sollen in NRW, Rheinland-Pfalz und im Saarland über 7.000 Haushalte

und Daten von rund 140.000 Messsystemen einbezogen werden.

Große Industriepartner in Nordrhein-Westfalen sind zum Beispiel der Industriekonzern evonik und der Aluminiumhersteller trimet. Zukünftig werden Chemiestandorte auch als Energieplattform für Strom, Dampf und Wärme für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage sein. Energieintensive Unternehmen wie die Aluminiumherstellung können ihren Strombedarf zukünftig verstärkt an die volatile Stromerzeugung anpassen. Diese Integration der Industrie ist beispielgebend für die Herausforderung der Energiewende.

Unterstützt wird Designetz durch insgesamt 31 Verbundpartner sowie 15 assoziierte Partner der Energiewirtschaft, Industrie, Informations- und Kommunikationstechnik, Wissenschaft und Forschung. Die Koordination hat die innogy SE, eine Tochtergesellschaft des Energieversorgers RWE übernommen. Weitere Informationen zum Projekt Designetz finden sich im Internet unter [www.designetz.de](http://www.designetz.de) und zum gesamten Förderprogramm SINTEG des Bundeswirtschaftsministeriums unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/sinteg.html>.

Az.: 28.6.4 we

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 32

### Podiumsdiskussion zur Reform der Grundsteuer

Am 12. Januar 2017 kamen in der Landesvertretung Brandenburg Peter-Jürgen Schneider (Finanzminister des Landes Niedersachsen), Susanna Karawanskij (Bundestagsabgeordnete der LINKEN), Dr. Rainer Radloff (Mieterbund Land Brandenburg), Volker Theobald (Pro Potsdam GmbH) und Uwe Zimmermann (Stv. Hauptgeschäftsführer DStGB) zu einem finanzpolitischen Fachgespräch zur Frage „Die Reform der Grundsteuer - gerecht oder teuer?“ zusammen. Nachdem Martin Gorholt als Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund in Berlin die Gäste begrüßt hatte, stellte Daniela Trochowski (Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg) die wesentlichen Elemente der vom Bundesrat verabschiedeten Vorschläge zur Reform der Grundsteuer vor.

In der anschließenden Diskussion waren sich die Teilnehmer darüber einig, dass es einer Reform der Grundsteuer bedarf. Aufgrund des nahenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der damit zu erwartenden einhergehenden kurzen Frist zur Umsetzung einer Grundsteuerreform ist eine Verabschiedung der Gesetzesvorschläge zur Änderung des Grundgesetzes und zur Änderung des Bewertungsgesetzes eigentlich noch in dieser Legislaturperiode notwendig.

Da das aktuell vom Plenum des Bundesrates mehrheitlich beschlossene Reformmodell zur Grundsteuer aber von den die Regierungskoalition tragenden Parteien nicht einhellig beurteilt wird, wird ein Gesetzesbeschluss über dieses Reformmodell und die damit verbundene notwendige Grundgesetzänderung eine sehr schwierige politi-

sche Debatte werden. Finanzminister Schneider hat für den Fall, dass die Reform in dieser Legislatur nicht mehr beschlossen werden sollte, angekündigt, dass die Gesetzesvorschläge aufgrund des Diskontinuitätsprinzips sodann nach der Bundestagswahl wieder über den Bunderrat neu eingebracht werden sollen.

Wie eigentlich immer auf Diskussionen zur Grundsteuer wurde auch diesmal wieder über befürchtete Steuererhöhungen und die Nutzung der Grundsteuer zur Verfolgung stadtentwicklungspolitischer Ziele diskutiert. Uwe Zimmermann und Peter-Jürgen Schneider konnten hier anschaulich und mit Nachdruck darlegen, dass die Reform für Steuergerechtigkeit bei der Grundsteuer sorgt und grundsätzlich aufkommensneutral sein wird, wobei dies eben nicht für den Einzelfall gelten kann. Mit ihrem Hebesatzrecht werden die Kommunen selbstverständlich auch bei einer Reform verantwortungsvoll umgehen.

Hingewiesen sei darauf, dass vor allem auch die Rechnungshöfe und Kommunalaufsichten Hebesatzerhöhungen fordern. Insgesamt gesehen ist die Grundsteuerlast für den Bürger im Vergleich zu anderen Steuerarten aber ohnehin gering. Eine stadtentwicklungspolitische Steuerung über die Grundsteuer ist folglich wenig erfolgversprechend. Kein Bodenspekulant wird aufgrund einer Grundsteuer, sei es auch eine reine Bodensteuer, ein Grundstück schneller veräußern beziehungsweise bebauen. Hier müssen andere Instrumente greifen.

Abruf der Quellen im Internet: Bundestagsdrucksache zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 105):  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810751.pdf>,  
Bundestagsdrucksache zur Änderung des Bewertungsgesetzes:  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810753.pdf>

Az.: 41.6.3.4 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **33 Zwischenbilanz Stärkungspakt Stadtfinanzen NRW**

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) hat einen aktuellen Evaluationsbericht zum Stärkungspakt Stadtfinanzen mit Stand vom 09.12.2016 veröffentlicht. Gemäß § 13 des Stärkungspaktgesetzes war die Landesregierung gehalten, die Auswirkungen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 2016 zu überprüfen und den Landtag entsprechend zu unterrichten. Der Bericht bezieht sich auf die Jahre 2012 bis 2015.

Der Evaluationsbericht kann auf der Interseite des MIK NRW sowie von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Haushaltskonsolidierung / Stärkungspakt abgerufen werden. Er enthält als Anhang die im Vorfeld gemeinsam mit dem Städtetag NRW abgegebene Stellungnahme des Städte- und Ge-

meindebundes NRW sowie eine Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Az.: 41.4.1.10 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **34 NRW-Haushalt 2016 ohne Neuverschuldung**

Wie das nordrhein-westfälische Finanzministerium mit Pressemitteilung vom 12.01.2017 berichtet, kam das Land dank höherer Steuereinnahmen und Minderausgaben im Jahr 2016 nach vorläufigen Zahlen ohne neue Schulden aus - erstmals seit dem Jahr 1973. Geplant war eine Nettoneuverschuldung von 1,8 Milliarden Euro, doch dank Steuererhöhungen und geringeren Ausgaben konnte das Land einen Überschuss von 217 Millionen Euro erwirtschaften. Der Betrag soll vollständig zur Schuldentilgung genutzt werden.

Die Steuereinnahmen liegen bei 53,7 Milliarden Euro und damit deutlich über den ursprünglich veranschlagten 52,7 Milliarden Euro. Gegenüber dem Jahr 2015 bedeutet das ein Plus von fast 3,9 Milliarden Euro oder 7,8 Prozent. Kalkuliert hatte die Landesregierung mit einem Zuwachs von 5,8 Prozent. Bis Ende 2016 stiegen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer gegenüber dem Vorjahr um 14,9 Prozent, aus der Umsatzsteuer um 9,4 Prozent und aus der Gewerbesteuerumlage um 5,2 Prozent. Bei den Ertragssteuern sind die Zuwächse auf 5,5 Prozent geklettert. Neben diesen Steuererhöhungen ist der Betrag der sonstigen Einnahmen insbesondere aufgrund geringerer durchlaufender Bundesmittel um rund 500 Millionen Euro niedriger ausgefallen.

Auf der Ausgabenseite haben sich insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro ergeben. Darin enthalten sind auch die zuvor genannten Minderausgaben bei den Zuweisungen des Bundes. Zu den weiteren Minderausgaben haben unter anderem auch die Personalausgaben, die Zinsausgaben und sonstige Minderausgaben bei gesetzlichen Leistungen beigetragen.

Az.: 41.4.2 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **35 Neuregelungen im Bereich Energie zum 1. Januar 2017**

Zum 1. Januar 2017 treten einige Neuregelungen im Energiebereich in Kraft, die von kommunaler Relevanz sein können. Dazu zählen die neuen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien über Ausschreibungen, die Anpassung der Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz und zum Verbot von Halogen-Metalldampf- und Quecksilberdampflampen. Mehr Wettbewerb bei der Förderung erneuerbarer Energien - Umstellung auf Ausschreibungen startet.

#### *Erneuerbare Energien*

Mit dem EEG 2017 beginnt die nächste Phase der Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist erfolgreich - ihr Anteil lag im Jahr 2016 schon bei rund 32 Prozent und soll mit dem EEG 2017 bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen. Hierzu

erfolgt mit dem EEG 2017 ein Paradigmenwechsel: Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab dem 1. Januar 2017 nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Das heißt: Neue Photovoltaik-Anlagen, Windräder oder Biogas-Anlagen stellen sich dem Wettbewerb und nehmen an Ausschreibungen teil. Der Zuschlag wird nach dem Prinzip des niedrigsten Preises vergeben. Weitergehende Informationen hierzu sind im Internet unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) in der Rubrik Energie/Erneuerbare Energien abrufbar.

#### *Kraft-Wärme-Kopplung*

Hoch effiziente und klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) spielt eine wichtige Rolle bei der weiteren Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Die Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz werden daher zum 1. Januar 2017 angepasst. Die KWK-Förderung wird für kleine Anlagen zwischen 1 und 50 MW ausgeschrieben. Darüber hinaus wird die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz übertragen. Weitergehende Informationen hierzu sind im Internet unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de), Rubrik Energie / Strommarkt der Zukunft abrufbar.

#### *Verbot bestimmter Lampentypen*

Halogen-Metaldampflampen (HQL-Lampen) sowie Quecksilberdampflampen (HQL-Lampen), die eine Lichtausbeute von weniger als 80 Lumen pro Watt erzielen, dürfen ab 1. Januar 2017 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. HQL- und HQL-Lampen befinden sich beispielsweise in Außen- und Straßenlaternen sowie in Hallen. Die Regelungen ergeben sich aus den so genannten Ökodesignanforderungen der Europäischen Union. Nähere Informationen hierzu sind im Internetangebot des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)) in der Rubrik Themen / Ökodesign-Richtlinie abrufbar.

Az.: 28.6.4-002/002 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **36 Landgericht Stuttgart zu Weitergabe von Stromnetzen**

Die Stadt Stuttgart war vor dem Landgericht Stuttgart mit einer Klage gegen die Netze BW GmbH erfolgreich. Das Landgericht stellte fest, dass das Eigentum an dem Hochspannungs- und Hochdrucknetz in Stuttgart an die Stuttgart Netze übergeben werden muss. Die 41. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart hat in dem Verfahren (AZ: 41 O 58/15 KfH) der Stadt Stuttgart gegen die Netze BW GmbH entschieden, dass die Beklagte Netze BW GmbH das Hochspannungs- und Hochdrucknetz in Stuttgart an den Neukonzessionär herausgeben muss.

Der Konzessionsvertrag der EnBW Tochter Netz BW mit der Stadt Stuttgart endete zum 31. Dezember 2013. Die Stuttgart Netz GmbH, welche mehrheitlich im Eigentum der Stadtwerke Stuttgart sind, übernahm zum 1. Januar 2014 die Konzession. Die Übergabe des Nieder- und Mittelspannungsnetzes war zwischen Neu- und Altkonzessionär dabei unstreitig.

Hinsichtlich des Hochspannungs- und Hochdrucknetzes sah die Netze BW jedoch keinen Übergabeanspruch. Das lokale Netz und das überörtliche Netz müssten nach Ansicht des Netze BW unterschiedlich betrachtet werden. Das überörtliche Netz sei von der Konzession nicht abgedeckt.

#### *Entscheidung des Gerichts*

Das Landgericht Stuttgart schloss sich der Meinung der Beklagten nicht an. Für die Übertragungspflicht sei das entscheidende Kriterium, dass die Hochspannungs- und Hochdrucknetze für den Betrieb der Netze zur allgemeinen Versorgung notwendig sind. Der Neukonzessionär muss seine Versorgungsaufgaben genauso erfüllen können wie der Altkonzessionär.

Dabei traf das Gericht keine genauen Aussagen, welche Leitung zu welchem Preis übergeben werden müssen. Bei der Urteilsverkündung wurde den Parteien geraten, sich über den angemessenen Preis der Übergabe der Netze zu einigen. Die Bundesnetzagentur könnte hierbei auch als Mediator fungieren. Der Streitwert für das Verfahren wurde vom Gericht auf 30 Millionen Euro festgelegt.

Az.: 28.7.1-005/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **37 OLG Düsseldorf zu Beratung bei Forward-Darlehen**

In einem Rechtsstreit um Darlehensverträge aus dem Jahr 2007, deren Zinshöhe von der Kurs-Entwicklung des Schweizer Franken abhängig gemacht worden war, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf der Berufung der Stadt Kamp-Lintfort stattgegeben, nachdem die Klage in erster Instanz noch zurückgewiesen worden war.

Das Gericht attestiert der beklagten Bank eine Falschberatung, weil sie ihren Beratungspflichten im Rahmen eines zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungsvertrags nicht nachgekommen sei. Die Bank sei verpflichtet gewesen, die Klägerin insbesondere über die besonderen Risiken des Darlehensvertrages aufzuklären. Diese Beratungspflicht habe die Bank verletzt, indem sie die Stadt nicht hinreichend klar über die Konsequenz einer nicht vorhandenen Zinsobergrenze aufgeklärt habe.

Eine Revision zum Bundesgerichtshof wurde im Urteil angesichts der bereits bestehenden entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zugelassen. Der beklagten Bank steht allerdings die Möglichkeit einer dagegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde offen.

Az.: 41.5.7 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **38 KfW und Fratzscher-Kommission zur kommunalen Investitionstätigkeit**

Am 22. Dezember 2016 hat die volkswirtschaftliche Forschungsabteilung der KfW das Papier „Erst mehr Geld und jetzt mehr Personal - was benötigen Kommunen für Investitionen?“ veröffentlicht. Das Papier setzt sich mit der



Frage auseinander, weshalb angesichts des massiven Investitionsrückstandes und trotz der guten finanziellen Rahmenbedingungen kein deutlicher Investitionsimpuls auf kommunaler Ebene zu verspüren ist. Oftmals wird in diesem Zusammenhang auf fehlendes Personal verwiesen.

Diese pauschale Forderung nach mehr Personal ist, wie das Papier zeigt, allerdings nicht zielführend. Betrachtet man das Verhältnis der investiven Ausgaben für Baumaßnahmen und der Stellenausstattung im Bereich Bauen und Wohnen, so verfügen zwar die Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg über eine hohe Personalausstattung bei zugleich hohen Investitionsausgaben, doch ist dieser Zusammenhang bei den anderen Ländern nicht zu erkennen. So setzen zum Beispiel die Kommunen in Sachsen bei der im Ländervergleich geringsten Personalausstattung trotzdem die vierthöchsten Investitionsvolumina je Einwohner um.

Die Investitionsausgaben sind damit höher als in hessischen Kommunen und das, obwohl der Personalbestand im Bereich Bauen und Wohnen dort relativ gesehen mehr als doppelt so hoch ist. Gesehen werden muss auch, dass eine Erhöhung des Personalbestandes dauerhaft zu höheren Kosten führt, sodass zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts dann eventuell gar Investitionen zurückgefahren werden müssten. Und das, obwohl die zusätzlichen Kapazitäten unter Umständen nur vorübergehend benötigt werden.

Die Autoren des Papiers plädieren daher dafür zu prüfen, wie die Effektivität bei Planung und Umsetzung von Investitionen kurzfristig gesteigert und langfristig gesichert werden kann. Eine Verschlinkung der Verwaltungsabläufe, zum Beispiel durch die Digitalisierung, wird hier als unabdingbar gesehen. Unter anderem auch vor dem Hintergrund weiter steigender Anforderungen an das Personal im Baubereich werden vor allem kleinere Kommunen auf Expertise von außen angewiesen sein. Die Autoren verweisen hier auf eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und die neu strukturierte „PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“.

Im Zusammenhang zur Investitionsthematik sei an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme der Fratzscher-Kommission zur Stärkung von Investitionen in Deutschland vom 12. Dezember 2016 hingewiesen. Zur Steigerung der Investitionstätigkeit schlägt die Kommission einen Fünf-Punkte-Plan vor. Am Anfang stehe dabei die Beseitigung von Kapazitäts- und Kompetenzengpässen bei Bund, Ländern und Kommunen. Weiter sind die Kommunen, vor allem die finanzschwachen, finanziell besser auszustatten, wobei die Mittel auch regional besser verteilt werden müssen (Nord-Süd-Gefälle).

Als drittes gilt es, Investitionen nachhaltig über eine langfristige Investitionsstrategie des Staates abzusichern. Überschüsse des Staatshaushaltes sollten künftig primär für Investitionen genutzt werden. Denkbar sei hier der Aufbau einer „Investitionsrücklage“. In den Folgejahren könnte diese dann für längerfristige Investitionen (z. B. in die digitale Infrastruktur) eingesetzt werden. Die digitale

Infrastruktur ist auch Zielrichtung der vierten Forderung der Expertenkommission. Beim Ausbau der digitalen Infrastruktur müsse dabei ein möglichst hoher Erschließungsgrad mit neuer leistungsfähiger Technologie bei gleichzeitig hohem Netzanbieterwettbewerb das Ziel sein.

Hierfür sind entsprechende Mittel bereitzustellen, wobei aber durchaus eine stärkere Kofinanzierung durch private Investoren anzustreben sei. Ferner empfiehlt die Kommission Bund, Ländern und Kommunen, ausreichende Mittel zur Schaffung von einheitlichen E-Government-Angeboten, insbesondere für Unternehmen, bereitzustellen. Punkt fünf des Plans sieht höhere soziale Investitionen vor. Ursächlich für die neue Empfehlung ist die Migration von mehr als einer Million Schutzbedürftiger. Die Integration von Geflüchteten gelingt letztlich nur über die schulische und berufliche Ausbildung und somit über die Integration in den Arbeitsmarkt.

Abschließend sei noch eine Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den Ländern erwähnt. Mit Stand 30. Juni 2016 waren bereits 6.196 Vorhaben geplant, womit bereits rund 1,8 Mrd. Euro gebunden waren. 2.209 Vorhaben sind der energetischen Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen zuzuordnen, 1.542 entfallen auf die energetische Sanierung der Schulinfrastruktur. Mit Stand 24. November 2016 wurden 83,4 Mio. Euro abgerufen.

Auf den folgenden Internetseiten sind die genannten Unterlagen abrufbar:

KfW-Papier:  
[www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-151-Dezember-2016-Personal-in-Kommunen.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-151-Dezember-2016-Personal-in-Kommunen.pdf) ,

Stellungnahme Fratzscher-Kommission:  
[www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/stellungnahme-expertenkommission-staerkung-von-investitionen-in-deutsch-land,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/stellungnahme-expertenkommission-staerkung-von-investitionen-in-deutsch-land,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) .

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **39 Verfassungsbeschwerde gegen Gemeindefinanzierungsgesetz 2016**

Die Städte Bonn und Velbert sowie die Gemeinde Much haben am 22. Dezember 2016 beim nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof in Münster Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 i. V. m. Anlage 3 zu diesem Gesetz erhoben und wenden sich damit gegen die Festsetzung der für die Höhe von Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 maßgeblichen Einwohnerzahlen. Sie sehen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung verletzt, soweit hierbei

auf die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aus dem Zensus 2011 zurückgegriffen wird. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet VerfGH 20/16.

Die Beschwerdeführerinnen machen unter anderem geltend, die Ermittlung der Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 beruhe auf einer Berechnungsmethode, die insbesondere Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern - wie sie selbst - gegenüber Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern benachteilige. Dies führe zu einer Verletzung ihres Anspruchs auf interkommunale Gleichbehandlung. Eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle werde durch die Festsetzung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 unmittelbar durch Gesetz überdies ohne sachlichen Grund ausgeschlossen. Darin liege zugleich eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes.

Neben den Beschwerdeführerinnen sind am Verfahren auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen beteiligt. Unter den Aktenzeichen VerfGH 37/14 und VerfGH 18/15 sind bereits Verfahren gegen entsprechende Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 bzw. 2015 beim nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof anhängig.

Az.: 41.1.1 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### **40 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 1. - 3. Quartal 2016 bundesweit**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mit Pressemitteilung Nr. 476 vom 29.12.2016 mitteilt, sind die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik im ersten bis dritten Quartal 2016 gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Prozent auf 979,5 Milliarden Euro gestiegen. Die Ausgaben erhöhten sich um 3,7 Prozent auf 979,6 Milliarden Euro. Nach Mitteilung von Destatis errechnet sich hieraus für das erste bis dritte Quartal 2016 ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 0,1 Milliarden Euro. Im ersten bis dritten Quartal 2015 hatte der Öffentliche Gesamthaushalt noch einen kassenmäßigen Finanzierungüberschuss von 2,4 Milliarden Euro ausgewiesen.

Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stiegen die Ausgaben (+ 7,4 Prozent auf 173,7 Milliarden Euro) stärker als die Einnahmen (+ 5,5 Prozent auf 170,8 Milliarden Euro). Damit errechnet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände im ersten bis dritten Quartal 2016 ein Finanzierungsdefizit von 2,9 Milliarden Euro.

Die vollständige Pressemitteilung mit einer Übersicht der Eckwerte des Öffentlichen Gesamthaushalts im 1. - 3. Quartal 2016 und im 1. - 3. Quartal 2015 ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 41.12.3 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

**41**

#### **Bundesratsinitiative zu so genannten Gewerbsteuer-Oasen**

Wie bereits unter dem 19.12.2016 mitgeteilt, hat der Bundesrat am 16. Dezember 2016 eine EntschlieÙung zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen unter dem Titel „Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden gewährleisten“ beschlossen. Eingbracht wurde die EntschlieÙung von Nordrhein-Westfalen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten, welcher die Gestaltungsmodelle mit innerdeutschen Lizenzzahlungen unterbindet, sodass eine angemessene Verteilung des Besteuerungssubstrats zwischen den Gemeinden gewährleistet werden kann.

Hintergrund der Bundesratsinitiative ist, dass zur Senkung der Gewerbesteuerlast einige Unternehmen ihr geistiges Eigentum in Form von Patenten und Lizenzen in eine eigens hierfür gegründete konzernzugehörige Tochter-Gesellschaft übertragen. Sitz dieser Lizenzgesellschaft ist in der Regel eine Gemeinde mit einem äußerst niedrigen Hebesatz. Das eigentliche operative Geschäft verbleibt bei der Produktionsgesellschaft, welche die an die Konzern-tochter übertragenen Rechte über Lizenzzahlungen nutzt. Durch die Lizenzzahlungen fallen die zu versteuernden Gewinne letztlich nun nicht mehr in der Gemeinde an, wo die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sondern am Sitz der Lizenzgesellschaft. Mit der EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung solcher Gestaltungsmodelle mit innerdeutschen Lizenzzahlungen vorzulegen.

Grundsätzlich ist die beschlossene EntschlieÙung mit ihrer Zielrichtung nachvollziehbar. Zumindest auf den ersten Blick zielt sie nicht auf die gemeindliche Hebesatzautonomie. In der EntschlieÙung heißt es, dass Gewinne innerhalb Deutschlands dort zu versteuern sind, wo sie erwirtschaftet werden. Um dies sicherzustellen, wäre allerdings eine umfassende Reform der Gewerbesteuer notwendig, da man dann insbesondere auch das Zerlegungsrecht bei der Gewerbesteuer reformieren müsste.

Konkret fordert der Bundesrat die Bundesregierung letztlich aber nur dazu auf, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung von Gestaltungsmodellen mit innerdeutschen Lizenzzahlungen vorzulegen, wodurch eine angemessene Verteilung des Besteuerungssubstrats zwischen den Gemeinden gewährleistet werden kann. Konkrete Vorschläge für einen entsprechenden Gesetzesentwurf finden sich in der EntschlieÙung nicht. Betrachtet man das im Steuerrecht sehr stringente Gleichbehandlungsgebot, könnten Schwierigkeiten auftreten, einen Vorschlag vorzulegen, der alleine dieses Lizenzmodell unterbinden würde. Die EntschlieÙung kann auf der Internetpräsenz des Bundesrates abgerufen werden unter: <http://www.bundesrat.de/drs.html?id=635-16%28B%29>.

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Die Bundesregierung hat den fünften Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ verabschiedet. Der Bericht stellt die Entwicklung der zentralen Kennzahlen der Energiewende dar und zeigt Fortschritte und Handlungsbedarfe im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele auf. Der Bericht bezieht sich auf das Jahr 2015. Insgesamt bestätigt der Bericht die positive Entwicklung der erneuerbaren Energien, die 2015 mit einem Anteil von 31,6 Prozent wichtigste Stromquelle waren. Kritisch wird von der Expertenkommission die Entwicklung des Energieverbrauchs im Verkehrsbereich gesehen. Hier besteht akuter Handlungsbedarf, wenn die Klimaziele noch erreicht werden sollen.

Der fünfte Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ dokumentiert den Umsetzungsstand und den Fortschritt der Energiewende auf der Basis energiestatistischer Informationen. Er wurde am 14.12.2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Eine unabhängige Kommission aus vier renommierten Energie-Experten unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Löschel begleitet die Erstellung des Berichts. Laut dem Bericht sind insbesondere beim Ausbau der erneuerbaren Energien Fortschritte zu verzeichnen. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch stieg im Jahr 2015 auf 31,6 Prozent an, sodass mittlerweile beinahe jede dritte Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien stammt.

Der Primärenergieverbrauch ist 2015 um 0,9 Prozent auf 13.293 Petajoule angestiegen. Die Gründe dafür liegen zum einen in der guten wirtschaftlichen Entwicklung und dem damit verbundenen Wachstum und zum anderen auf der im Vergleich zum Jahr 2014 etwas kühleren Witterung. Trotzdem stellt der Wert den zweitniedrigsten seit 1990 dar.

Nachholbedarf gibt es im Bereich der CO<sub>2</sub>-Emission. Diese sind im Vergleich zum Jahr 2014 leicht gestiegen. Daher bedarf es in den kommenden Jahren erheblicher Anstrengungen, um das CO<sub>2</sub>-Ziel bis 2020 noch zu erreichen. Dazu müsse der Klimaschutzplan der Bundesregierung konsequent umgesetzt werden.

Die Bundesregierung bewertet die Entwicklung der Investition in die Netze positiv. So wurden im Jahr 2015 insgesamt 9,2 Mrd. Euro in die Netze investiert. Davon entfielen insgesamt 6,8 Mrd. Euro auf die Verteilnetzbetreiber und 2,4 Mrd. Euro auf die Übertragungsnetzbetreiber. Insgesamt haben sich die Investitionen im Vergleich zum Jahr 2014 um mehr als 1 Mrd. Euro erhöht. Der Bericht stellt klar, dass die Netzentgelte zum Ausbau und zur Finanzierung der Netze notwendig sind und die jeweilig zuständigen Regulierungsbehörden hier die Verbraucher vor überhöhten Entgelten schützen und gleichzeitig die Finanzierung der Netzbetreiber sichern.

### Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in Ihrer Stellungnahme zu der Feststellung, dass die Bundesregierung die selbst

gestellten Ziele hinsichtlich der Senkung des Primärenergieverbrauches und die Senkung der Treibhausgasemission bis 2020 mit großer Wahrscheinlichkeit verfehlen wird. Beim Primärenergieverbrauch wird insbesondere im Verkehrsbereich noch Nachholbedarf gesehen. Hier ist der Primärenergieverbrauch im Vergleich zum Jahr 2005 allerdings gestiegen, sodass es sehr fraglich ist, ob der Sektor zur Zielerreichung beitragen wird.

Im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien sieht die Expertenkommission die Entwicklung positiv. Auch die Umstellung auf ein Ausschreibungsmodell im EEG 2017 wird ausdrücklich begrüßt. Die Anlagenbetreiber sollen jedoch mittelfristig jedenfalls auch selbst Marktrisiken übernehmen, um die Kosten für die Verbraucher weiter zu senken. Weiterhin wird die Möglichkeit einer Bepreisung von CO<sub>2</sub> vorgeschlagen, die zwar zu steigenden Großhandelspreisen führen würde, aber nach der Vorstellung der Expertenkommission die Förderung erneuerbarer Stromerzeugung nicht mehr notwendig machen würde.

Ein zentrales Thema der Stellungnahme ist die Digitalisierung. Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss, dass ein Erfolg der Energiewende davon abhängig ist, wie schnell die erforderliche Infrastruktur für die Digitalisierung ausgebaut werden kann. Wichtig ist dabei insbesondere für die Stromanbieter, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Der Monitoring-Bericht als Lang- und Kurzfassung und die Stellungnahme der Expertenkommission sind im Internet auf [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) im Themenbereich Energie / Energiewende abrufbar.

Az.: 28.6.9-004/002 we

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 43

### Ausschreibung für Solaranlagen nach EEG 2017

Die Bundesnetzagentur hat die erste Ausschreibungsrunde nach dem EEG 2017 gestartet. Dabei wird zunächst auf die bisher gemachten Erfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zurückgegriffen. Die Angebote können bis zum 1. Februar 2017 an die Bundesnetzagentur gesendet werden. Mit der Ausschreibung soll die Förderung von erneuerbaren Energien durch wettbewerblich ermittelte Fördersätze bestimmt werden. Das Ziel ist dabei die Reduzierung der Kosten der erneuerbaren Energien und die gleichzeitige Beibehaltung der bestehenden Akteursvielfalt.

Die bisherigen fünf Pilotausschreibungsrunden werden von der Bundesnetzagentur positiv bewertet. Sie haben sich durch eine hohe Beteiligung und Wettbewerbsintensität ausgezeichnet. Die wettbewerblichen Ausschreibungen haben dazu geführt, dass sich die durchschnittliche Förderhöhe im Rahmen eines Jahres von 9,17 ct/kWh auf 7,41 ct/kWh verringert hat.

### Ausschreibung

Das Ausschreibungsvolumen dieses Gebotstermins beträgt nach § 28 II EEG 2017 200 Megawatt an installierter

Leistung. An der Ausschreibung können Anlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt teilnehmen, unbekannt ob es sich um PV-Freiflächenanlagen, Projekte auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen handelt.

Die Gebote werden nur berücksichtigt, wenn bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur sowohl die Gebotsgebühr von 586 Euro als auch die Erstsicherheit eingegangen sind. Die Erstsicherheit beträgt 5 Euro je gebotener Kilowatt an installierter Leistung. Anstelle einer Überweisung kann auch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes dem Gebot beigelegt werden.

Für PV-Freiflächenanlagen ist dem Gebot ferner auch eine Kopie des Aufstellungsbeschlusses, des Offenlegungsbeschlusses oder des beschlossenen Bebauungsplans beizulegen, aus dem erkennbar wird, dass die Errichtung von Freiflächen-PV möglich ist. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 750 kW werden wie bisher mit festen Fördersätzen vergütet und müssen nicht an der Ausschreibung teilnehmen.

#### Weiteres Verfahren

Nach dem Gebotstermin prüft die Bundesnetzagentur, ob die abgegebenen Gebote den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen entsprechen. Dabei gilt, dass, wenn die Summe der Leistung der Gebote das Ausschreibungsvolumen übersteigt, zunächst die günstigen Gebote den Zuschlag erhalten. Erfolgreiche Bieter müssen binnen zehn Werktagen nach der Veröffentlichung des Zuschlags eine Zweitsicherheit stellen. Die Zweitsicherheit dient als Pfand für die Realisierung der Anlage und beträgt grundsätzlich 45 Euro pro bezuschlagtem Kilowatt.

Im Jahr 2017 werden insgesamt 600 MW an installierter Leistung bei Photovoltaikanlagen ausgeschrieben. Die weiteren Gebotstermine sind der 1. Juni und der 1. Oktober 2017. Weitere Informationen können im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) in der Rubrik Elektrizität und Gas / Unternehmen / Institutionen / Erneuerbare Energien / Ausschreibungen für Erneuerbare Energien abgerufen werden.

Az.: 28.6.9-002/003 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### 44 Bundesrat gegen Gewerbesteuer-Reduzierung über Lizenzmodelle

Der Bundesrat will „Gewerbesteuer-Oasen“ entgegenwirken. Wie es auf der Internetseite des Bundesrates heißt, fordere dieser in einer am 16.12.2016 gefassten Entschließung die Bundesregierung auf, per Gesetz die „missbräuchliche Reduzierung der Gewerbesteuer über Lizenzmodelle zu verhindern“. Im Falle einer Gewerbesteuer-Oase wird das geistige Eigentum eines Unternehmens in Form von Patenten und Lizenzen in eine eigens hierfür gegründete konzernzugehörige Tochtergesellschaft übertragen. Der Sitz dieser Lizenzgesellschaft ist dabei regelmäßig an einem Ort mit einem niedrigen Gewerbesteuer-Hebesatz. Das operative Geschäft bleibt bei der Produktionsgesellschaft, die die übertragenen Rechte gegen Lizenzzahlungen nutzen darf. Der zu ver-

steuernde Gewinn liegt hingegen bei der Lizenzgesellschaft. In der Folge verliert die Kommune, in der die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und die eine entsprechende Infrastruktur vorhält, die Gewerbesteuer. Dem soll nach Ansicht der Länderkammer nunmehr per Gesetz Einhalt geboten werden. Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet, die sodann entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift. Feste Fristen für die Behandlung innerhalb der Bundesregierung gibt es nicht. (Quelle: [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de), Rubrik „Plenum kompakt“, 952. Sitzung, TOP 30)

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### 45

#### Studie zu Preisentwicklung der Trinkwasserversorgung

Nach den Ergebnissen der Studie zur Preisentwicklung der Trinkwasserversorgung führt eine Beteiligung von privaten Gesellschaftern an öffentlichen Unternehmen im Bereich des Trinkwassers nicht zu Effizienzgewinnen, die sich preissenkend auswirken. Die Studie „Unternehmensbeteiligung als Preistreiber? Eine empirische Vergleichsanalyse am Beispiel der deutschen Trinkwasserversorgung“ wurde unter anderem vom Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge durchgeführt. Dabei wurde bei Unternehmen in den 100 größten deutschen Städten für den Zeitraum 2009 bis 2015 untersucht, welchen Einfluss die Gesellschafterstruktur auf die Preisstruktur des Unternehmens hat.

Hintergrund der Studie sind die Privatisierungen der letzten Jahre und die damit verbundenen Auswirkungen auf Preise und Versorgungsqualität. Die Studie kommt dabei zum einen zu dem Ergebnis, dass die private Beteiligung nicht automatisch zu Effizienzgewinnen und niedrigen Endverbraucherpreisen führt, wie es Befürworter der Privatisierungen immer anführen. Die Befürchtungen, dass sich durch private Beteiligungen die Preise für die Verbraucher erhöhen, konnten durch die Studie aber ebenfalls nicht bestätigt werden.

Die Studie zeigt, dass es richtig und wichtig ist, dass die Organisationsform freibestimmt werden kann und daraus keine Nachteile für die Verbraucher entstehen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Höhe des verlangten Entgelts für Wasser sich nach regionalen Gegebenheiten richtet und damit nicht flächendeckend verglichen werden. Eine umfassende Kontrolle der Aufsicht über die Wasserpreise ist je nach Organisationsform des Wasserversorgers gewährleistet. Für privatrechtlich organisierte Wasserversorger besteht die kartellrechtliche Aufsicht und für öffentlich-rechtliche Wasserversorger ist die Kommunalaufsicht des Landes zuständig, sodass es hier der umfassende Schutz des Verbrauchers gewahrt bleibt.

Die Studie ist in der Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen in Beiheft 48, S. 90-105 erschienen. Weitere Informationen zu der Studie können unter [www.zv.uni-leipzig.de](http://www.zv.uni-leipzig.de) in der Pressemitteilung 324/16 abgerufen werden.

Az.: 28.9-002/002 we

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Am 12. Dezember 2016 hat die Fratzscher-Kommission eine Stellungnahme zur Stärkung von Investitionen in Deutschland veröffentlicht. Dem vorangegangen war eine Sitzung der Expertenkommission im September 2016. Resultierend aus einer Bestandsaufnahme der Umsetzung der Empfehlungen des Fratzscher-Berichts aus dem vergangenen Jahr, umfasst die Stellungnahme entsprechend angepasste Handlungsempfehlungen.

Ausdrücklich wird in der Stellungnahme die zusätzliche Bereitstellung von 3,5 Mrd. Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen begrüßt, wobei die Expertenkommission auch deutlich macht, dass dies nicht ausreichend ist, um das strukturelle Defizit an Erhaltungs- und Erneuerungsmitteln für die kommunale Infrastruktur zu beheben.

Neben der finanziellen Ausstattung weist die Kommission auf die Notwendigkeit einer angemessenen Personalausstattung der kommunalen Verwaltungen und auf einen externen Beratungsbedarf bei der Durchführung von komplexen Infrastrukturvorhaben hin. Dass der externe Beratungsbedarf nicht durch eine neue Infrastrukturberatungsgesellschaft, sondern durch die neustrukturierte und nun rein öffentliche Partnerschaften Deutschland GmbH gedeckt werden soll (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung [773/2016](#) vom 28.10.2016), bewertet sie nicht.

Aufgrund des massiven Investitionsrückstandes ist auch die Mobilisierung privaten Kapitals notwendig. Hier hatte die Kommission vormals die Prüfung der Einrichtung eines öffentlichen Infrastrukturfonds empfohlen. In der Folge wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (pwc) beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu notwendigen rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor, scheinen in der Praxis aber nur schwerlich umsetzbar zu sein (vgl. StGB NRW-Mitteilung [761/2016](#) vom 18.11.2016). Die Expertenkommission erwartet, dass die Bundesregierung auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens die nächsten Schritte in Angriff nimmt.

Die Expertenkommission empfahl in ihrem Bericht ferner, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen zu verbessern. Dies ist Anfang Dezember 2016 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustrechnung bei Körperschaften auch geschehen (vgl. Schnellbrief 348/2016 vom 12.12.2016). Von der Neuregelung sollen vor allem Startups profitieren. Dass zugleich durch die erwarteten Gewerbesteuererlöse auf der Ebene der Gemeinden (laut aktueller Schätzung ggf. in Höhe von jährlich rund 235 Mio. Euro) Investitionen der Kommunen in die Infrastruktur unter Umständen zurückgefahren werden müssen, erwähnt die Kommission aber nicht.

Insgesamt sieht die Expertenkommission weiter signifikanten Handlungsbedarf zur Stärkung von Investitionen in Deutschland. Die Kommission schlägt daher einen Fünf-

Punkte-Plan vor. Am Anfang stehe dabei die Beseitigung von Kapazitäts- und Kompetenzengpässen bei Bund, Ländern und Kommunen. Personal und Kompetenzen müssen bereitgestellt werden, um notwendige öffentliche Investitionsprojekte zu planen und umzusetzen. Weiter seien die Kommunen, vor allem die finanzschwachen, finanziell besser auszustatten, wobei die Mittel auch regional besser verteilt werden müssen (Nord-Süd-Gefälle).

Als Drittes gelte es, Investitionen nachhaltig über eine langfristige Investitionsstrategie des Staates abzusichern. Überschüsse des Staatshaushaltes, die - wie das Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung in seiner Projektion vom 14. Dezember 2016 zeigt - in den nächsten Jahren ohnehin deutlich geringer ausfallen werden, sollten künftig primär für Investitionen genutzt werden. Denkbar sei, in Anlehnung an die Rücklage zur Finanzierung migrationsbedingter Kosten im vergangenen Jahr, hier der Aufbau einer „Investitionsrücklage“. In den Folgejahren könnten diese dann für längerfristige Investitionen (z. B. in die digitale Infrastruktur) eingesetzt werden.

Die digitale Infrastruktur ist auch Zielrichtung der vierten Forderung der Expertenkommission. So ist die digitale Infrastruktur Deutschlands international derzeit nicht wettbewerbsfähig. Dies gefährde die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Aus Sicht der Expertenkommission sollte beim Ausbau der digitalen Infrastruktur ein möglichst hoher Erschließungsgrad mit neuer leistungsfähiger Technologie bei gleichzeitig hohem Netzanbieterwettbewerb das Ziel sein. Hierfür müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden, wobei aber durchaus eine stärkere Kofinanzierung durch private Investoren anzustreben sei.

Ferner empfiehlt die Kommission Bund, Ländern und Kommunen, ausreichende Mittel zur Schaffung von einheitlichen E-Government-Angeboten, insbesondere für Unternehmen, bereitzustellen. Punkt fünf des Plans sieht höhere soziale Investitionen vor. Ursächlich für die neue Empfehlung ist die Migration von mehr als einer Million Schutzbedürftiger. Die Integration von Geflüchteten gelingt letztlich nur über die schulische und berufliche Ausbildung und somit über die Integration in den Arbeitsmarkt. Hier empfiehlt die Kommission unter anderem auch, dass ausländische Berufsabschlüsse leichter anerkannt werden sollten beziehungsweise eine Nachqualifizierung schneller und einfacher erfolgen sollte.

Die Stellungnahme der Fratzscher-Kommission kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Entlastungen und Hilfen des Bundes abgerufen werden.

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 47

### Mittelabruf beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Übersicht zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den Ländern veröffentlicht. Nach § 5 Nr. 2 der

Verwaltungsvereinbarung berichten die Länder dem Bund jeweils zum 30. Juni. Mit Stand 30. Juni 2016 wurden bereits 6.196 Vorhaben vorgesehen, womit bereits rund 1,8 Mrd. Euro gebunden waren. 2.209 Vorhaben sind der energetischen Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen zuzuordnen, 1.542 entfallen auf die energetische Sanierung der Schulinfrastruktur.

Mit Stand 24. November 2016 wurden 83,4 Mio. Euro abgerufen. Die Übersicht zum bisherigen Mittelabruf und zur Mittelbindung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Entlastungen und Hilfen des Bundes abgerufen werden.

Az.: 41.0.1 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### **48 Maßnahmenlisten zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW**

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat die auf den Internetseiten [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) veröffentlichten Maßnahmenlisten zum KInvFG (beendete und geplante Maßnahmen) aktualisiert, und zwar mit Stand 08.12.2016. Die Listen sind abrufbar unter Themen & Aufgaben > Kommunales > Kommunale Finanzen > Einzelthemen > Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).

Az.: 41.0.1 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### **49 NKF-Handreichung des NRW-Innenministeriums neu aufgelegt**

Unter dem Titel „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“ ist die bekannte „Handreichung für Kommunen“ des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales in mittlerweile 7. Auflage erschienen. Die Handreichung kann auf der Internetseite des Ministeriums ([www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de)) unter Themen & Aufgaben > Kommunales > Kommunale Finanzen > Kommunale Haushalte > Haushaltsrecht NKF > Informationsmaterial im pdf-Format abgerufen werden.

Az.: 41.4.1.4 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

#### **50 NRW-Landesregierung zu Entlastung der Kommunen durch den Bund**

Mit einem Bericht vom 07.12.2016 ist die Landesregierung einer Berichtsbitte der CDU-Landtagsfraktion vom 28.11.2016 mit dem Titel „Milliardenentlastung der Kommunen durch den Bund“ nachgekommen. Der Bericht nimmt zu insgesamt 13 Fragen Stellung, die sich mit verschiedenen aktuellen und künftigen Entlastungsprogrammen des Bundes für die Kommunen auseinandersetzen, und stellt in zwei Anlagen auch gemeindescharfe Zahlen zur Verfügung.

Zur Beantwortung der sich mit der Bundesintegrations-

pauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro p.a. an die Länder beschäftigenden Frage 8 ist allerdings eine klarstellende Anmerkung zu machen. Die Landesregierung führt in ihrer Antwort auf die Frage „In welcher Höhe beteiligt die Landesregierung die Kommunen an den Mitteln der Bundesintegrationspauschale“ aus, dass sämtliche Einnahmen, die das Land aus der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Ausgaben erhält, nicht nur vollumfänglich, sondern mit einem Vielfachen an die Kommunen weitergeleitet würden, und verweist auf eine weitere Landtagsvorlage vom 21.11.2016, mit der die Frage zuvor bereits beantwortet worden sei.

Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, nimmt das Land bei seiner Betrachtung allerdings nicht nur die Integrationsleistungen, sondern „die Zuweisungen des Landes an die Kommunen für flüchtlingsbedingte Ausgaben“ (vgl. Vorlage 16/4511 v. 21.11.2016, dort S. 8) insgesamt in den Blick. Das Argument der Landesregierung, gegen die sog. Integrationspauschale des Bundes seien die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes insgesamt, d. h. auch und gerade die für die Erstunterbringung und Versorgung getätigten Ausgaben nach dem FlÜAG NRW aufzurechnen, wurde bereits zuvor in der Landtagsvorlage 16/4217 v. 01.09.2016 deutlich, wo es heißt:

„Im Haushaltsplan 2016 (Entwurf des 2. Nachtrags) sind in diesem Zusammenhang Mittel für flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von 4,6 Mrd. Euro etatisiert. Der weit- aus überwiegende Teil der flüchtlingsbedingten Ausgaben sind Zuweisungen an die Kommunen in einem Umfang von 2,8 Mrd. Euro. Allein 2,1 Mrd. Euro fließen den Kommunen als pauschalierte Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG - zu. Im Vergleich dazu beträgt die Beteiligung des Bundes mit knapp 1,4 Mrd. Euro gerade einmal 30 Prozent an den flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes und damit weniger als die Hälfte der Zahlungen des Landes an die Kommunen.

Die Integrationspauschale dient ihrer Zweckbestimmung zufolge dazu, die hohe Belastung der Länderhaushalte zu mindern. Mit der Integrationspauschale steigt die Beteiligung des Bundes an den Zuweisungen für die Kommunen gerade einmal von 21 Prozent auf 30 Prozent. Die Länder vertreten nach wie vor die Auffassung, dass eine 50%ige Beteiligung sachgerechter wäre. Mit der Beteiligung des Bundes erhält das Land also nur einen Teil dessen zurück, für das es in Vorleistung gegangen ist.

Die Nettobelastung für den Landeshaushalt beträgt dann immer noch 3,2 Mrd. Euro. Genau deswegen heißt es in der Vereinbarung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration der Flüchtlinge zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, dass die Einnahmen aus der Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zustehen.“

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass eine Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 2 Mrd. Euro p. a. (was einem Anteil von ca. 434 Mio. Euro für NRW entspricht) an die Kommunen nach dem Willen der Landesregierung nicht stattfinden soll.

Der Bericht der Landesregierung vom 07.12.2016 kann

von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Entlastungen und Hilfen des Bundes abgerufen werden.

Az.: 41.0.1-001/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **51 Grundsatzeinigung bei den Bund-Länder-Finzen**

In der Nacht zum 09.12.2016 haben sich Bund und Länder in einem Tagungs-marathon von Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Grundsatz auf Verfassungsreformen zur Umsetzung der Beschlüsse vom 14.10.2016 zur Reform der Bund-Länder-Finzen verständigt. Einige Fragen sind aber auch noch klärungsbedürftig geblieben.

Zu den noch zu klärenden Fragen gehört auch und nicht zuletzt der erweiterte Unterhaltsvorschuss. Gegen die vorgeschlagene Neuregelung hatten sich der Städte- und Gemeindebund NRW sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Berlin u. a. durch verschiedene Medienaktivitäten massiv eingesetzt. Vor allem, weil die Ausdehnung des Unterhaltsvorschusses bis zum 18. Lebensjahr bereits zum 01.01.2017 die Kommunen vor nicht lösbare Personal- und Organisationsprobleme stellt, weil die Finanzierungsfrage der Mehrleistungen offen ist und weil das Verhältnis zum gleichzeitigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die Betroffenen keine Verbesserungen erkennen lässt, Sozialkosten aber vom Bund auf die Kommunen verlagert werden könnten.

Wie die Bundeskanzlerin am Morgen erklärte, muss die Neuregelung des Unterhaltsvorschusses noch weiter verhandelt werden. Ziel sei es, auch dieses Gesetz im Gesamtpaket auf den Weg zu bringen. Die nicht zuletzt auch von Städte- und Gemeindebund NRW und DStGB aufgeworfenen Fragen werden dabei noch zu klären sein, wie auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Unterhaltsvorschussgesetzes und des Rechtsanspruches auf die Leistung.

Wann die Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes und von Bundesgesetzen formell auf den Weg gebracht werden sollen, war am Morgen nach dem Spitzentreffen noch offen. Das Bundeskabinett wird sich voraussichtlich am 09.12.2016 damit befassen. Nach einem Kabinettsbeschluss werden die noch offenen Fragen wahrscheinlich im Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat weiter verhandelt und geklärt. Die Beschlüsse zur Grundgesetzänderung und den Einzelgesetzen würden dann erwartungsgemäß im Frühjahr 2017 getroffen und damit noch vor der heißen Phase des Bundestagswahlkampfes im nächsten Jahr.

Bei den Beschlüssen von Bund und Länder vom 14.10.2016 zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen hatte man sich darauf verständigt, dass der Bund im Jahr etwa 9,52 Mrd. Euro in den Finanzausgleich bezahlt. Dafür sollte der Bund mehr Kompetenzen erhalten,

vor allem bei den Bundesstraßen, der Steuerverwaltung, bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden und beim E-Government.

Die vorgesehenen Investitionen des Bundes in kommunale Bildungsinfrastruktur werden kommen, gehören aber ebenfalls im Detail zu den noch weiter zu klärenden Fragen. Die Mitfinanzierungsmöglichkeit des Bundes müsse ohne Lockerung des Kooperationsverbotes erfolgen, hieß es aus der Verhandlungsrunde beim Spitzentreffen. Dies spricht dafür, dass sämtliche Zahlungen des Bundes strikt über die Landeskassen laufen werden und es keine Finanz- und Aufgabenbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen in der Bildung geben wird.

Der Städte- und Gemeindebund hatte zu den Finanzmitteln den Bundes für Bildung vor allem gefordert, dass diese zusätzlich zu Landesmitteln gewährt werden müssen, um eine echte Finanzentlastung der Gemeinden zu erreichen und zu verhindern, dass durch die Bundesmittel letztlich die Landeshaushalte entlastet werden. Dies werden wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren strikt weiterverfolgen.

Verständigt hat man sich nun auch über die Sanierungshilfen für das Saarland und Bremen. Diese beiden Länder werden zusätzlich 400 Mio. Euro jährlich erhalten. Beide Länder sollen je 50 Mio. Euro Schulden im Jahr tilgen, was der Bund soll überprüfen können. Sollten sich diese beiden Länder daran nicht halten, müsse in den Folgejahren die Tilgung erhöht werden. Weitere Einzelheiten sollen in einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit Saarland und Bremen festgelegt werden.

Hinsichtlich der ab 2021 geplanten Infrastrukturgesellschaft des Bundes war es für die Länder entscheidend, dass sowohl Bundesautobahnen als auch die Infrastrukturgesellschaft selbst nicht privatisiert werden können. Zudem sollen die Reformen ohne Nachteile für Beschäftigte in den bisherigen Landesverwaltungen beim Bundesstraßenbau umgesetzt werden. Die vorgesehene neue Bundeskompetenz zum Ausbau des E-Governments in den öffentlichen Verwaltungen wird ebenfalls noch Gegenstand der weiteren Beratungen sein.

Az.: 41.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **52 Energiepaket der EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat am 30.11.2016 ihr so genanntes Winterpaket zum europäischen Energiemarkt veröffentlicht, das insgesamt vier Richtlinien und vier Verordnungen umfasst. Dazu gehören:

- die Revision der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU,
- die Revision der Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EU,
- die neue Fassung der Erneuerbare Energien-Richtlinie 2009/28/EU,
- eine Verordnung zur Governance der Energieunion,



- die Neufassung der Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EU,
- eine Verordnung zum Strommarkt (Neufassung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen Strom (EU) Nr. 714/2009),
- eine Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor (ersetzt Richtlinie 2005/89/EC) und
- die Neufassung ACER-Verordnung (EU) Nr. 713/2009 für die Europäische Regulierungsbehörde

Die EU-Kommission verfolgt mit dem Winterpaket folgende wesentliche Reformen:

- *Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie:* Die aktuelle EU-Energieeffizienzrichtlinie ist im Dezember 2012 in Kraft getreten. Sie schreibt das indikative (=unverbindliche) Ziel vor, die Energieeffizienz in der EU bis 2020 um 20 Prozent zu steigern. Ausgangspunkt für die jetzige Novellierung ist das im Oktober 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel, die EU-Energieeffizienz bis zum Jahr 2030 auf mindestens 27 Prozent zu steigern.
- *Governance-Verordnung:* Dabei handelt es sich um einen Vorschlag für eine bessere Koordinierung der nationalen Energiepolitiken durch abgestimmte nationale Klima- und Energiepläne.
- *Strommarktdesign:* Eine Richtlinie und drei Verordnungen befassen sich mit dem europäischen Strommarkt. Sie unterstützen die deutsche Richtungsentscheidung für einen Strommarkt 2.0 und stellen europaweit die Weichen für eine freie Preisbildung als Impulsgeber für Innovation und Investition sowie mehr Flexibilität.
- *Erneuerbare Energien-Richtlinie:* Der Legislativvorschlag zur Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie sieht Maßnahmen zur Erreichung des verbindlichen europaweiten Ziels von mindestens 27 Prozent Anteil erneuerbare Energien am Energieverbrauch bis zum Jahr 2030 vor. Da das EU-Ziel anders als in der bisherigen Erneuerbaren-Richtlinie nicht auf individuelle einzelstaatliche Ziele heruntergebrochen wird, schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2030 zumindest nicht hinter ihre für 2020 festgelegten individuellen Ziele zurückfallen dürfen. Es wird vorgeschlagen, den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen abzuschaffen. Prinzipiell soll der Einspeisevorrang nur noch für Anlagen kleiner 500 kW gelten. In Mitgliedsstaaten, in denen die gesamte installierte Kapazität 15 Prozent übersteigt, wird dieser Einspeisevorrang auf 250 kW herabgesetzt. Ab 01.01.2026 sollen die Grenzwerte auf 250 kW bzw. 125 kW reduziert werden. Gleichzeitig soll jedoch die Abregelung aus diesen Anlagen auf 5 Prozent der installierten Kapazität begrenzt werden.
- *Europäische Organisation für Verteilnetzbetreiber (EU DSO entity):* Die neue Strombinnenmarkt-Verordnung sieht die Einrichtung einer Europäischen Organisation (EU DSO entity) als Repräsentations- und Arbeitsgremium für die Verteilnetzbetreiber vor.

Auf EU-Ebene werden die Gesetzgebungsvorschläge ab Anfang 2017 im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

zwischen dem EU-Parlament und dem Ministerrat verhandelt werden.

Az.: 28.6.1-004/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 53 **Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit**

Am 30. November 2016 hat das Statistische Bundesamt die neu aufgelegte Fachserie 14 Reihe 5.2 zum vorläufigen Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (2. Quartal 2016) herausgegeben, die künftig quartalsweise fortgeschrieben und gemeinsam mit den neuen Zahlen zur Verschuldung veröffentlicht wird. Die Publikation stellt den vorläufigen Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts zum jeweiligen Quartalsende und in einer langen Reihe ab dem ersten Vierteljahr 2011 dar.

Nachgewiesen wird der Schuldenstand der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Künftig erfolgt die Veröffentlichung der Fachserie jeweils im Folgequartal gemeinsam mit der Pressemitteilung zu den neuen Zahlen zur Verschuldung.

Wie mit StGB NRW-Mitteilung [698/2016](#) vom 30.09.2016 berichtet, beläuft sich der vorläufige Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 30. Juni auf 2.037,4 Mrd. Euro (minimale Anpassung zu den Zahlen vom September). Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände lag Ende des ersten Halbjahres bei 143,1 Mrd. Euro (1.894 Euro je Einwohner). Im Vergleich zum Vorjahresquartal nahm die Verschuldung also ab. Die Schulden der Kernhaushalte beim nicht-öffentlichen Bereich beliefen sich auf 128,7 Mrd. Euro.

Die Fachserie zum Schuldenstand ist im Internet abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Rubrik: Publikationen / Thematische Veröffentlichungen / Fachserie 14 / [Reihe 5.2](#)).

Az.: 41.12.3 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 54 **Forderungen des Bundesrates zu Bankenregulierung**

In einer EntschlieÙung zur Vollendung der Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hat der Bundesrat unter anderem gefordert, dass die Besonderheiten lokaler Banken beim Kredit- und Einlagengeschäft angemessen berücksichtigt werden. Die Europäische Kommission hat neue Vorschläge zur Bankenregulierung vorgelegt. Zwar ist vorgesehen, dass Kommunalkredite bei Förderinstituten bei der Ermittlung der Leverage Ratio keine Berücksichtigung finden, doch ansonsten soll der risikoarme Kommunalkredit bei der Leverage Ratio berücksichtigt werden, was sich negativ auf das Kreditangebot und die Finanzierungskosten der Kommunen auswirkt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25.11.2016 eine EntschlieÙung zur Vollendung der Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht

(BCBS) beschlossen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in der EntschlieÙung unter anderem dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass die Besonderheiten lokaler Banken wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie privater Regionalbanken im Kredit- und Einlagengeschäft adäquat berücksichtigt werden.

Förderbanken mit staatlichen Garantien sollen unter Berücksichtigung ihres besonderen Geschäfts- und Risikoprofils von dem Anwendungsbereich der europäischen Regulierung und der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank ausgenommen und einem nationalen Regulierungs- und Aufsichtsregime unterstellt werden. Hintergrund ist, dass Landesförderbanken aufgrund ihrer Einstufung als Kreditinstitute - anders als die KfW - bisher in der Regel in den Anwendungsbereich der europäischen Finanzmarktregulierung fallen. Ferner müsse sich nach Ansicht der Länderkammer das vergleichsweise geringe Risiko von Mittelstandskrediten auch weiterhin in einer entsprechend niedrigen Eigenkapitalunterlegung beim Kreditinstitut niederschlagen. Die EntschlieÙung wird nun der Bundesregierung zugeleitet.

Am 23.11.2016 hat die Europäische Kommission umfassende Vorschläge zur Bankenregulierung vorgelegt. Hierunter finden sich auch Vorschläge zur Änderung der 2013 erlassenen Eigenkapitalverordnung (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD). Zentrale Elemente der Vorschläge sind laut EU-Kommission die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von EU-Instituten, die Förderung der Finanzstabilität, die Stärkung der Kreditvergabe Kapazität der Banken zur Förderung der EU-Wirtschaft und die Unterstützung der Banken in ihrer Rolle bei der Schaffung tieferer, liquiderer EU-Kapitalmärkte.

Indirekt Punkte der BundesratsentschlieÙung vorweggreifend, hat die Kommission in ihren Legislativvorschlägen die Besonderheiten der Förderbanken anerkannt, sodass Förderbanken künftig von CRR und von CRD ausgenommen werden können. Auch soll der sog. KMU-Unterstützungsfaktor, wonach Banken für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen weniger Eigenkapital vorhalten müssen, erhalten bleiben. Nennenswerte Erleichterungen für regional tätige Institute mit risikoarmen Geschäftsmodellen sehen die Kommissionsvorschläge allerdings nicht vor.

So erfahren beispielsweise lediglich Institute mit einer Bilanzsumme unter 1,5 Mrd. Euro Erleichterungen bei Offenlegungs- und Meldewesensanforderungen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) plädiert daher nachdrücklich für die Einführung einer „Small and Simple Banking Box“. Bei dieser Abgrenzung sollte nach Vorstellung des DSGV auf die Kriterien der Europäischen Bankenaufsicht zurückgegriffen werden und zwischen systemrelevanten und anderen systemisch wichtigen Häusern auf der einen Seite und auf der anderen Seite alle anderen nicht-systemrelevanten Banken unterschieden werden. Letztere würden der „Small and Simple Banking Box“, wozu auch die meisten Sparkassen und einige Landesbanken zählen würden, zugeordnet werden.

Für diese Kategorie wären die Anforderungen an Eigenka-

pital, Meldewesen etc. dann geringer. Aus rein kommunaler Sicht ist vor allem die Leverage Ratio, also die Verschuldungsquote von Relevanz. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht nun allerdings nur eine Ausnahme der Kommunalkredite vom Anwendungsbereich der Leverage Ratio [Art. 429 (14) CRR] für Förderinstitute vor. Der StGB NRW wird sich auf deutscher wie europäischer Ebene weiter mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der risikoarme deutsche Kommunalkredit - bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen - bei der Ermittlung der Leverage Ratio unberücksichtigt zu lassen ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission höhere öffentliche Investitionen, insbesondere auch auf kommunaler Ebene fordert, sind eine Kreditangebotsverknappung für Kommunen und damit einhergehende steigende Finanzierungskosten wohl doch eher kontraproduktiv.

Die BundesratsentschlieÙung kann im Internet eingesehen werden unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) (Rubrik: Service / Archiv / Drucksachen). Die Vorschläge der EU-Kommission zur Bankenregulierung sind derzeit nur auf Englisch verfügbar und über den folgenden Link abrufbar: [http://ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/crr-crd-review/index\\_en.htm#161123](http://ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/crr-crd-review/index_en.htm#161123).

Az.: 41.13.1.1 ha

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **55      Beschlüsse des Bundestages zur Entlastung der Kommunen**

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konnten noch einige Verbesserungen erzielt werden. Den kommunalen Spitzenverbänden ist es gelungen, eine milliardenschwere Entlastung der Kommunen zu erreichen.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden die Kommunen ab dem Jahr 2018 um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet. Am zwischen Bund und Länder vereinbarten Kompromiss zum Transferweg wurde festgehalten. Eine Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder fließen. Die weiteren 4 Mrd. Euro werden grundsätzlich im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Mrd. Euro) und eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU, 1,6 Mrd. Euro) aufgeteilt.

Statt des Transfers von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer hätte man sich für diesen Teilbetrag sicherlich einen unmittelbaren Weg der Entlastung der Kommunen gewünscht. Im Rahmen der Verhandlungen zur Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro standen hier allerdings auch schon ganz andere Zahlen und Transferwege zur Diskussion. Insofern kann man mit dem gefundenen Transferweg durchaus leben. Eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene wird von den Ländern allerdings erwartet.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer Antwort vom 18.07.2016 (Drs. 16/12540) auf eine Kleine

Anfrage im Landtag bereits die Weitergabe der über den Länderanteil an der Umsatzsteuer fließenden Mittel zugesagt. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 sei beabsichtigt, die Mittel zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass es im Rahmen der Aufstockung des Anteils des Bundes an den KdU zu keiner Bundesauftragsverwaltung kommt. Die festgelegte Obergrenze der Bundesbeteiligung liegt hier bei 49 Prozent. Sollte der KdU-Anteil des Bundes theoretisch darüber hinausgehen, findet eine Kompensierung über eine entsprechende Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteuerpunkte statt.

Dies wird nun auch explizit im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben. Da der Bund die flüchtlingsinduzierten KdU übernimmt, werden im Jahr 2018 die Kommunen daher mit 2,76 Mrd. Euro über gemeindliche Umsatzsteueranteile entlastet. Die zusätzliche Bundesbeteiligung an den KdU wird sich entsprechend 2018 dann auf 1,24 Mrd. Euro reduzieren.

Hingewiesen sei im Zusammenhang zur Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU durch den Bund darauf, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gelungen ist, den Stichtag für Zahlungsansprüche für Bedarfsgemeinschaften auf den 1. Oktober 2015 vorzuziehen (vormals 01.01.2016). Auch dies war eine der Forderungen des Städte- und Gemeindebundes.

Mit dem Gesetzesbeschluss wurde auch die Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro beschlossen. Die Pauschale fließt den Ländern über Umsatzsteuerpunkte zu. Bundesregierung und Bundestag haben, den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entsprechend, mehrfach deutlich gemacht, dass diese Entlastung für die Kommunen gedacht ist. In diesem Zusammenhang hat der Bundestag auch ausdrücklich an die Länder appelliert, ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen nachzukommen. Der Beschluss wird im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) zur Verfügung gestellt.

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 56 Gutachten „Chancen und Risiken Öffentlich-Privater Partnerschaften“

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat ein Gutachten zu dem Thema „Chancen und Risiken Öffentlich-Privater Partnerschaften“ vorgelegt. Das Gutachten gelangt zu drei zentralen Aussagen:

- Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) bergen Chancen und Risiken und generalisierende Empfehlungen sind wenig sinnvoll.
- Infrastrukturprojekte mit großem Finanzvolumen und gut spezifizierbarer Qualität können eher vorteilhaft in ÖPP realisiert werden.
- Infrastrukturprojekte mit kleinem finanziellem Volu-

men und schwer messbarer Qualität sollten eher konventionell realisiert werden.

Damit werden grundsätzlich Einschätzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW in der seit vielen Jahren geführten Debatte um den Einsatz Öffentlich-Rechtlicher Partnerschaften in den Städten und Gemeinden bestätigt. Eine generelle Empfehlung für oder gegen ÖPP sollte nicht vorgenommen werden, jeder Einzelfall muss selbst betriebswirtschaftlich und politisch gewürdigt werden.

Typischerweise kommen ÖPP bei höherem Geschäftsvolumen zum Einsatz, bei kleineren Infrastrukturprojekten typischerweise nicht. Bei der Einzelfallbetrachtung spielen u. a. eine Rolle eine langfristige Betrachtung der Finanzierungskosten, die Risikoverteilung zwischen Kommune und Investor und Fragen sowie Kosten des Vertragsmanagements.

Im Fazit des Gutachtens wird betont, dass Öffentlich-Private Partnerschaften als Alternative zu konventioneller Beschaffung von Infrastruktur sowohl Chancen als auch Risiken bergen würden. Chancen, weil ÖPP dazu beitragen würden, unrentable öffentliche Infrastrukturinvestitionen zu vermeiden, und weil die Kostenminimierungsanreize des privaten Partners eine wirtschaftlichere Bereitstellung von Infrastruktur begünstigten. Risiken, weil diese Kostenminimierungsanreize zugleich zu einer geringeren Qualität der Infrastruktur führen könnten, weil zudem höhere Transaktionskosten in ÖPP entstehen, und schließlich, weil ÖPP dazu missbraucht werden könnten, an Infrastruktur gekoppelte Finanzierungslasten in die Zukunft zu verschieben, ohne diese Lasten heute als öffentliche Schulden ausweisen zu müssen.

Eine allgemeine Empfehlung, dass ÖPP als Beschaffungsvariante für öffentliche Infrastruktur eher zu begrüßen oder eher abzulehnen seien, sei deshalb wenig sinnvoll. Vielmehr seien es die Beschaffenheit der Infrastruktur, das veranschlagte finanzielle Volumen und der institutionelle Rahmen, in dem über Infrastrukturprojekte beschlossen wird, welche darüber entscheiden, ob die Infrastruktur in ÖPP oder besser konventionell bereitgestellt werden sollte.

Eine Kurzfassung des Gutachtens ist im Internet publiziert unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Startseite > Service > Publikationen > Monatsbericht > Monatsbericht November 2016).

Az.: 41.4.1.2 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 57 Ernst & Young-Studie zu Verschuldung von Großstädten

Eine Ernst & Young-Studie zur Verschuldung der deutschen Großstädte zeigt, dass der Schuldenstand der Großstädte im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war. Die Verschuldung der besonders stark verschuldeten Städte ist allerdings noch weiter angestiegen. Entsprechend verstärken sich auch hier die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen weiter. Im Durchschnitt ist in Deutschland jeder Großstädter mit

4.099 Euro verschuldet.

Aufbauend auf der Ende September 2016 veröffentlichten Ernst & Young-Kommunenstudie (siehe StGB NRW-Mitteilung Nr. 697 vom 07.10.2016) hat Ernst & Young nun eine Studie zur Verschuldung der deutschen Großstädte 2012 bis 2015 vorgelegt. Analysiert wurden dabei die Gesamt- und Pro-Kopf-Verschuldung der 73 deutschen Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern (ohne Stadtstaaten) unter Berücksichtigung der kommunalen Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und der kommunalen Extrahaushalte. Die Studie basiert dabei auf den Daten des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter.

Die Gesamtverschuldung der Großstädte nahm im vergangenen Jahr im Vergleich zu 2014 um 0,2 Prozent auf 82,8 Mrd. Euro ab. 39 der 73 Großstädte mussten allerdings neue Schulden aufnehmen. Dies bedeutet zugleich aber auch, dass die Verschuldung bei rund 46,6 Prozent der Großstädte gleich blieb bzw. sogar abgebaut werden konnte, was eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr darstellt (25 Prozent). Im Durchschnitt entfielen im Jahr 2015 auf jeden Großstadtbewohner kommunale Schulden in Höhe von 4.099 Euro. Als Bürger einer rheinland-pfälzischen Großstadt sind es allerdings 6.939 Euro und in Nordrhein-Westfalen auch noch 5.049 Euro.

Gegensätzlich ist im Vergleich dazu die kommunale Pro-Kopf-Verschuldung eines Großstadtbürgers in Baden-Württemberg mit 2.846 Euro und vor allem in Niedersachsen mit 2.184 Euro. Insgesamt weisen 15 Großstädte einen sehr hohen Schuldenstand von über 6.000 Euro je Einwohner auf (im Vorjahr waren es 16), neun dieser Städte liegen dabei in Nordrhein-Westfalen.

Deutlich positiver ist der Trend bei Großstädten mit niedrigem Schuldenstand (= 2.500 Euro je Einwohner), hier stieg die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf 14 Städte an. Betrachtet man nun die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung zwischen 2012 und 2015 so wird deutlich, dass vor allem in Städten mit hohem und sehr hohem Schuldenstand (> 4.000 Euro je Einwohner) die Schulden weiter anstiegen (69 Prozent), während diese Quote in Städten mit mittlerem Schuldenstand (2.501 bis 4.000 Euro je Einwohner) und Städten mit niedrigem Schuldenstand bei 41 und 50 Prozent lag.

Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung war 2015 in Oberhausen (9.792 Euro), Saarbrücken (8.739 Euro) und Mülheim an der Ruhr (8.527 Euro) feststellbar, während lediglich in den Großstädten Braunschweig (394 Euro) und Wolfsburg (730 Euro) die kommunale Pro-Kopf-Verschuldung unter 1.000 Euro je Einwohner lag. Den stärksten Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten im Zeitraum 2012 bis 2015 die „Autostädte“ Ingolstadt (-48 Prozent auf 2.246 Euro) und Wolfsburg (-45 Prozent auf 730 Euro). Im selben Zeitraum stieg die Pro-Kopf-Verschuldung wiederum am stärksten in Göttingen (um 43 Prozent auf 1.919 Euro), Osnabrück (um 35 Prozent auf 4.461 Euro) und Leverkusen (um 29 Prozent auf 4.914 Euro).

Insgesamt konnte die Gesamtverschuldung der Großstädte, sicherlich auch aufgrund der guten konjunkturellen

Lage, im vergangenen Jahr leicht abgebaut werden. Die stark verschuldeten Städte haben aber vom Gesamttrend nicht profitiert, vielmehr sind deren Schulden noch weiter um knapp ein Prozent auf insgesamt 50,6 Mrd. Euro angewachsen.

Die Ernst & Young-Studie zur Verschuldung der deutschen Großstädte kann im Internet unter [www.ey.com](http://www.ey.com) abgerufen werden.

Az.: 41.0.7 mu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 58 Pressemitteilung: Keine vorschnelle Rückkehr von G8 zu G9

Bevor die Schullaufbahn zum Abitur erneut geändert wird, sollte die Studie abgewartet werden, welche die Wirksamkeit von Verbesserungen am achtjährigen Abitur (G8) überprüft. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich des Volksbegehrens der Elterninitiative „G9 - jetzt!“ heute in Düsseldorf deutlich gemacht: „Ein planloses Herumschrauben an dem Weg zum Abitur hilft weder Schülern und Schülerinnen noch den Kommunen als Schulträger“.

Seit 2005 gilt in Nordrhein-Westfalen an Gymnasien das Abitur nach acht Schuljahren. Begründet wurde diese Reform mit der Anpassung an internationale Standards, die in der Regel eine Schullaufbahn von acht Jahren bis zur Hochschulreife vorsehen. Bald erhoben sich Klagen, dass Schüler und Schülerinnen dadurch überlastet seien und mangelhaft auf ein Studium vorbereitet würden. Gleichzeitig wurden zahlreiche Versuche unternommen, den Lehrplan zu entschlacken sowie den Unterricht in den acht Schuljahren bis zum Abitur besser zu organisieren.

Sollte der Weg zum Abitur wieder flächendeckend auf neun Schuljahre ausgeweitet werden, kämen auf die Kommunen massive Kapazitätsprobleme zu, legte Schneider dar: „Freie Klassenräume sind in der Regel nicht vorhanden“. Zu diesem Engpass hätten der erhöhte Raumbedarf durch schulische Inklusion, das Bevölkerungswachstum durch Zuwanderung sowie die chronische Finanznot der meisten Städte und Gemeinden geführt. Auch bestehe die Gefahr, dass sich der akute Mangel an Lehrkräften durch die Verlängerung der Schulzeit massiv verschärfe.

Völlig falsch - so Schneider - wäre es, die Entscheidung über G8 oder G9 auf die Ebene der kommunalen Schulträger oder gar der einzelnen Schulen zu verlagern. „Dann hätten wir eine Dauerdiskussion über den richtigen Weg zum Abitur“, warnte Schneider. Durch unterschiedliche Systeme an den Gymnasien würden Schulwechsel unnötig erschwert. Nicht zuletzt wäre eine Schulinfrastruktur, die ständig zwischen G8 und G9 hin- und herpendelt, nicht mehr planbar. „Daher sollte die grundsätzliche Fest-

legung auf G8 oder G9 einheitlich durch Landesgesetz erfolgen“, so Schneider abschließend.

Az.: 42.1.5-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 59 Angebot des Tischtennis-Bundes an Schulen und Jugendeinrichtungen

Im Rahmen seiner Sportentwicklungs-Kampagne „ONE GAME. ONE WORLD bietet der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) gemeinsam mit der Fa. JOOLA ein attraktives Tischangebot an, das von öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Ganztagschulen (Tischtennis in der Pause), Jugendherbergen (Tischtennis als Freizeitangebot) oder Jugendzentren (Tischtennis gemeinsam erleben) in Anspruch genommen werden kann. Das Tischpaket enthält:

- 1 JOOLA Tischtennis-Tisch „World Cup NEU; 22 mm Plattenstärke, 50 mm Metallprofil-Rahmen, je Plattenhälfte auf 4 Rollen fahrbar inkl. Netz JOOLA „Avanti“
- 1 One Game. One World. Midi-Tisch; Maße: L 125 cm x B 75 cm x H 72 cm
- 1 mobiler Bluetooth Lautsprecher; 5 W Audio Treiber, Bluetooth 4.0, 20 Meter Reichweite
- Informationsmaterialien, 1 Spiel mit Broschüre

Der Wert eines Tischpakets liegt bei ca. 700,00 Euro. Das Tischpaket wird für 299,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten zur Verfügung gestellt. Das Angebot ist begrenzt. Interessenten wenden sich an den Deutschen Tischtennis-Bund, Referat Sportentwicklung, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt, Tel.: 069 69501923, Mail: [bughagen.dttb@tischtennis.de](mailto:bughagen.dttb@tischtennis.de).

Az.: 44.4.2 ha

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 60 Pressemitteilung: Frage der Inklusionskosten weiterhin offen

Die Zurückweisung der Kommunalverfassungsbeschwerde 52 nordrhein-westfälischer Kommunen gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur schulischen Inklusion von November 2013 (Aktenzeichen: VerfGH 8/15) ist ein Rückschlag für die kommunale Selbstverwaltung. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich gemacht: „Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung in diesem komplexen Verfahren leider an einem formalen Streitpunkt festgemacht.“ Mit der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit habe das Gericht der schulischen Inklusion aber keinen guten Dienst erwiesen.

Hintergrund der Verfassungsbeschwerde ist der erhebliche Anstieg der Kosten für schulische Inklusion infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Unbestritten seien die Kommunen bereit, die zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen, betonte Schneider. Allerdings sei es von Beginn an problematisch gewesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen die Aufgabe umfassender

schulischer Inklusion übertrage, sich aber nur teilweise in der Pflicht sehe, dadurch entstehende Mehrkosten auszugleichen.

Durch das heutige Urteil habe der Verfassungsgerichtshof das Verfahren beendet, ohne sich mit den inhaltlichen Argumenten der Beschwerde führenden Kommunen auseinanderzusetzen. Für die Entscheidung sei allein Ausschlag gebend gewesen, dass die Beschwerdeführer ein zweites zur Inklusion verabschiedetes Gesetz aus dem Jahr 2014 nicht gleichzeitig angegriffen haben. Dies - so Schneider - sei allerdings in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung geschehen. „Die auch im Sinne der Inklusion dringend erforderliche Klärung grundlegender Rechtsfragen steht weiterhin aus“, monierte Schneider. So müsse entschieden werden, ob zusätzliche Kosten für Sozialleistungen auf der Grundlage von Bundesgesetzen dennoch vom Land zu erstatten sind, wenn dieser Kostenanstieg mittelbar durch Landesgesetzgebung - hier das 9. Schulrechtsänderungsgesetz - ausgelöst worden ist.

Die Konnexität zwischen Aufgabenübertragung und Übernahme der dadurch verursachten Zusatzkosten sei ein in der NRW-Landesverfassung verankerter Grundsatz, den es zu verteidigen gelte. „Wir werden weiterhin jeden Einzelfall genau prüfen und die Verantwortung des Landes wenn erforderlich vor Gericht einfordern“, kündigte Schneider an.

Az.: 42.0.2.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 61 Förderprogramm „360“ der Kulturstiftung des Bundes

Das neue bundesweite Förderprogramm „360“ der Kulturstiftung des Bundes fördert die diversitätsorientierte Öffnung von Kultureinrichtungen in den Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal. Hierfür stellt die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des 360 - Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren Mittel für eine Personalstelle in der Kultureinrichtung (den/die sogenannte/n Agenten/in) sowie zusätzlich Projektmittel für unterstützende Aktivitäten und Formate bereit.

Mit dem Programm „360-Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ unterstützt die Kulturstiftung des Bundes Institutionen aus den Sparten Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur, die gesamte Gesellschaft in den Blick zu nehmen: Einwanderung und kulturelle Vielfalt sollen als ebenso chancenreiches wie kontroverses Zukunftsthema aktiv in das eigene Haus und in die städtischen Diskussionen getragen werden. Der Fonds soll eine große Bandbreite von Ansatzpunkten, Strategien und Methoden fördern, die in exemplarischer Weise aufzeigen, wie Institutionen - thematisch und personell - ihr Potenzial zur Mitgestaltung der neuen Stadtgesellschaft wirksam entfalten können.

Um das Programm allen interessierten Institutionen detailliert vorzustellen, geht der Fonds „360“ zwischen Mitte Februar und Ende März 2017 auf eine Tour durch Deutschland. An fünf Kulturinstitutionen - in München,

Köln, Dresden, Hamburg und Berlin - macht er Station und bietet ein Programm aus Impulsvorträgen, Präsentationen beispielhafter Projekte und Antragsberatung.

Antragsfrist ist der 30. Juni 2017. Weitere Informationen - auch zur Anmeldung - finden sich im Internet unter [www.kulturstiftung-bund.de/360](http://www.kulturstiftung-bund.de/360). Nähere Informationen zum Fonds sind zudem bei der Kulturstiftung des Bundes, Frau Uta Schnell (E-Mail: [uta.schnell@kulturstiftung-bund.de](mailto:uta.schnell@kulturstiftung-bund.de), Tel. 0345 / 2997-118) erhältlich.

Az.: 43.0.1-007/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **62 Regionalkonferenz NRW zur Grundbildung im digitalen Wandel**

Unter dem Titel „Grundbildung im digitalen Wandel“ findet am 3. März 2017 in Hamm eine Regionalkonferenz zu digitalen Medien in der Grundbildung statt. Ziel ist es, den Informations- und Wissenstransfer zwischen regionalen sowie europäischen Impulsgebern und Praktikern zu intensivieren. Die Konferenz wird organisiert vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Volkshochschulverband Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE), der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sowie der Nationalen Koordinierungsstelle Europäische Agenda Erwachsenenbildung.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich im Internet unter [www.agenda-erwachsenenbildung.de/grundbildung-im-digitalen-wandel](http://www.agenda-erwachsenenbildung.de/grundbildung-im-digitalen-wandel).

Az.: 43.1.1-004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **63 Änderung der Lärmschutzverordnung für Sportanlagen**

Die Bundesregierung hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vorgelegt. An Sportanlagen sollen während der Ruhezeiten künftig weniger strenge Lärmgrenzwerte gelten. Die Richtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie für die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr sollen um 5 Dezibel erhöht werden. Weiterhin soll die Regelung für Sportanlagen, die vor 1991 genehmigt oder die ohne Genehmigung errichtet werden konnten, konkretisiert werden. Geregelt werden soll, welche Umbauten oder Änderungen zulässig sind, damit die entsprechende Anlage weiterhin den „Altanlagenbonus“ nutzen kann, der ein Grenzwertüberschreitung ermöglicht.

Aus sportpolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass nach einer mehr als 8-jährigen fach- und politischen Diskussion das Bundeskabinett den Weg zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung geebnet hat. Es ist zu hoffen, dass der Reformprozess baldmöglich und rechtzeitig vor Ende der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Die Inhalte des Verordnungsentwurfs gehen aus Sicht des Sportausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in die richtige Richtung und entsprechenden

Forderungen, die auch der Ausschuss erhoben hat. Allerdings wird noch Nachbesserungsbedarf in dreifacher Hinsicht gesehen:

- Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sollten wie Kinder-gärten und Spiel- und Ballspielplätze behandelt werden,
- Einfügung eines Irrelevanzkriteriums sowie
- rechtssichere Weiterentwicklung des so genannten Altanlagenbonus für Anlagen mit Stand 2017.

Aus diesem Grund haben sich DOSB, DStGB und DFB mit einem gemeinsamen Schreiben vom 14.12.2016 an die zuständigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewandt. Das Schreiben ist im Internet-Angebot des Verbandes im Bereich „Information / Infos nach Fachgebieten / Schule, Kultur, Sport“ abrufbar.

Az.: 44.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **64 Kasseler Seminar zu Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2017**

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. veranstaltet am 8. und 9. Mai 2017 im Museum für Sepulkralkultur in Kassel ein Seminar zur Grabstättengestaltung.

Individuell gekennzeichnete und bepflanzte Gräber sind noch immer die Regel auf Friedhöfen. Für viele Menschen sind sie wichtige Orte des Gedenkens. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, ausgelotet.

Neben individuell gestalteten Gräbern werden inzwischen auf vielen Friedhöfen auch Grabformen angeboten, die nicht mehr von den Hinterbliebenen gepflegt werden müssen, z. B. so genannte Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder oder „naturnah“ angelegte Gräberfelder. Auch diese Grabstätten können würdige und ansprechende Beisetzungsorte sein. Im Seminar wird darüber informiert, welche Grabformen es gibt und dass sie in der Friedhofssatzung einer Ausweisung als Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bedürfen, wenn ein bestimmtes Bild erzeugt werden soll.

Beispiele für individuell gestaltete Grabsteine, für Gemeinschaftsgrabstätten und naturnahe Grabstätten werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert. Weiter werden verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung vorgestellt.

*Tagungskosten:*

- Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 453,- Euro (Mitglied ArgeFD: 403,- Euro).
- Mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 379,- Euro (Mitglied ArgeFD: 329,- Euro).
- Ohne Übernachtung incl. Mittagessen 315,- Euro (Mitglied ArgeFD: 265,- Euro).

## Anmeldung:

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 10. April 2017). Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Nähere Informationen zum Seminar sowie die Kontaktdaten der Arbeitsgemeinschaft sind abrufbar unter: <http://www.sepulkralmuseum.de/67/81/Grabstaettenseminar.html>.

Az.: 46.6-004/002 ha Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 65 Fast jedes dritte Kind in Tagesbetreuung mit Migrationshintergrund

Anfang März 2016 besuchten in Nordrhein-Westfalen 549.808 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, hatte davon etwa jedes dritte Kind (178 299) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (132.927) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Gelsenkirchen (50,8 Prozent) und Bielefeld (47,4 Prozent) hatte Anfang März 2016 nahezu jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Duisburg (47,2 Prozent) und Remscheid (45,7 Prozent) folgten auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für die Kreise Coesfeld (9,6 Prozent) und Höxter (16,3 Prozent).

Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Gelsenkirchen (40,2 Prozent), Duisburg (39,5 Prozent) und Hagen (35,3 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, hatte Anfang März des vergangenen Jahres der Kreis Coesfeld (9,0 Prozent). Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 66 9,4 Prozent mehr Personal in NRW-Pflegeeinrichtungen 2015

Ende 2015 waren in Nordrhein-Westfalen 171 044 Personen in 2 626 Pflegeheimen (stationären Pflegeeinrichtungen) und weitere 75 399 Personen bei 2 593 ambulanten Pflegediensten tätig. Wie Information und Technik Nord-

rhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, stieg die Gesamtzahl der Beschäftigten im Pflegebereich seit 2013 um 9,4 Prozent auf 246 443.

Die Beschäftigtenzahl der ambulanten Pflegedienste stieg um 12,5 Prozent; in Pflegeheimen lag der Anstieg bei 8,0 Prozent. Wie bereits 2013 war etwa die Hälfte des gesamten Personals teilzeitbeschäftigt (127 718). Weitere 63 858 Vollzeitkräfte (+5,9 Prozent) und 33 729 sogenannte „Mini-Jobber“ (-4,3 Prozent) wurden in den Einrichtungen eingesetzt. Außerdem lernten 18 581 Auszubildende oder Umschüler in den nordrheinwestfälischen Pflegebetrieben. Die übrigen 2 557 Beschäftigten absolvierten entweder ein Praktikum außerhalb einer Ausbildung, ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst.

Mit 5 219 gab es Ende 2015 in Nordrhein-Westfalen 7,9 Prozent mehr Pflegeeinrichtungen als zwei Jahre zuvor. Etwa jede zweite Einrichtung befand sich in privater (2 607) oder freigemeinnütziger (2 484) Trägerschaft; 128 Einrichtungen wurden von der „öffentlichen Hand betrieben. Durchschnittlich waren in jedem der 2 626 Pflegeheime 65 Personen tätig, mehr als die Hälfte (56,1 Prozent) der Arbeitskräfte verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen, therapeutischen, pädagogischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. 21,1 Prozent der Beschäftigten hatten einen anderen, weitere 22,9 Prozent keinen Berufsabschluss oder befanden sich noch in Ausbildung bzw. Umschulung.

Die 2 593 Pflegedienste beschäftigten im Schnitt 29 Personen. Dort verfügten 2015 gut zwei Drittel (68,8 Prozent) des Pflegepersonals über eine fachspezifische Ausbildung, weitere 19,5 Prozent besaßen einen anderen Abschluss. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 67 Finanzierung der Schulsozialarbeit in NRW weiterhin gesichert

Das NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat mit Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass Nordrhein-Westfalen in den kommenden beiden Jahren jeweils rund 48 Millionen Euro für die Bildungs- und Teilhabeberatung in Schulen zur Verfügung stelle. Die Weiterfinanzierung um ein Jahr bis 2018 gebe den Städten und Kreisen Planungssicherheit.

Die Mittel für die Beschäftigung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern seien von den Kommunen nahezu vollständig abgerufen worden (2016: 99,8 Prozent). Mit Hilfe des Geldes könnten derzeit insgesamt rund 1700 Beraterinnen und Berater eingesetzt werden.

Nach Einschätzung des Ministeriums leisten die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater wertvolle Arbeit. Sie helfen dabei, dass Kinder und Jugendliche die Unterstützung erhalten, auf die sie dringend angewiesen seien. Sie stellen sicher, dass Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bei finanziell benachteiligten Familien ankommen.



Die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeberatung ist nach Auffassung des Ministeriums Aufgabe des Bundes. Die Landesregierung fordere schon seit längerem mit Nachdruck, dass die nötigen Mittel dauerhaft vom Bund zur Verfügung gestellt würden. Bisher konnte allerdings keine Einigung erzielt werden. Der Bund hatte die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bereits Ende 2013 eingestellt. Deshalb sei das Land NRW vorübergehend bei der Finanzierung eingesprungen.

Auch bei der integrativen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die vor Krieg und Gewalt geflohen seien, spielten die Beraterinnen und Berater eine immer wichtigere Rolle. Denn gerade in solchen Fällen gehe es darum, sich Zeit zu nehmen und zu helfen und damit Integration und soziale Teilhabe zu erleichtern. Die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter stünden beratend zur Seite, wenn Anträge zu stellen sind, die Eltern unter Umständen wegen Unkenntnis, Sprachbarrieren oder Überforderung sonst nicht stellen. Es gehe beispielsweise um Zuschüsse für die Mittagsverpflegung, den Nachhilfeunterricht oder für Klassenfahrten.

Die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater seien somit in den Schulen vor Ort eine Schnittstelle zu den Behörden. Der Erfolg der Beratungstätigkeit lasse sich unter anderem daran erkennen, dass die BuT-Inanspruchnahme seit ihrer Einführung in Nordrhein-Westfalen stetig gestiegen sei, insbesondere bei der Lernförderung, die mittlerweile knapp ein Fünftel der Gesamtausgaben ausmache (31 Millionen Euro von insgesamt rund 161 Millionen Euro im Jahr 2015).

Az.: 37.0.2-003/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **68 Fast zehn Prozent mehr Pflegebedürftige in NRW seit Ende 2013**

Im Dezember 2015 gab es in Nordrhein-Westfalen rund 638.100 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (elftes Buch Sozialgesetzbuch). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anhand jetzt vorliegender Ergebnisse der Pflegestatistik mitteilt, waren das 9,7 Prozent mehr als zwei Jahre zuvor (Ende 2013: 581.500). 64,2 Prozent der Leistungsempfänger waren Ende 2015 Frauen.

Eine Tabelle ist im Internet verfügbar unter [https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pres\\_323\\_16.html](https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pres_323_16.html). Etwa 473.500 (74,2 Prozent) Pflegebedürftige in Nordrhein-Westfalen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten gut 322.100 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, um damit die Pflege durch selbst organisierte Pflegehilfen sicherzustellen. Die anderen rund 151.400 Personen (einschl. Empfänger von Geld- und Sachleistungen) wurden durch ambulante Dienste zu Hause betreut. 14.300 Personen bezogen neben Pflegegeld oder ambulanten auch teilstationäre Leistungen. In Pflegeheimen waren mehr als 164.600 Personen in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege untergebracht.

2015 nahmen im Schnitt 3,6 Prozent der Einwohner Nordrhein-Westfalens Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes in Anspruch - zwei Jahre zuvor hatte die Quote noch bei 3,3 Prozent gelegen. Unabhängig von der Versorgungsform war mehr als jeder zweite (58,6 Prozent) Pflegebedürftige mit festgestellter Pflegestufe in Pflegestufe I, nahezu jeder dritte (30,5 Prozent) in Pflegestufe II und etwa jeder neunte (10,9 Prozent) in Pflegestufe III eingestuft. 1.471 (0,2 Prozent) Leistungsempfänger waren noch keiner Pflegestufe zugeordnet. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.5 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **69 Pressemitteilung: Kindergeld an EU-Ausländer/innen begrenzen**

Der Vorstoß von Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Siegmar Gabriel, das Kindergeld für EU-Ausländer/innen zu begrenzen, geht in die richtige Richtung. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Sozialleistungen müssen dem tatsächlichen Bedarf vor Ort entsprechen“.

Bisher erhalten EU-Bürger und -bürgerinnen, die in Deutschland leben, für ihre Kinder das Kindergeld nach den deutschen Sätzen, auch wenn die Kinder gar nicht in Deutschland, sondern im Heimatland des betreffenden Elternteils wohnen. Dadurch entstehen dem deutschen Sozialsystem erhebliche Mehrkosten. „Außerdem wird es dadurch attraktiv für EU-Ausländer/innen, für äußerst gering bezahlte Tätigkeiten nach Deutschland zu kommen und dennoch für die Familie in der Heimat ein Auskommen zu generieren“, betonte Schneider.

Innerhalb von elf Monaten - von Dezember 2015 bis November 2016 - habe die Anzahl solcher Fälle um 54 Prozent von 120.000 auf gut 185.000 zugenommen. Insgesamt gingen 2016 rund 470 Mio. Euro Kindergeld an im EU-Ausland lebende Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Am häufigsten hätten Polen, Rumänen, Kroaten und Tschechen Kindergeld aus Deutschland bezogen.

Derzeit steht das EU-Recht einer Anpassung des Kindergeldes an das Niveau des Aufenthaltslandes der Kinder entgegen. „Dies muss durch eine Initiative der Bundesregierung in Brüssel geändert werden“, forderte Schneider. Nun sei es Sache von NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, im Bundesrat einen entsprechenden Vorstoß zu starten.

Az.: 37.0.8 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **70 Bis 2060 fast eine Million Pflegebedürftige in NRW**

In Nordrhein-Westfalen werden zukünftig mehr Pflegebedürftige zu versorgen sein als zurzeit. Wie Information und Technik als amtliche Statistikstelle des Landes auf Basis einer aktuellen Modellrechnung mitteilt, werden im Jahr 2060 je nach Berechnungsvariante zwischen 31 und 58 Prozent mehr Menschen auf Pflegeleistungen ange-

wiesen sein als 2013. Dabei wird der Anstieg in den Kreisen des Landes höher sein als in den kreisfreien Städten.

Laut IT.NRW haben die Statistiker in ihrer Modellrechnung mit zwei Varianten gearbeitet. Bei der konstanten Variante wird unterstellt, dass die durchschnittlichen Pflegequoten aus den Jahren 2011 und 2013 in Zukunft unverändert bleiben. Die Trendvariante geht davon aus, dass mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit verbunden sein wird, sodass die pflegefreie Lebenszeit ansteigt.

Nach der konstanten Variante wird die Zahl der Personen, die Pflegeleistungen erhalten, von 581.500 Personen im Jahr 2013 bis 2055 kontinuierlich auf 947.000 Personen ansteigen (+63 Prozent). Danach wird es bis 2060 einen moderaten Rückgang auf 920.500 Personen geben. Dabei werden Frauen mit 63 Prozent im Jahr 2060 weiterhin einen höheren Anteil an allen Pflegebedürftigen haben als Männer. Die Zahl der männlichen Pflegebedürftigen steigt bis 2060 stärker an (+65 Prozent) als die der Frauen (+54 Prozent).

Die Trendvariante zeigt bis 2055 zwar ebenfalls diesen generellen Verlauf, sie liefert aber mit 787.000 Pflegepersonen (+35 Prozent) ein niedrigeres Ergebnis. Der bis 2060 folgende Rückgang auf 763 400 Personen liegt in ähnlicher prozentualer Größenordnung wie bei der konstanten Variante. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist im Internet abrufbar unter:

[http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/3\\_18\\_16.png](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/3_18_16.png) (Quelle: IT.NRW).

Az.: 37.0.1.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 71 **Umfrage der Bertelsmann Stiftung zu Kitaqualität in Deutschland**

Infratest dimap befragte im Auftrag der Bertelsmann Stiftung deutschlandweit 4.437 Eltern von Kita-Kindern im Alter bis einschließlich 7 Jahre. Die repräsentative Befragung wurde online vom 26.09.2016 bis 14. Oktober 2016 durchgeführt. Es wurden die Eltern befragt, wie sie die vorhandenen Angebote und Entwicklungsbedarfe der Kindertagesbetreuung in Deutschland einschätzen. Unter folgendem Internetlink können die Einzelheiten der Ergebnisse der Elternbefragung abgerufen werden: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/index.php?id=6282&L=0>

Aus der Elternbefragung ergibt sich, dass rd. 14 % der Familien derzeit keine Kitabeiträge bezahlen, weil sie in einem Bundesland oder einer Stadt mit genereller Beitragsbefreiung leben oder von Sonderregelungen profitieren. Wie teuer ein Kitaplatz für die Eltern sei, hänge derzeit vom Wohnort ab. Die Elternbeiträge lege die jeweilige Kommune fest - ihre Höhe schwanke zwischen 0 und mehr als 600,00 Euro pro Monat. Das trage dazu bei, dass Eltern sich durch Kitabeiträge unterschiedlich stark belastet fühlten.

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

72

## **Forderungen des Marburger Bundes zu ärztlicher Versorgung**

Der Marburger Bund hat auf seiner Hauptversammlung umfängliche Forderungen zur Gesundheitsversorgung in der Fläche aufgestellt. Angesichts des demographischen Wandels, der sowohl die Bevölkerung als auch die sie versorgenden Ärzte betrifft (Alterspyramide, Ein-Personen-Haushalte), mahnt der Marburger Bund ein Umdenken und neue Formen der Versorgungsstrukturen an. Notwendig sei eine differenzierte Planung zur Sicherstellung der Versorgung in der Fläche. Dabei muss der Anspruch der Bevölkerung auf eine gleichwertig gute, wohnortnahe Versorgung erfüllt werden.

Aus kommunaler Sicht ist es zu begrüßen, dass nunmehr auch der Marburger Bund sich mit dem Thema befasst. Einige Vorschläge finden auch die Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Dies gilt zum Beispiel für kommunale Aktionspläne bei der Ansiedlung von Ärzten. Andererseits lässt der Forderungskatalog vieles vermissen, so die bessere Ausschöpfung der Möglichkeiten der Substitution und Delegation sowie der Telemedizin. Auch die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wird nicht erwähnt. Im Einzelnen fordert der Marburger Bund:

- Aus- und Weiterbildungskapazitäten für Ärztinnen und Ärzte wie auch die übrigen akademischen und nicht akademischen Gesundheitsfachberufe müssen diesem steigenden Bedarf angepasst werden. Insbesondere die Anzahl an Studienplätzen im Fach Humanmedizin ist zu erhöhen.
- Die hausärztliche Versorgung in der Fläche muss durch moderne Weiterbildungskonzepte im Verbund sowie die Möglichkeit des Quereinstieges in die hausärztliche Versorgung gestärkt werden.
- Die Kommunen sind gefordert, den ländlichen Lebensraum auch für Ärzte attraktiv zu machen (Unterstützung bei der Kinderbetreuung, Bereitstellung von Praxisräumen, Zuschüsse für Umbauten, gesicherter Arbeitsplatz für den Lebenspartner, ggf. MVZ unter kommunaler Trägerschaft).
- Neben der hausärztlichen muss auch die fachärztliche Versorgung in der Fläche gewährleistet sein.
- Die ambulante ärztliche Versorgung muss intensiviert werden. Erforderlich ist ein integriertes Versorgungssystem mit offenen Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Versorgung. Dieses System muss am einzelnen Patienten orientiert sein und für diesen ein durchgängiges Versorgungskonzept sicherstellen.
- Eine enge Vernetzung zwischen ambulantem und stationärem Bereich ist unbedingt erforderlich. Belegarztwesen, Praxiskliniken, Teilanstellung im Krankenhaus von Vertragsärzten einerseits, persönliche Ermächtigung von Fachärzten im Krankenhaus andererseits können die spezialisierte Versorgung in der Fläche sicherstellen.
- Nicht nur zwischen Krankenhaus und niedergelassenen Ärzten, sondern auch mit der stationären und ambulanten Kranken- und Altenpflege sowie Rehabilitationseinrichtungen und Apotheken ist eine Vernet-

zung notwendig.

- Krankenhäuser haben für ländliche Regionen eine ganz besondere Bedeutung. Sie müssen als regionaler Gesundheitsstandort zu einem integrierten Gesundheitsversorger weiterentwickelt werden. Sie sind zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in teilweise strukturschwachen Regionen unbedingt erforderlich.
- Gerade in der Fläche ohne Spezialisierungsmöglichkeiten müssen die Krankenhäuser von den Bundesländern mit genügend Investitionsmitteln ausgestattet und zur Sicherung der allgemeinen Vorhaltekosten in der Grundversorgung durch Zuschläge gesichert werden. Die ungenügende Refinanzierung durch zu niedrige Landesbasisfallwerte ist zu beenden.
- Die medizinische Versorgung muss Teil der Regionalplanung sein und erfordert die Kooperation von Städten, Kreisen, Gemeinden und anderen regionalen Planungsverbänden, um die durch demographischen Wandel bedingten regionalen Disparitäten auszugleichen.
- Um die Versorgung auch in der Fläche sicherzustellen, müssen zur Bedarfsplanung Planungsbereiche flexibilisiert, Krankenhausärztinnen und -ärzte ermächtigt, kleinere Häuser durch Facharztkompetenz aus dem ambulanten Bereich, unter anderem durch Kooperationsverträge zwischen Krankenhausträgern, Krankenhausärzten und Vertragsärzten und Zweigpraxis im Krankenhaus unterstützt werden. Durch Sonderbedarfszulassungen können die regionalen Engpässe überbrückt werden.
- Versorgungsrelevante Standorte müssen durch Krankenhausfusionen oder Krankenhauskooperationen dauerhaft gesichert werden.
- Krankenhäuser müssen sich über Leistungsspektren abstimmen, um eine soweit nötig gezielte Spezialisierung zu ermöglichen, sich besser mit anderen Leistungserbringern zu vernetzen und Wirtschaftlichkeitspotenziale durch gemeinsam betriebene Funktions- und Serviceeinheiten zu heben.
- Durch Aufbau regionaler Gesundheitszentren ist eine integrierte Versorgung mit anderen Leistungserbringern und Leistungssektoren zu verwirklichen. Hierzu müssen Versorgungsprozesse sektorenübergreifend gesteuert und rechtliche Hindernisse abgebaut werden.

### Bewertung

In ländlichen, insbesondere strukturschwachen Gebieten wird es zunehmend schwieriger, eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung sicherzustellen. Auf der anderen Seite gibt es gleichzeitig eine Überversorgung in Ballungsgebieten und strukturstarken Regionen. Das Nebeneinander von Unter- und Überversorgung führt zu disparaten Versorgungsstrukturen, die durch die demographische Entwicklung und die Altersstruktur der Ärzte noch zunimmt.

Dabei ist ortsnahe medizinische Versorgung ein entscheidender Standortfaktor für die Städte und Gemeinden. Ohne eine ortsnahe Gesundheitsversorgung verlieren

Städte und Gemeinden an Attraktivität. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert deshalb seit Jahren Maßnahmen zur besseren Versorgung insbesondere ländlicher Räume.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die kommunale Seite alle Vorschläge, in unterversorgten Gebieten Maßnahmen gegen den Ärztemangel zu unternehmen, wobei in erster Linie die Kassenärztlichen Vereinigungen gefordert und verpflichtet sind, die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Wo die Überversorgung besonders hoch ist, sollten die Kassenärztlichen Vereinigungen darüber hinaus gezwungen werden, frei werdende Praxen aufzukaufen. Die Forderungen des Marburger Bundes bleiben hinten folgenden Forderungen und Erwartungen zurück beziehungsweise greifen diese nicht auf:

- Auch zukünftig sollte in jeder eigenständigen Gemeinde eine hausärztliche Versorgung gewährleistet sein. Es ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen, dies sicherzustellen. Soweit dies nicht erfüllt wird, sollte der Gesetzgeber einen entsprechenden Rechtsanspruch zugunsten der Kommunen einführen.
- Gerade in ländlichen Regionen sind Gemeinschaftspraxen, Ärztehäuser oder lokale Gesundheitszentren dahingehend weiterzuentwickeln, dass Hausärzte und Fachärzte, medizinische Fachangestellte oder Arzthelferinnen und Pflegekräfte gemeinsam Leistungen anbieten. Die Gesundheitszentren könnten mit den Kliniken und Pflegeeinrichtungen gerade für die älter werdende Gesellschaft integrierte Versorgungskonzepte anbieten.
- Die Möglichkeiten der Telemedizin müssen weiter ausgebaut werden. Das E-Health Gesetz, als Einstieg in ein neues Zeitalter der Gesundheitsversorgung mit digitalem Fortschritt und Innovationen für eine bessere medizinische Versorgung muss zügig umgesetzt werden.
- Der Stellenwert der Allgemeinmedizin muss in der universitären Ausbildung einen höheren Stellenwert bekommen.
- Dem Abbau von Studienplätzen in der Humanmedizin muss entgegengewirkt werden. Es sollten darüber hinaus Modelle entwickelt werden, dass außerhalb des Numerus clausus ein Kontingent von Medizinstudentinnen und Medizinstudenten einen Studienplatz erhalten, die für den Arztberuf geeignet sind und sich gleichzeitig bereiterklären, sich als Allgemeinmediziner zumindest für einen begrenzten zeitlichen Rahmen in ländlichen Regionen niederzulassen.
- Wenn Ärzte ein zunehmend knappes Gut werden, müssen weiterhin Modelle gefördert werden, wie man die vorhandenen medizinischen Kapazitäten optimaler nutzen kann. Ein Schritt ist die Delegation und Substitution ärztlicher Leistungen weiter zu fördern und die Telemedizin weiter auszubauen.
- Notwendig ist es, Mobilität und Erreichbarkeit in die Versorgungsplanung mit einzubeziehen. Auf Länderebene sollten Mobilitätskonzepte entwickelt werden, die den Patienten in den unterversorgten Gebieten die Möglichkeit bieten, die Ärzte aufzusuchen. Beispiele

- sind Bürgerbusse, Landarzttaxen oder Ruftaxis.
- Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung müssen die Krankenhäuser gerade im ländlichen Raum finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihren Versorgungsauftrag unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung auch zukünftig erfüllen können. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Ärztemangels im ambulanten Bereich kommt gerade den ländlichen Krankenhäusern eine besondere Bedeutung in der wohnortnahen Grund- und Regelversorgung zu.

(Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 38.0.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## Wirtschaft und Verkehr

### 73 „Wohlverhaltenskodex“ der Telekom beim Breitbandausbau

Seit langem wird kritisiert, dass die Deutsche Telekom AG im Zuge des Breitbandausbaus zunächst keine Ausbaubahsichten erkennen lässt, sich jedoch zu Infrastrukturinvestitionen entschließt, sobald Konkurrenzunternehmen Breitbanderschließungsmaßnahmen vorantreiben. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DSTGB) hat dieses Geschäftsgebaren auf Bundesebene stets kritisiert und insbesondere im Zusammenhang mit der Breitband-Förderrichtlinie des Bundes gleichgelagerte Problemkonstellationen im Beirat zur Umsetzung der Bundesförderrichtlinie mehrfach thematisiert und ein Eingreifen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gefordert. Die Telekom AG hat hingegen stets betont, ihre Investitionsentscheidungen seien nicht von dem Motiv geleitet, bestehende oder in Planung befindliche kommunale Kooperationsmodelle zu behindern.

Gleichwohl hat sich das Unternehmen nunmehr mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hinsichtlich seiner unternehmerischen Entscheidungen im Zuge des Breitbandausbaus auf einen Wohlverhaltenskodex geeinigt. Auf diesem Wege sollen bereits eingetretene und künftige Friktionen zwischen dem Ausbauprogramm der Telekom und dem öffentlich geförderten Breitbandausbau beseitigt werden. Die Vereinbarung hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

Künftig will sich die Telekom an der Planung von Fördervorhaben beteiligen und die Planung eigenwirtschaftlichen Ausbaus, unabhängig von der Ausbautechnik, im Projektgebiet in der Markterkundung des jeweiligen Förderverfahrens melden. Falls eine Meldung im Einzelfall ausnahmsweise nicht im Markterkundungsverfahren erfolgt, wird künftig im Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse der jeweiligen Ausschreibung kein Eigenausbau nachgemeldet.

Soweit Nachmeldungen der Ausbaubahsicht vor dieser Einigung erfolgt sind, wird sich die Telekom an der Ausschreibung mit einem Angebot über das komplette För-

dergebiet beteiligen, sofern dies gewünscht ist. Zudem wird das Unternehmen dem fördermittelverwaltenden Projektträger auf Bundesebene wesentliche Informationen zu seiner Infrastruktur unmittelbar zur Verfügung stellen.

Auf diesem Wege können förderfähige Gebiete von den durch die Telekom eigenwirtschaftlich zu erschließenden Gebieten klar unterschieden und somit Förderprojekte in der Konzeption und im Förderverfahren klar strukturiert werden. Zudem erklärt die Telekom ausdrücklich sicherstellen zu wollen, dass derartige Nachmeldungen künftig nicht mehr erfolgen, damit die auf Basis der Markterkundung kalkulierten Förderprojekte umgesetzt werden können.

Az.: 31.3-001/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 74 Förderung von Breitband-Datennetzen in Gewerbegebieten

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes einen Sonderaufruf für Gewerbegebiete veröffentlicht. Der Aufruf ist mit Fördermitteln in Höhe von 350 Mio. Euro dotiert. Die Mittel werden zur Versorgung bislang nicht an ein NGA-Netz („weiße NGA-Flecken“) angeschlossener Gewerbe- und Industriegebiete sowie von Häfen zur Verfügung gestellt, und zwar im Wirtschaftlichkeitslücken- wie im Betreibermodell. Die Mittel werden im Windhundverfahren vergeben; ein Scoring findet also nicht statt. Die Förderhöchstsumme je Projekt ist auf 1 Mio. Euro beschränkt; es gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

In den geförderten Gebieten müssen nach dem Ausbau zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch erreicht werden. Außerdem müssen die öffentlichen Flächen des Gewerbegebiets mit kostenfreiem WLAN für private Endkunden versorgt werden.

Voraussetzung der Förderung ist des Weiteren, dass sich mindestens 80 Prozent der in dem geförderten Gebiet ansässigen Grundstückseigentümer an den Kosten des Netzausbaus mit einem Betrag von je 2.000 Euro beteiligen. Diese Grundstückseigentümer müssen sich darüber hinaus bereit erklären, den Netzanschluss auf ihrem Grundstück bis zum Gebäude (ohne Zusatzkosten) verlegen zu lassen. Diese Erklärungen und der Nachweis zur Kostenbeteiligung sollen mit dem Antrag vorliegen. Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorliegen.

Neben den eigentlichen Ausbauprojekten können nach Maßgabe von Ziff. 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes auch Beratungsleistungen gefördert werden. Dazu hat das BMVI jetzt einen 2. Förderaufruf veröffentlicht. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link <http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html>.

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 9. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Am 23./24. März veranstaltet die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer die 9. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen - Wegerechte für Telekommunikationslinien III: Das DigiNetzG. Gegenstand der Tagung werden die Fragen der Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom 04. November 2016 sein, das die §§ 68 ff. TKG erheblich umgestaltet und den Anwendungsbereich des TKG-Wegerechts ausweitet.

Referenten sind unter anderem Dr. Claus Leitzke von der Deutschen Bahn AG, Rechtsabteilung Regulierungsrecht, Berlin und Joachim Majcherek, Leiter Justizariat Landesbetrieb Straßenbau NRW. Weitere Informationen können im Internet unter dem Link <http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=43> abgerufen werden.

Az.: 31.3-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 76 Plan zur Förderung von Radschnellwegen durch den Bund

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben, mit dem es ermöglicht werden soll, dass der Bund auch den Bau von Radschnellwegen finanziell fördert, die nicht in seiner eigenen Baulast liegen, sondern in der von Ländern oder Städten und Gemeinden. Der Entwurf sieht eine Ergänzung des Bundesfernstraßengesetzes durch einen neuen § 5 b vor, der eine besondere Regelung über Finanzhilfen für Radschnellwege in der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden enthält.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat zusammen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hierzu Stellung genommen und die Neuregelung grundsätzlich begrüßt. Der Bund erkennt mit diesem Vorhaben ausdrücklich an, dass mehr Verkehrsanteile für das Fahrrad eine Entlastung der Bundesstraßeninfrastruktur vom Autoverkehr bedeuten. Je leistungsfähiger also die Radverkehrsinfrastruktur ausgebaut wird, desto besser ist der Verkehrsfluss auf den Fahrbahnen für motorisierte Fahrzeuge. Zudem ist die umfangreiche Nutzung des Fahrrades ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Gleichzeitig hat der DStGB darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, die Fahrradinfrastruktur auf kommunaler Ebene integriert zu betrachten. Gerade Radschnellwege werden in der Regel für überörtliche Wegebeziehungen genutzt, daher sollten alle kommunalen Straßenbaulastträger förderfähig sein. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehene Mindestlänge von Radschnellwegen, die 15 Kilometer betragen soll, hält der Verband hingegen für zu groß.

Gerade in Ballungsräumen, aber auch im Stadt-Umland Verkehre von kleineren Mittelzentren sind viele relevante

Pendlerwege erheblich kürzer als 15 Kilometer. Tatsächlich sind für fast 50 Prozent der Erwerbstätigen die Entfernungen zu ihren Arbeitsplätzen nur bis zu 10 Kilometer weit. Gerade in diesem Entfernungsbereich können Radschnellwege also eine große Verlagerungswirkung erzielen. Bei einer Mindestlänge von 5 Kilometern können erheblich mehr Städte und Gemeinden von der möglichen Förderung profitieren und ihre Radverkehrsinfrastruktur mit Hilfe des Bundes verbessern.

Der Gesetzentwurf sieht auch Beschränkungen der Förderung vor. So soll die Regelung Förderung einerseits nur bis 2027 gelten, andererseits soll sie ab 2022 degressiv sein. Aus Sicht des DStGB wird der Bedarf an zusätzlichen und wirksamen Radschnellwegen weit über die nächsten 10 Jahre hinausreichen. Daher sollte eine Befristung am Zeithorizont des Bundesverkehrsplans (BVWP) orientiert sein und dann weiter geprüft werden.

Az.: 34.0.8.001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 77 Projekt bundesweites eTicket im ÖPNV

Ein einheitlicher bundesweiter ÖPNV-Tarif oder die Vernetzung der Tarifinformationen der Verkehrsunternehmen ist ein alter Traum der Nahverkehrsanbieter und der Kunden. Die Vielzahl unterschiedlicher Tarifsysteme und Preise ist längst ein Ärgernis für die Kunden des Nahverkehrs und eine echte Zugangshürde für Menschen, die an die unkomplizierte Nutzung des eigenen Autos oder des Fahrrades gewöhnt sind. Es werden daher seit über zehn Jahren papierlose Tickets / eTickets von den Verkehrsunternehmen angeboten. Diese finden auch zunehmende Verbreitung, aber es fehlt eine bundesweite Integration der Angebote.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert nun die digitale Vernetzung im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) mit einem eigenen Programm. Das Förderprogramm „eTicketing und digitale Vernetzung im öffentlichen Verkehr“ läuft von Januar 2017 bis September 2018. Es beinhaltet 16 Millionen Euro. Gefördert werden Maßnahmen zur Umsetzung von eTicketing und digitaler Vernetzung im ÖPNV, zum Beispiel die Verbindung und Integration regionaler Mobilitätsplattformen bis hin zu Innovationen im Bereich Ticketing, wie zum Beispiel der automatisierten Fahrpreisfindung. Es werden zwölf ausgewählte Projekte gefördert.

Um bis 2019 das eTicket in Deutschland flächendeckend einzuführen, soll eine zentrale Abrechnungsstelle aufgebaut werden, die ab 2018 arbeitsfähig sein soll. Eine zentrale Abrechnungsstelle ist eine unverzichtbare Voraussetzung für ein bundesweites eTicket, da es sich dabei letztlich um eine Art deutschlandweiten Tarifverbund handelt. Rund 370 Verkehrsunternehmen mit jeweils eigenen Tarifstrukturen - von deren Komplexität die Kunden befreit werden sollen - müssen eingebunden werden.

Nähere Informationen zum Programm finden sich im Internet unter dem Link <http://mobilitaet21.de/eticket-deutschland/>.

Az.: 33.3.2-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veranstaltet im Rahmen ihres Forschungs- und Normungsauftrages regelmäßig Tagungen zur Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse. Im kommenden Quartal veranstaltet sie teilweise zusammen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen wieder einige Tagungen, die für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse sein dürften.

Die Arbeitsgruppentagung Infrastrukturmanagement 2017 am 15. und 16. Februar in Duisburg stellt die Straßenerhaltung und die Erhaltung der Mobilität, zum Beispiel durch Baustellenmanagement sowie die Zustandserfassung, in den Mittelpunkt. Erfahrungen aus anderen Ländern werden ebenfalls zur Diskussion gestellt.

Beim Kolloquium Kommunales Verkehrswesen am 15. und 16. März 2017 in Münster werden Stand und Technik kommunaler Straßenerhaltung, Umweltbelange im kommunalen Straßenbau, Sonderfragen im kommunalen Straßenbau und als gesonderter Block das Baustellenmanagement vorgestellt und diskutiert.

Der Kongress HEUREKA wird am 22. und 23. März in Stuttgart zusammen mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen veranstaltet. Der Kongress steht unter dem Motto: „Optimierung in Verkehr und Transport“. In drei Vortragsreihen werden die unterschiedlichsten Themen des Verkehrsgeschehens in den Kommunen vom Verkehrsmanagement über Autonome Fahrzeuge bis zur Netzplanung, die Nutzung von Verkehrsdaten und Wechselwirkungen von Raum und Verkehr vorgestellt. Auch konkrete Fragen nach verschiedenen Aspekten der Lichtsignalsteuerung, der Verkehrsmodellierung oder der Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen finden ihren Platz.

Das Kolloquium „Luftqualität an Straßen findet schließlich am 29. und 30. März in Bergisch Gladbach statt und wird zusammen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen veranstaltet. Es setzt sich hauptsächlich mit verschiedenen Aspekten der Messung, mit umweltsensitivem Verkehrsmanagement und interessanten Fragen ultrafeiner Partikel und postfossiler Mobilität auseinander.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 79 Bundesregierung bringt Gesetzentwurf zu Carsharing auf den Weg

Die Bundesregierung hat im Dezember 2016 den Gesetzentwurf zum Carsharing im Kabinett beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird definiert, was unter Carsharing im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Nicht jede Form der gemeinsamen Fahrzeugnutzung, wenn sich mehrere ein Auto teilen, ist Carsharing. Private, die sich untereinander Fahrzeuge leihen oder eines gemeinsam anschaffen und nutzen, fallen zum Beispiel nicht unter den Begriff des Carsharing.

Mit dem Gesetz sollen Privilegien beim Parken, wie reservierte Parkplätze oder die Befreiung von Parkgebühren ermöglicht werden. Auch die dafür nötige Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen wird geregelt und es wird ein neues Verkehrszeichen eingeführt. Vor allem aber sollen die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit erhalten, separate Parkflächen für Carsharing-Fahrzeuge auszuweisen.

Carsharing-Anbietern mit festen Stationen wird im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens gestattet, für diese Stationen mit Stellplätzen öffentlichen Verkehrsraum zu benutzen. Damit ist das Carsharing-Angebot nicht mehr auf private Stellflächen in Parkhäusern, Betriebsgelände oder auf Hinterhöfen, jenseits des Blickfeldes der Verkehrsteilnehmer angewiesen. Es kann vielmehr gut sichtbar und leicht erreichbar direkt im Verkehrsgeschehen genutzt werden. Bei der Auswahl der Stellflächen (die zudem eine Parkplatzgarantie im stationsgebundenen Carsharing darstellen), kann die Vernetzung mit dem öffentlichen Nahverkehr berücksichtigt werden.

Ergänzend berichtet die Bundesregierung, dass Anfang 2016 insgesamt 1,26 Millionen Carsharing-Kunden registriert waren. Ihnen standen 16.100 Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung. Die Zahl der Städte und Gemeinden mit einem Carsharing-Angebot erhöhte sich von 490 auf 537 - das sind 47 Orte mehr als im Jahr zuvor.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 80 Veranstaltung „Kommunaler Klimaschutz trifft Wirtschaftsförderung“

Am 26. Januar 2017 findet die Veranstaltung „Kommunaler Klimaschutz trifft Wirtschaftsförderung“ bei den Deutschen Edelstahlwerken in Witten statt. Die Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH als Netzwerkpartner der Energie-Effizienz-Region EN ([www.energiewende-en.de](http://www.energiewende-en.de)) organisiert diesen Termin zusammen mit der PlattformKlima.NRW der Kommunalagentur NRW ([www.plattform-klima.de](http://www.plattform-klima.de)).

Ziel dieses Erfahrungsaustausches für KlimaschutzmanagerInnen und WirtschaftsförderInnen ist es, über die möglichen Instrumente zur Verbesserung der betrieblichen Energie- und Ressourceneffizienz zu informieren, die insbesondere vom Land Nordrhein-Westfalen für die Kommunen angeboten werden. In einem weiteren Schritt geht es aber auch darum, neue Modelle der Ansprache und Motivation von Unternehmen kennenzulernen sowie mehr über das Thema „Wirtschaftsförderung 4.0“ zu erfahren.

Weitere Details zur Tagesordnung und eine Möglichkeit zur Anmeldung finden sich im Internet unter <https://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltungsuebersicht/KlimaWirtschaftsf.html>.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Der Deutsche Fahrradpreis 2017 ist gestartet. Ausgezeichnet werden Entscheidungen und Maßnahmen, die richtungweisend für das Radfahren in den Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ sind. Der Deutsche Fahrradpreis ist die renommierteste Auszeichnung für fahrradfreundliche Entscheidungen in Deutschland. Der Fahrradpreis wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise in NRW (AGFS NRW), dem Zweirad Industrieverband (ZIV) und dem Verbundservice Fahrrad (VSF) getragen.

Der Deutsche Fahrradpreis sucht vom 1.11.2016 bis zum 15.01.2017 erneut die besten Projekte der Radverkehrsförderung. Der Fachpreis wird auch dieses Jahr wieder an richtungsweisende Projekte und Maßnahmen verliehen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Die Gewinner der Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ erwarten jeweils 3.000 Euro.

Aus allen eingereichten Bewerbungen wird eine Fachjury aus Politik, Wirtschaft und Verbänden Anfang 2016 diejenigen auswählen, die ausgezeichnet werden sollen. Ergänzend zu den Auszeichnungen der fahrradfreundlichsten Entscheidungen werden Preise im Film- und Fotowettbewerb vergeben. Dieser Wettbewerb beginnt am 15.12.2016. Auf der Internetseite des Deutschen Fahrradpreises wird ein Upload-Bereich freigeschaltet, in welchem alle Teilnahmeberechtigten bis zum Einsendeschluss am 19.01.2017 um 23:59 Uhr maximal drei Fotos beziehungsweise drei Videos zum Motto „200 Jahre Fahrrad und kein Ende in Sicht!“ einstellen können.

Weitere Informationen zum Deutschen Fahrradpreis und den Modalitäten der Teilnahme sind im Internet erhältlich unter [www.der-deutsche-fahrradpreis.de](http://www.der-deutsche-fahrradpreis.de).

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 82 Verkehrssicherheit in Fahrradstraßen

Fahrradstraßen sind grundsätzlich sicher und sinnvoll - wenn wichtige Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dazu gehört, dass der motorisierte Durchgangsverkehr möglichst unterbunden wird, bestimmte Fahrbahnbreiten eingehalten werden und eine durchgehend einheitliche Vorfahrtregelung für den Radverkehr eingerichtet wird.

Zu diesem Schluss kommt die Unfallforschung der Versicherer (UDV), die Fahrradstraßen in einem Forschungsprojekt untersucht hat. Dazu wurden neben einer bundesweiten Online-Befragung umfassende Unfalluntersuchungen, Verhaltensbeobachtungen und Befragungen der Verkehrsteilnehmer durchgeführt. Daraus haben die Experten Empfehlungen für die verkehrssichere Gestaltung von Fahrradstraßen abgeleitet.

Unfälle in Fahrradstraßen geschehen verhältnismäßig selten, unterscheiden sich aber in ihrem Unfallgeschehen

nicht wesentlich von vergleichbaren Nebenstraßen in Tempo-30-Zonen. Dennoch haben die Unfallforscher Verbesserungsmöglichkeiten ausgemacht:

- Die Fahrradstraßen dienen primär dem Radverkehr, höchstens Anlieger sollten auch mit anderen Fahrzeugen hier einfahren dürfen. Durchgangsverkehr sollte unterbunden, die Ein- beziehungsweise Durchfahrtsverbote sollten konsequent überwacht werden.
- Um das Begegnen von jeweils zwei nebeneinander fahrenden Radfahrern sicher zu ermöglichen, sollte die Fahrgasse von Fahrradstraßen vier Meter zuzüglich Sicherheitsabständen zu parkenden Fahrzeugen (beim Längsparken 0,75 Meter) betragen. In diesem Fall sind auch ausreichend Sicherheitsabstände zum Überholen eines Radfahrers oder zum Begegnen eines Radfahrers mit einem Pkw vorhanden.
- Sofern Kraftfahrzeugverkehr zugelassen ist, ist von größeren Fahrgassenbreiten wegen möglicher überhöhter Geschwindigkeit und kritischen Überholvorgängen abzusehen.
- Fahrradstraßen sollten über den gesamten Streckenzug möglichst einheitlich gestaltet sein. Die Fahrradstraße sollte an den Knotenpunkten möglichst Vorfahrt erhalten.

Weitergehende Informationen der UDV sind im Internet unter [www.gdv.de/2016/10/durchgangsverkehr-in-fahrradstrassen-unterbinden/](http://www.gdv.de/2016/10/durchgangsverkehr-in-fahrradstrassen-unterbinden/) abrufbar.

Az.: 33.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 83 Wettbewerb „Digitale Stadt“

Der Digitalverband Bitkom startet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) den Wettbewerb „Digitale Stadt“. In der Gewinner-Stadt sollen ab Anfang 2018 wichtige Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit und Bildung mit neuesten digitalen Technologien ausgestattet werden. Zudem soll die öffentliche Verwaltung innovative Online-Anwendungen anbieten und der Handel intelligente Lieferdienste. Grundlage ist ein hoch leistungsfähiges Gigabit-Netz. Für die Realisierung der Digitalen Stadt haben die beteiligten Unternehmen bisher Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe in Aussicht gestellt.

Ziel ist es, eine Modellstadt mit internationaler Strahlkraft zu schaffen. Eine repräsentative Bitkom-Umfrage zeigt, dass eine breite Mehrheit der Bevölkerung die digitale Stadtentwicklung befürwortet. Fast drei von vier Bundesbürgern (71 Prozent) ab 14 Jahren sind der Meinung, dass digitale Technologien eine höhere Lebensqualität in Städten ermöglichen. In der Altersgruppe von 14 bis 29 Jahren sind es sogar 84 Prozent.

Bei dem Wettbewerb können sich Städte mit rund 100.000 bis 150.000 Einwohnern bewerben, die über eine gute Verkehrsanbindung sowie eine Hochschule in der näheren Umgebung verfügen. Bewerbungsschluss ist der 15. März 2017. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link [www.digitalestadt.org](http://www.digitalestadt.org).

Az.: 31.5-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Die NOW (Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie) hat die Aufrufe zur Einreichung von Anträgen für die nächste Tranche der Förderrichtlinie Elektromobilität veröffentlicht. Gefördert werden die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur sowie die Erstellung kommunaler Elektromobilitätskonzepte. Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist der 31.01.2017.

Die förderfähigen Ausgaben für eine Studie über kommunale Elektromobilitätskonzepte oder Teilkonzepte können bis zu 100.000 € betragen. Mit der Erstellung der Studie ist ein fachlich geeigneter Dienstleister zu beauftragen, welcher in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist. Förderquoten von bis zu 80% sind möglich, sofern es sich beim Antragsteller um eine Gebietskörperschaft handelt und es sich bei der Förderung der Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Andernfalls muss die Förderquote auf max. 50 % begrenzt werden.

Empfehlenswert ist eine rasche Reaktion, da nach den Erfahrungen des ersten Förderaufrufes die beantragten Mittel höher waren als die zur Verfügung stehenden Mittel. Weitere Informationen finden sich im Internet unter folgenden Links:

[https://www.now-gmbh.de/content/3-modellregionen-elektromobilitaet/3-foerderrichtlinie-2015/aufruf\\_11\\_2016\\_fahrzeuge\\_lis\\_final.pdf](https://www.now-gmbh.de/content/3-modellregionen-elektromobilitaet/3-foerderrichtlinie-2015/aufruf_11_2016_fahrzeuge_lis_final.pdf)  
[https://www.now-gmbh.de/content/3-modellregionen-elektromobilitaet/3-foerderrichtlinie-2015/aufruf\\_11\\_2016\\_konzepte\\_final.pdf](https://www.now-gmbh.de/content/3-modellregionen-elektromobilitaet/3-foerderrichtlinie-2015/aufruf_11_2016_konzepte_final.pdf).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## Bauen und Vergabe

### 85 Mehr Städtebaufördermittel 2017 für NRW

Die Städtebauförderung steigt in NRW in diesem Jahr auf insgesamt 402 Millionen Euro. Den größten Anteil übernimmt das Land mit 188 Millionen Euro, der Bund beteiligt sich mit 134 Millionen Euro. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt 80 Millionen Euro. Das Landeskabinett hat am 21.01.2017 der Verwaltungsvereinbarung (VV) mit dem Bund über die Gewährung von Städtebaufördermitteln zugestimmt (zur VV siehe bereits StGB NRW-Mitteilung vom 19.12.2016).

Die Förderung zielt auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Herausforderungen. Zentrales Instrument der Stadtentwicklungspolitik ist die Städtebauförderung. Sie ist sozialraumorientiert und entwickelt integrierte und ganzheitliche Konzepte mit den Schwerpunkten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Klimaschutz. Der Bund gewährt den Ländern nach Art. 104 b des Grundgesetzes entsprechende Fördermittel und betei-

ligt sich mit einem Drittel an der Finanzierung der Projekte. Von der Gesamtförderung des Bundes in Höhe von 736 Millionen Euro entfallen auf NRW 134 Millionen Euro.

Die noch auszuwählenden Fördermaßnahmen werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr bekanntgegeben. In der gemeinsamen Finanzierung der kommunalen Maßnahmen durch Bund, Land und Kommune ist jeweils ein kommunaler Eigenanteil notwendig. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Kosten, zwei Drittel bringen Land und Kommune auf.

Az.: 20.2.1-002/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 86 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben

Eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe setzt nicht zwingend voraus, dass der öffentliche Auftraggeber auch an der Geschäftsführung seiner eigenen GmbH beteiligt ist. Dies hat das OLG Düsseldorf unter anderem in einem Beschluss vom 02.11.2016 (VII-Verg 23/16) entschieden.

Die Bundesrepublik Deutschland wollte Chauffeurdienstleistungen für die Abgeordneten des Bundestages, sog. Mandatsfahrten (§ 12 Abs. 4 AbgG), nach Auslaufen des derzeit mit der Antragstellerin bestehenden Vertrags durch eine bundeseigene GmbH erbringen lassen. Diese sollte berechtigt sein, auch Leistungen für Dritte zu erbringen, soweit sichergestellt bleibt, dass die Gesellschaft im Wesentlichen für den Bund tätig wird. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag.

Sie ist der Auffassung, bei der Vergabe der Mandatsfahrten handle es sich um einen ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrag. Die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe seien nicht erfüllt. Eine Gesellschaft, in der die Gesellschafter nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, könne nach der Rechtsprechung des EuGH keine ausschreibungsfreien Inhouse-Geschäfte ausüben. Des Weiteren sei das Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllt, weil der GmbH Umsätze mit anderen, mittelbaren Tochterunternehmen des Bundes als Fremdgegeschäft zuzurechnen seien.

Dem ist das OLG Düsseldorf nicht gefolgt. Die Einhaltung der nach der Rechtsprechung des EuGH erforderlichen Voraussetzungen für eine Inhouse-Tätigkeit der GmbH für den Bund, insbesondere die Erfüllung des Kontroll- oder Beherrschungskriteriums, sei durch die Gesellschafterverhältnisse, die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die vertragliche Ausgestaltung sichergestellt.

Die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgestellte Voraussetzung für eine Inhouse-Vergabe, wonach der Auftraggeber über das Unternehmen eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, wenn er sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen dieser Einrichtung beteiligt ist, sei erfüllt. Der Begriff des Leitungsorgans im Sinne der EuGH-Rechtsprechung sei nicht mit



der Vertretung einer Gesellschaft nach außen (etwa durch den oder die Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG) gleichzusetzen.

Leitungsorgan soll vielmehr dasjenige Organ oder Gremium sein, das die Tätigkeit des Unternehmens maßgebend steuert. Dies sei im Streitfall die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, mithin der Bund als alleiniger Anteilseigner. Denn das GmbHG räume den Gesellschaftern umfassende Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführung ein, insbesondere entscheiden die Gesellschafter über die Bestellung, Abrufung und Entlastung der Geschäftsführer (§ 46 Nr. 5 GmbHG) sowie Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG).

Auch sei die im Streitfall maßgebliche Grenze einer Fremdtätigkeit von (im vorliegenden Fall noch) maximal 10 % eingehalten worden. Als Tätigkeit für den Bund seien sämtliche Aufgaben anzusehen, die die GmbH für dem Bund zuzurechnende Stellen erbringt, darunter auch die dem Bund zuzurechnenden Eigengesellschaften. Nicht der Tätigkeit für den Bund zuzurechnen seien lediglich solche Tätigkeiten, die die GmbH für private Dritte erbringt.

#### Anmerkung

Die Entscheidung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie stellt klar, dass öffentliche Auftraggeber bei einer privaten Tochter-GmbH bereits über die Gesellschafterversammlung eine hinreichende Kontrolle über das Unternehmen ausüben können, um eine vom Vergaberecht befreite Inhouse-Vergabe vornehmen zu dürfen. Auch wird der Begriff „Drittgeschäft“ definiert. Dies sind nach dem Beschluss des OLG nur solche Tätigkeiten, die nicht für den kontrollierenden Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Stellen, sondern für private Dritte erbracht werden. Diese Definition ist auch im Zusammenhang mit dem neuen § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB, wonach mehr als 80 % der Tätigkeiten des kontrollierten Unternehmens dem öffentlichen Auftraggeber dienen müssen, von Bedeutung.

Az.: 21.1.1.3-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 87 **Aufbereitung von Brachflächen für Wohnnutzung**

Die NRW-Landesregierung hat ein neues Förderprogramm eingeführt, mit dem Kommunen bei der Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen zur Wiedernutzbarmachung für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften oder dauerhafter Wohnraumangebote unterstützt werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) hat den AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) mit der Wahrnehmung dieses Angebotes beauftragt und ihm dazu zusätzliche Mittel in Höhe von 4,6 Mio. Euro bewilligt.

Das neue AAV-Programm umfasst sowohl die Beratung der Kommunen zur Brachflächenmobilisierung als auch die Durchführung von Maßnahmen zur Flächenaufberei-

tung. Dazu berät und unterstützt der AAV die Kommunen fachlich bei der Bewertung ihrer, im Rahmen einer systematischen Identifikation von Brachflächen, erhobenen Daten. Auf der Grundlage dieser Informationen erfolgt eine Evaluierung individueller Handlungsoptionen. Für kurz- bis mittelfristig durchführbare Einzelmaßnahmen zur Aufbereitung von Brachflächen kann der AAV die Maßnahmenträgerschaft zur Realisierung der Projekte übernehmen. Die kommunalen Maßnahmen können bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Durchführungszeitraum für die Förderung beträgt 3 Jahre und endet Ende 2019.

Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn sich das Grundstück im Eigentum der Kommune oder eines Unternehmens mit mehr als 50 % kommunaler Beteiligung befindet und nicht größer als ca. 10.000 m<sup>2</sup> ist. Außerdem muss die Gemeinde eine 25 jährige Zweckbindung für die Wohnnutzung eingehen und ihren Wohnflächenbedarf belegen. Der Wohnflächenbedarf soll nachvollziehbar, d.h. anhand von örtlichen Ermittlungen, Daten und Statistiken dargestellt werden. Die Zweckbindung kann durch ein formloses Schreiben nachgewiesen werden.

Interessierte Kommunen können sich direkt beim AAV an folgende Ansprechpartnerin wenden: Dr. Andrea Holzapfel, Tel. 023 24-50 94 26, E-Mail: [a.holzapfel@aaav-nrw.de](mailto:a.holzapfel@aaav-nrw.de); AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45501 Hattingen.

Das neue Förderprogramm zur Mobilisierung von Brachflächen für die Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und bezahlbarem dauerhaften Wohnraum ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW sehr zu begrüßen. Die Landesregierung hat mit dieser Aufgabe den AAV betraut, der über eine große Expertise und langjährige Erfahrung mit der Sanierung von Flächen mit Altlasten verfügt.

Der AAV wurde im Jahr 1989 als Verband öffentlichen Rechts gegründet, um Kommunen bei der Sanierung von Altlasten zu unterstützen. Als Pflichtmitglieder gehören ihm das Land NRW sowie die Kreise und kreisfreien Städte an. Zudem haben sich zahlreiche Unternehmen freiwillig dem Verband angeschlossen und profitieren vom Know-how im Umgang mit Boden- und Grundwasserbelastungen. Mit der am 01.12.2012 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle wurde das Aufgabenspektrum des AAVs erweitert. Neben die Altlastensanierung trat das Flächenrecycling, um Brachflächen und Altlastengrundstücke für eine neue Nutzung zu reaktivieren und damit den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Az.: 25.1.2-005/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 88 **Neue Verwaltungsvorschriften zu Wohnraumförderung**

Am 19.01.2017 sind die geänderten Fördervorschriften des Landes NRW im Bereich des Wohnungsbaus in Kraft getreten. Betroffen sind die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), die Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü), die Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB) der Einkommensermitt-

lungserlass (EEE), die Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest) sowie das Mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 (WoFP 2014 - 2017).

Das Land hat wie im Jahr 2016 für das aktuelle Förderjahr ein Wohnraumförderungsprogramm mit einem Mittelvolumen von 1,1 Mrd. Euro aufgelegt. Die Fördermöglichkeiten im Wohnungsbau nach den WFB werden etwa um Sinnesgärten, Quartiersplätze und Nahmobilitätsangebote erweitert. Bei der RL FlÜ werden allerdings die ursprünglich erhöhten Tilgungsnachlässe auf das Niveau der WFB zurückgeführt.

Die nunmehr geltende Fassung der oben genannten Bestimmungen ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-004/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **89 Wohngeld-Runderlass 1/2017 für NRW veröffentlicht**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 18.01.2017 den Wohngeld-Runderlass 1/2017 veröffentlicht. Darin wird auf die letzten Änderungen des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung, die neuen Regelsätze in der Sozialhilfe und weitere Änderungen eingegangen.

Das MBWSV weist insbesondere auch auf die geänderten Antragsvordrucke auf Miet- und Lastenzuschuss hin, die als Anlagen zum Runderlass „Wohngeld“ vom 13. Mai 2005 (IV A 1-4082-814/05; SMBl. NRW. 2374) in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sind. Die geänderten Vordrucke sowie die dazugehörigen Merkblätter wurden bereits am 03.01.2017 in das Formular-Center auf der Wohngeld-Infoseite eingestellt.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **90 1,06 Mrd. Euro Förderung für NRW-Wohnungsbau 2016**

In NRW sind im vergangenen Jahr so viele preiswerte Wohnungen gebaut worden wie seit Jahren nicht mehr. Nach dem durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW vorgestellten Jahresergebnis wurden im Jahr 2016 insgesamt 11.149 Wohnungen (2015: 9.195) mit Fördermitteln in Höhe von 1,06 Milliarden Euro (2015: 668 Mio. Euro) un-

terstützt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme der Fördermittel um 58,5 Prozent.

Im Jahr 2016 wurden außerdem 9.301 Mietwohnungen und Wohnheimplätze mit Landesmitteln gefördert. Das entspricht einem Zuwachs von 66 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zu dem guten Gesamtergebnis im Mietwohnungsneubau beigetragen hat auch das Programm zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FlÜ). In diesem Bereich wurden mehr als 1.429 Wohnungen mit insgesamt 152,5 Millionen Euro (+ 90,9 Prozent) gefördert.

Die Förderung von Bestandsinvestitionen ist dagegen um 54 Prozent gesunken. Gründe für die rückläufigen Förderergebnisse liegen unter anderem in der Konzentration der Investoren auf das Segment der Neubauförderung sowie den attraktiven Förderalternativen der KfW. Darüber hinaus konnten bereits im Förderjahr 2015 mit den Starterquartieren (Energetische Sanierung Plus) große Förderprojekte realisiert werden, die nicht in jedem Jahr in gleicher Höhe anstehen. Bei der Eigentumsförderung sind aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, die eine Eigentumsbildung für weite Kreise der Bevölkerung auch ohne Förderung ermöglicht, die Zahlen weiter rückläufig (minus 25 Prozent). Die Entwicklung der Baugenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser ist allerdings stabil.

Die detaillierten Förderzahlen der Kreise und kreisfreien Städte können unter [www.nrwbank.de/wohnen](http://www.nrwbank.de/wohnen) abgerufen werden. Die Landesregierung hatte die Wohnbauförderung wegen der hohen Nachfrage von Investoren im Juni 2016 von 800 Millionen auf 1,1 Milliarden Euro aufgestockt. Das Programm wird auch 2017 in dieser Höhe fortgesetzt. Die aktuellen Förderbedingungen sind unter <http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohnraumfoerderung/index.php> abrufbar.

Az.: 20.4.3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **91 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2017**

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2017 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Der Preis wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ sind jeweils bis zum 15. März 2017 einzureichen. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf der Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz unter [www.dnk.de](http://www.dnk.de) abgerufen werden.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund (DStGB) ist als

Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az.: 20.7.4-002/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 92 Gestiegene Nachfrage nach Geobasisdaten

Die Nachfrage nach den NRW-Geobasisdaten ist mit Beginn der kostenfreien Bereitstellung zum Jahreswechsel erheblich angestiegen. Dies hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) mitgeteilt. In der ersten Woche wurden bereits 26 Terrabyte Daten aus dem gesamten Bestand heruntergeladen. Auch die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer hat sich deutlich erhöht. Das Open.NRW Portal verzeichnete beispielsweise am 07./08.01. etwa 8.000 Besucherinnen und Besucher (zuvor nur einige hundert). Der Viewer des Geoportal.NRW wurde am besagten Wochenende sogar etwa 23.000-mal aufgerufen.

Das Land NRW bietet seit Jahresbeginn jedem Interessierten die Möglichkeit, Geobasisdaten (wie hochauflösende Luftbilder, Karten von Straßen und Grundstücken, die Darstellung ganzer Landschaften) kostenlos und einfach über das Portal <https://open.nrw> herunterzuladen und frei zu nutzen (siehe hierzu auch bereits StGB NRW-Mitteilung 709/2016 vom 11.10.2016). Das Angebot wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen im Land erarbeitet und umfasst sowohl die von den 53 Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden geführten Liegenschaftskarten (Flurstücke, Gebäude, u.v.m.) als auch die vom Land hergestellten topographische Karten, Luftbilder und Geländemodelle.

Weitere Informationen zu den einzelnen Geobasisdaten und wie sie zur Verfügung gestellt werden, finden sich im Internet unter [www.geobasis.nrw.de](http://www.geobasis.nrw.de). Das Geoportal des Landes ist unter <https://www.geoportal.nrw/> erreichbar.

Az.: 22.1.3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 93 Gutachten zu klimagerechter Stadtentwicklung

Wie Städte und Gemeinden sich auf künftige klimatische Veränderungen vorbereiten können, zeigt das Gutachten „Resiliente Stadt - Zukunftsstadt“, welches das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV) jetzt vorgestellt hat. Das Gutachten weist unter anderem nach, welche städtebaulichen Entscheidungen schon heute getroffen werden sollten, damit die Kommunen in Zukunft besser gegen Extremwetter gewappnet sind. Ferner geht es darum, wie zivilgesellschaftliches Engagement in Krisensituationen zielgerichtet eingesetzt werden kann. Erarbeitet wurde das Gutachten vom Stadtentwicklungsministerium gemeinsam mit dem Wuppertal Institut und plan+rist consult.

Hintergrund des Gutachtens sind die vielfältigen sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen für

die Städte, welche die Entwicklung nachhaltiger und zukunftsweisender Handlungsansätze in Stadtentwicklung, Stadtplanung und Städtebau erfordern. Mit dem Ansatz der resilienten Stadtentwicklung wird die Fähigkeit von Städten beschrieben, diesen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen gegenüber robust und anpassungsfähig zu sein.

Städte können beispielsweise Planungshinweiskarten zur klimagerechten Stadtentwicklung erstellen. Diese Karten bilden die gegenwärtige stadtklimatische Situation ab, ermöglichen die Modellierung von Klima-Szenarien und geben Hinweise für die Optimierung von Planungs- und Bauprozessen. Einen weiteren Ansatz zur Klimaanpassung stellen multifunktionale Flächennutzungskonzepte dar. So kann z.B. eine Grünachse gleichzeitig als Spiel-, Frei- und Versickerungsfläche dienen.

Das Gutachten thematisiert neben der Klimaanpassung Ansätze zur Bewältigung des demographischen Wandels sowie des Strukturwandels. Für die Handlungsfelder Stadtklima, Hitzebelastung und Lebensqualität, sommerliche Extremwetter, Wasserinfrastrukturen in der Stadt, sozialorientierte Wohnraumversorgung und bürgerschaftliches Engagement werden Resilienz-Kriterien benannt und Empfehlungen für die resiliente Stadtentwicklung formuliert.

Das Gutachten ist digital abrufbar unter:

<http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Stadtentwicklung/Forschungsgutachten-Resiliente-Stadt---Zukunftstadt.pdf>.

Az.: 20.1.4.13 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 94 Neue Sonderbauverordnung NRW seit 05.01.2017 in Kraft

Nach der neuen Landesbauordnung ist am 04.01.2017 auch die neue Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (GV. NRW. 2017 S. 2). Sie tritt am Tag nach der Verkündung, also am 05.01.2017 in Kraft. Die SBauVO NRW enthält zusätzliche Anforderungen zur Landesbauordnung (BauO NRW) für sogenannte Sonderbauten, die aufgrund der Art ihrer Nutzung, ihrer Größe oder hoher Besucherzahlen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bergen. Hierzu zählen etwa Versammlungs-, Verkaufs- und Beherbergungsstätten.

Die am 28.12.2017 verkündete neue BauO NRW tritt am 28.06.2017 bzw. 28.12.2017 in Kraft. Siehe hierzu die StGB NRW-Mitteilung vom 02.01.2017. Das Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist im Internet unter <https://recht.nrw.de> abrufbar.

Eine Synopse der Fassung vom 17.11.2009 gegenüber der Fassung vom 02.12.2016 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Bauordnung abrufbar.

Az.: 20.3.1.2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Erstmalig ruft das URBACT-Programm Städte dazu auf, sich mit guten Praxisbeispielen der integrierten Stadtentwicklung („Good Practice Call“) zu bewerben. URBACT ist ein europäisches Förderprogramm und richtet sich in erster Linie an Kommunen. Es unterstützt mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Städte bei der Erarbeitung, Umsetzung und beim Transfer von nachhaltigen, integrierten Stadtentwicklungskonzepten.

Ziel dieses Projektaufrufs ist es, ein europaweites Unterstützungs- und Austauschnetzwerk mit bis zu 100 „Good Practice-Städten“ zu etablieren. Städten und Gemeinden, die bereits ein erfolgreiches Projekt der integrierten Stadtentwicklung umgesetzt haben, bietet URBACT die Gelegenheit, dieses Vorhaben auf europäischer Ebene zu präsentieren und gleichzeitig vom internationalen Erfahrungsaustausch zu profitieren - ohne sich an einem komplexen EU-Projekt beteiligen zu müssen. Im Gegensatz zu den „normalen“ URBACT-Aufrufen, an denen eine Teilnahme nur im europäischen Partnerverbund möglich ist, können sich Kommunen beim Good-Practice-Call auch einzeln bewerben.

Städte (ohne Größenbeschränkung), interkommunale Zusammenschlüsse oder Metropolregionen können sich online bewerben. Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, müssen sie ein erfolgreich durchgeführtes Projekt beschreiben. Der Mehrwert für Städte liegt insbesondere in der Unterstützung Ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung mit anderen Städten, da keine Fördermittel für diesen Call bereit stehen. Die ausgewählten Projekte werden in internationalen URBACT-Broschüren, Veröffentlichungen und einem eigens eingerichteten Online-Portal vorgestellt. Dadurch gewinnen sie deutlich an Sichtbarkeit.

Für September 2017 ist ein europaweiter Kongress vorgesehen, bei dem die Projekte präsentiert werden und sich die Gelegenheit bietet, mit anderen Städten in Kontakt zu treten. Die Reisekosten hierfür trägt das URBACT-Programm. Zudem besteht die Möglichkeit, in dem nächsten regulären Call zur Bildung von Transfernnetzwerken (geplant für September 2017) eine Mentoren- oder Leadpartner-Rolle zu übernehmen und sich an einem Netzwerk zu beteiligen.

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 31. März 2017. Weitere Informationen und Antragsdokumente finden sich auf der Internetseite des URBACT-Programmes <http://urbact.eu/goodpracticecall>. Bei Fragen steht die nationale Informationsstelle zur Verfügung, die beim Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung angesiedelt ist: <http://urbact.eu/urbact-deutschland-und-oesterreich>.

Az.: 20.2.6

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

Die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 ist am 28.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden (GV. NRW. 2016 S. 1162). Dadurch lässt sich nun das genaue Inkrafttreten der neuen Vorschriften bestimmen. Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 der neuen BauO NRW treten die §§ 3, 17 bis 25, § 86 Absatz 11 und § 87 sechs Monate nach der Verkündung in Kraft, also am 28.06.2017. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Vorschriften über Bauarten und -produkte bzw. die Rechtsgrundlage für den Erlass Technischer Baubestimmungen.

Das vollständige Inkrafttreten der neuen BauO NRW bzw. das Außerkrafttreten der noch geltenden Fassung vom 1. März 2000 im Übrigen erfolgen zwölf Monate nach der Verkündung der neuen BauO NRW (§ 90 Abs. 1 S. 2 und 3). Diese Vorschriften gelten damit ab dem 28.12.2017. Betroffen sind dann z.B. der Wegfall des Freistellungsverfahrens sowie die neuen Anforderungen an den Brandschutz oder die Barrierefreiheit. Vor dem 1. Oktober 2017 eingeleitete Verfahren sind nach diesem Zeitpunkt auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn nach dem zuvor geltenden Recht fortzuführen, wenn die Bauvorlagen vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden (§ 90 Abs. 5 BauO NRW).

Für die Regelung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (nach geltendem Recht § 51 BauO NRW) gilt gem. § 90 Abs. 1 S. 5 BauO NRW eine Sonderregelung. Der geltende § 51 BauO NRW tritt erst zum 01.01.2019 außer Kraft. Danach richtet sich die Stellplatzpflicht, mit Ausnahme der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach dem neuen § 50 Abs. 2 BauO NRW, allein nach der gemeindlichen Satzung gem. § 50 Abs. 1 BauO NRW. Der neue § 50 tritt zum 28.12.2017 in Kraft (s.o.). Daher gilt für die Stellplatzpflicht Folgendes:

- Bis zum 27.12.2017 besteht in Bezug auf die Stellplätze noch die geltende Rechtslage fort.
- Ab dem 28.12.2017 richtet sich die Stellplatzpflicht nach dem neuen § 50 Abs. 2 BauO NRW, im Übrigen gemäß § 90 Abs. 1 S. 6 BauO NRW nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung, sofern eine solche schon vorhanden ist, andernfalls weiterhin nach dem derzeitigen § 51 BauO NRW.
- Ab dem 01.01.2019 sind der neue § 50 Abs. 2 BauO NRW und die gemeindliche Stellplatzsatzung maßgeblich. Ist letztere nicht vorhanden, entfällt die Stellplatzpflicht im Übrigen.

Az.: 20.3.1.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

**97 Bundesverwaltungsgericht zu Status eines  
ehemaligen Kasernengeländes**

Ein außerhalb einer Ortschaft liegendes Kasernengelände, dessen militärische Nutzung endgültig aufgegeben worden ist, bildet keinen Ortsteil und kann damit nicht nach §

34 Abs. 1 BauGB baulich genutzt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 23.11.2016 (4 CN2.16) entschieden.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Luitpolderhöfe“ der Gemeinde Lenggries. Westlich der Ortschaft Lenggries liegt ein 20 ha großes, bis zum Jahr 2003 von der Bundeswehr genutztes Gelände mit einer Vielzahl von Gebäuden. Für einen 3,5 ha großen Teilbereich setzte die Gemeinde im Jahr 2014 ein Gewerbegebiet fest. Einen gegen diesen Bebauungsplan gerichteten Normenkontrollantrag der Grundstückseigentümerin lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 25.11.2015 (1 N 14.2049) ab. Das BVerwG hat diese Entscheidung bestätigt.

Laut BVerwG war die Gemeinde nicht verpflichtet, die überplanten Grundstücke als nach § 34 Abs. 1 BauGB bebaubare Grundstücke, also als Bauland, in ihre Abwägung einzustellen. Denn dem Kasernengelände fehlte die notwendige Eigenschaft eines Ortsteils. Nach der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung prägte die vorhandene Bebauung das Gebiet nicht mehr in einer Weise, welche die künftige Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung hätte lenken können.

Auch eine nachwirkende Prägung lag nicht vor, weil die Verkehrsauffassung mit einer Wiederaufnahme einer gleichartigen, militärischen Nutzung nicht rechnete. Schließlich reichten der vorhandene, unterschiedlichen Nutzungen zugängliche Baubestand sowie zwei außerhalb des Kasernengeländes liegende Wohngebäude nicht aus, einer der Siedlungsstruktur angemessenen Fortentwicklung der Bebauung einen Rahmen zu geben.

Az.: 20.1.1.8-005/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 98 Weitere Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

Die Bundesregierung plant eine finanzielle Förderung selbstgenutzten Wohneigentums. Danach sollen Familien mit geringem und mittlerem Einkommen mit einem staatlichen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 20.000 Euro unterstützt werden, um Wohneigentum zu erwerben. Für diesen Zuschuss sollen Familien „in Regionen mit hohen Immobilienpreisen“ mit einem Haushaltseinkommen bis zu 70.000 Euro im Jahr in Frage kommen. Dieser Vorschlag wird mit den steigenden Preisen auf dem angespannten Immobilienmarkt begründet.

Der vom BMUB beabsichtigte Eigenkapitalzuschuss soll das bestehende Wohneigentumsprogramm der KfW-Förderbank bei Bau oder Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohneinheit ergänzen. Offenbar wird eine Förderung in Höhe von 8.000 Euro pro Familie mit einem Kind vorgeschlagen, weitere 6.000 Euro für ein zweites und 6.000 Euro für ein drittes Kind. Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen dem Bundesbau- und dem Bundesfinanzministerium.

### Anmerkung

Die seitens der Bundesregierung geplante Förderung selbstgenutzten Wohneigentums ist aus kommunaler

Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum stärkt den Wohnungsbau und trägt zu einer positiven Stadt- und Gemeindeentwicklung bei.

Zu kritisieren ist allerdings, dass nach den Plänen der Bundesregierung die Wohneigentumsförderung auf „Regionen mit hohen Immobilienpreisen“ beschränkt werden soll. Die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums darf nicht danach ausgerichtet werden, wo Familien ihren Wohn- oder Arbeitsplatz haben. Die mit der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum verbundene Alterssicherung und Vermögensbildung hat ihren Wert gleichermaßen in Stadt und Land. Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich daher für eine sachgerechte und faire Wohneigentumsförderung ein, die sowohl Städte als auch die ländlichen Regionen in den Blick nimmt.

Az.: 20.4.3-005/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 99 EuGH zu Vergaberecht bei Aufgabenübertragung auf Zweckverbände

Am 21. Dezember 2016 hat der Europäische Gerichtshof ein grundlegendes Urteil zur Anwendung des Vergaberechts bei der Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände gefällt. Dabei hat er die kommunale Selbstverwaltung und die Daseinsvorsorge gestärkt. Der Entscheidung zugrunde liegt ein Fall aus Deutschland in dem Verfahren „Remondis/Region Hannover“ (Rs. C-51/15).

Im Jahr 2003 hatte die Region Hannover gemeinsam mit der Stadt Hannover die Aufgabe der Abfallentsorgung auf einen zu diesem Zweck von beiden Kommunen bzw. kommunalen Einrichtungen gegründeten Zweckverband Abfallwirtschaft (aha) übertragen. In dem von Remondis angestregten Vergabenausschreibungsverfahren hatte das OLG Celle dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Gründung eines Zweckverbandes und die Übertragung von Aufgaben auf diesen in den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts fallen. Der Generalanwalt beim EuGH Mengozzi hatte am 30. Juni 2016 in seinen Schlussanträgen betont, dass dann keine öffentlichen Aufträge, sondern interne Organisationsakte vorliegen, wenn

- der jeweilige Hoheitsträger seine Befugnisse vollständig überträgt;
- die Einrichtung (Zweckverband) Aufgaben in voller Verantwortung und Autonomie erfüllt;
- die Einrichtung (Zweckverband) von dem oder den Auftraggebern finanziell unabhängig ist.

### Entscheidung des EuGH

Der EuGH betont nunmehr, dass öffentliche Stellen und damit auch Kommunen frei entscheiden können, ob sie für die Erfüllung ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf dem Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen (Wahlfreiheit). Damit bekräftigt der EuGH im Sinne der stets vom Städte- und Gemeindebund NRW vertretenen Auffassung das Recht zur Eigenerbringung von Leistungen. Er stellt heraus, dass die Aufteilung der

Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedsstaates allein den Mitgliedsstaaten selbst obliegt. Daher sei die Europäische Union verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu achten. Zu diesen gehöre auch die lokale und regionale Selbstverwaltung.

Eine innerstaatliche Neuordnung von Kompetenzen steht nach dem EuGH allein den Mitgliedstaaten frei. Demzufolge sei auch eine Kompetenzverlagerung auf einen Zweckverband kein „öffentlicher Auftrag“ nach dem EU-Vergaberecht. Im Sinne der Auffassung des EuGH-Generalanwalts Mengozzi führt der EuGH weiter aus, dass eine vergabefreie Aufgabenverlagerung eine Übertragung der mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse und eine finanzielle Unabhängigkeit erfordern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss abschließend durch das OLG Celle, also durch die Vorlageinstanz, geprüft werden. Im Ergebnis dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass auf der Grundlage der klaren Vorgaben und Ausführungen des EuGH am Vorliegen dieser vergaberechtsfreien Voraussetzungen keine Zweifel bestehen. Diesbezüglich muss auch noch einmal an die deutlichen Schlussanträge des Generalanwalts erinnert werden.

#### Anmerkung

Im Ergebnis stellt der EuGH in seiner Entscheidung in begrüßenswerter Klarheit dar, dass die Anforderungen sowohl an vergabefreie Inhouse-Geschäfte als auch an interkommunale Kooperationen (§ 108 GWB) für die Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverbände nicht gelten. Damit muss die Entscheidung des EuGH über den eigentlich zugrunde liegenden Fall hinaus als Grundsatzurteil zur Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Selbstverwaltung durch das EU-Recht angesehen werden.

Interessant ist weiter die Darlegung des EuGH, dass es für eine vergabefreie Kompetenzübertragung auf einen Zweckverband nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Zweckverband neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch auf dem Markt tätig ist. Auch insoweit führt der EuGH aus, dass diese Frage der Organisationshoheit der Mitgliedsstaaten unterfällt und dass hierfür die Rechtsnatur der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband unerheblich ist.

Der Volltext des Urteils ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/ Rechtsprechung abrufbar.

Az.: 21.1.1.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 100 Wertschöpfungsrechner für Gebäudekosten

Gebäude energetisch zu sanieren, spart Energie, ist gut für das Klima, schafft Arbeitsplätze und trägt zur Wertschöpfung bei. Kommunen können ab sofort mit einem Online-Wertschöpfungsrechner, der vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) entwickelt worden ist, den Umfang solcher regionalökonomischen Effekte selbst

ermitteln.

Durch die Eingabe von Daten zu Gebäudebestand, Sanierungstätigkeit und vor Ort ansässigen Wirtschaftsbetrieben lassen sich kommunale Steuereinnahmen sowie regionale Beschäftigungseffekte und Unternehmensgewinne per Mausclick berechnen. Kommunen können damit etwa herausfinden, wie sie über die gezielte Förderung von energetischen Sanierungen zur kommunalen Wertschöpfung beitragen können. Acht Kommunen aus ganz Deutschland waren bei der Entwicklung des Rechners an Testläufen beteiligt, sodass die Erprobung in der Praxis sichergestellt ist.

Der Rechner steht im Internet kostenfrei unter <https://wertschoepfungsrechner.difu.de> zur Verfügung. Weitere Informationen:

- Fließdiagramm zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Wertschöpfungsrechners:  
<https://wertschoepfungsrechner.difu.de/schema-des-rechenwegs/>
- Studie, auf deren Ergebnissen der Wertschöpfungsrechner aufbaut:  
Weiß et al. (2014) - Kommunale Wertschöpfungseffekte durch energetische Gebäudesanierung (KoWeG)  
[https://www.ioew.de/publikation/kommunale\\_wertschoepfungseffekte\\_durch\\_energetische\\_gebaeudesanierung\\_koweg/](https://www.ioew.de/publikation/kommunale_wertschoepfungseffekte_durch_energetische_gebaeudesanierung_koweg/)

Az.: 20.1.4.7-019/001 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 101

### Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017

Das BMUB hat den kommunalen Spitzenverbänden die endgültigen Fassungen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 und der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration übersandt. Beide Verwaltungsvereinbarungen wurden bereits von Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks gegengezeichnet und an die Länder weitergeleitet. Der Bund stellt den Ländern im Bereich der Städtebauförderung im kommenden Jahr Finanzhilfen von insgesamt 740 Mio. Euro zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen hiervon etwas über 134 Mio. Euro.

Flankiert wird dies durch eine Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“. Der Bund stellt den Ländern hierfür nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2017 Bundesmittel für Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Die Bundesmittel für das Programmjahr 2017 betragen 200 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen). Davon entfallen etwa 23 % (ca. 46 Mio. Euro) auf Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltungsvereinbarung für das neue Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ wird Anfang des Jahres 2017 zur Abstimmung der Förderinhalte an die Länder und kommunalen Spitzenverbände übersandt. Die weiteren Einzelheiten bleiben daher abzuwarten.

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 und die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Sozia-

le Integration im Quartier 2017“ sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/ Städtebauförderung abrufbar.

Az.: 20.2.1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **102 Kostenausgleichsverordnung zum TVgG in Kraft**

Die Verordnung über eine Kostenausgleichsregelung für durch das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entstandene kommunale Belastungen (Kostenausgleichsverordnung TVgG - TVgG-KoV NRW) vom 29.11.2016 ist am 12.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW, Ausgabe 2016, Nr. 39 vom 12.12.2016, Seite 1035 ff.) bekannt gemacht worden. Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Auf der Grundlage der Verordnung erhalten die kommunalen öffentlichen Auftraggeber als Ersatz der notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die durch die Verteuerung von öffentlichen Aufträgen oder durch die zusätzliche Rechtsverfolgung in Folge der Anwendung des TVgG entstanden sind, einen einmaligen Kostenausgleich in Höhe von 20.422.526 Euro. Der Kostenausgleich wird für die Jahre 2013 und 2014 gezahlt. Für das Jahr 2012 erfolgt eine anteilige Zahlung. Der auszugleichende Aufwand wird pauschalisiert.

Der Ausgleichsbetrag für den kreisangehörigen Raum beträgt 11.847.586 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird zu 2/3 auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (7.902.340 Euro) und zu 1/3 auf die Kreise (3.945.246 Euro) verteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Schnellbriefs Nr. 338 vom 01.12.2016 für StGB NRW-Mitglieder verwiesen. Wie mit der Landesregierung vereinbart, wurden die beiden anhängigen kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die RepTVVO (VerfGH 3/14) und gegen die RVO TVgG (VerfGH 15/14) mit der Verkündung der Kostenausgleichsverordnung zum TVgG in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Erhebung der Verfassungsbeschwerden war notwendig geworden, um zu verhindern, dass die Kommunen im Rahmen der laufenden Konnexitätsverhandlungen zum TVgG in Folge des Ablaufs der einjährigen Beschwerdefrist ihre verfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsansprüche preisgegeben hätten. Da die Verhandlungen zum Konnexitätsausgleich zu einer Einigung über den Kostenausgleich und im Ergebnis zum Erlass der Kostenausgleichsverordnung geführt haben, war der Grund für die Erhebung der Verfassungsbeschwerden - die fehlende Konnexitätsregelung - entfallen.

Damit ist das Konnexitätsfolgenausgleichsverfahren zum TVgG nach drei Jahren langwieriger Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss geführt worden. Den Kommunen wird ein vertretbarer Belastungsausgleich für

den Aufwand gezahlt, den sie mit der Einführung des TVgG durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und die Umstellung ihrer Verwaltungsabläufe hatten.

Az.: 21.1.3.1-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **103 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns**

Nachdem das Bundeskabinett die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro je Zeitstunde zum 01.01.2017 beschlossen hat, ist die Erhöhung in § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung-MiLoV) vom 15.11.2016 geregelt worden. Die MiLoV ist am 18.11.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 54 vom 18.11.2016) bekannt gemacht worden. Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Az.: 21.1.3.1-007/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **104 Tagung zu Baulandstrategien für Kommunen**

Das Forum Baulandmanagement NRW und die NRW.Bank laden zu einer gemeinsamen Tagung zum Thema „(Wieder-)Einstieg in das Baulandmanagement“ am 01.02.2017 nach Düsseldorf ein. Nach Einschätzung des Bauministeriums müssen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren 400.000 Wohnungen neu gebaut werden. Dies entspricht einem Baulandbedarf von mehr als 11.000 Hektar. Allerdings stellt die mangelnde Verfügbarkeit oder Aktivierbarkeit von geeigneten Flächen nach Ansicht vieler Experten derzeit eines der größten Hindernisse bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum dar. Viele Kommunen in NRW stehen daher vor der Aufgabe, die Mobilisierung von Flächen im Innenbereich, etwa für eine Nachverdichtung, zu forcieren, aber auch neue Baulandpotenziale zu erschließen.

Nicht nur für Städte in expandierenden Wohnungsmärkten gilt es, Baulandressourcen umsetzungsbezogen und nachfrageorientiert zu managen. Letztlich sind alle Kommunen gefordert, die vorhandenen Instrumente des Baugesetzbuches auszuschöpfen und, um einen möglichst effektiven Einsatz dieser Instrumente zu erzielen, diese strategisch miteinander zu verknüpfen. Auch Kommunen, die bereits über ein solches strategisches Baulandmanagement verfügen, müssen dieses beständig evaluieren und an neue Rahmenbedingungen und Aufgaben anpassen.

Vor diesem Hintergrund werden auf der Veranstaltung unterschiedliche Baulandstrategien für Kommunen vorgestellt, die Wege aufzeigen, wie die Grundlagen für eine angemessene Wohnraumversorgung und eine sozialgerechte Bodennutzung geschaffen werden können. Außerdem wird eine neue Arbeitshilfe des Forum Baulandmanagement NRW vorgestellt, die ausgehend von einer umfassenden Analyse unterschiedlichster kommunaler Vorgehensweisen praxisnahe Empfehlungen zur (Weiter-)Entwicklung eigener Baulandstrategien gibt.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldeschluss ist der 27.01.2017. Die

Teilnahme ist kostenfrei. Das detaillierte Tagungsprogramm und die Informationen zur Anmeldung sind im Internet verfügbar unter:  
<http://www.stadtraumkonzept.de/forum.html>.

Az.: 20.1.4.7 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **105 Wohnungsmarktbericht NRW 2016 erschienen**

Die NRW.Bank hat ihren neuen Wohnungsmarktbericht NRW für 2016 veröffentlicht. Demnach bleibt die Neubautätigkeit in NRW auf einem hohen Niveau. Die Marktlage sei jedoch so angespannt wie seit Mitte der 1990er-Jahre nicht mehr. Außerdem sei festzustellen, dass die regionalen Unterschiede zunehmen.

Der Wohnungsmarktbericht widmet sich insbesondere der Frage, ob dort genug neue Wohnungen entstehen, wo sie gebraucht werden. Das Ergebnis: In vielen Regionen werde immer noch zu wenig gebaut. In der Folge stiegen in nahezu allen Regionen die Mieten und Kaufpreise unvermindert weiter. Welche Regionen und Segmente besonders betroffen sind, zeigt der Wohnungsmarktbericht im Einzelnen auf.

Der Bericht steht unter folgendem Link zum kostenfreien Download bereit oder kann als Printversion bestellt werden: [www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung](http://www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung). Ebenfalls unter dem genannten Link abrufbar ist der Bericht zum Preisgebundenen Wohnungsbestand 2015. Dieser gibt detailliert Auskunft über die Entwicklung des Bestandes im Jahr 2015, die erwartete Entwicklung bis 2040 sowie die wohnungssuchenden Haushalte in den Kommunen.

Az.: 20.4.1.2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **106 Ausschreibung von Windenergieanlagen**

Das EEG 2017 beinhaltet einen Paradigmenwechsel: Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab 2017 nicht wie bisher gesetzlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen behördlich ermittelt. Das Ausschreibungsverfahren dient dazu, die Höhe der finanziellen Förderung der einzelnen Anlagen zu ermitteln, ansonsten ändert es die Fördersystematik des EEG nicht.

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) hat eine Handreichung zum Ausschreibungsverfahren für die Praxis erarbeitet. Diese bietet einen Überblick über das Ausschreibungssystem und die notwendigen Schritte. Die Handreichung kann auf der Internetseite des Bundesverbandes Windenergie (BWE) heruntergeladen werden unter [https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ausschreibung-fuer-windenergie-land-handreichung/20161125\\_juristische\\_handreichung\\_2016\\_web.pdf](https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ausschreibung-fuer-windenergie-land-handreichung/20161125_juristische_handreichung_2016_web.pdf).

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

**107**

## **Seminar zu Ausschreibung von Windenergieanlagen**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) bietet eine Seminarreihe zu den im EEG 2017 neu eingeführten Ausschreibungen für die Windenergie an. In den eintägigen Seminaren erläutern Vertreter der FA Wind und der Bundesnetzagentur den praktischen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften.

Neben den gesetzlichen Grundlagen werden insbesondere auch die strikt zu beachten Form- und Fristvorgaben detailliert beleuchtet. Darüber hinaus werden die Übergangsregelungen für Anlagen, die bis Ende 2018 außerhalb der Ausschreibung realisieren werden, vorgestellt. In einem Planspiel werden zudem die Abgabe eines Gebots sowie die Ermittlung des Zuschlags gemeinsam mit den Seminarteilnehmern durchlaufen.

Schließlich gibt ein Vertreter der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) Praxishinweise zur Anwendung der neuen Referenztragsystematik und der Standortertragsbetrachtung. Die Veranstaltung richtet sich an alle Akteure der Windenergieprojektierung, die künftig die Förderung im Rahmen von Auktionen ersteigern wollen, mit einem besonderen Fokus auf Bieter, die dem Segment „Kleine Akteure“ (wie Bürgerenergie, kleine Stadtwerke, kleine Projektierer) zuzurechnen sind.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. In NRW findet die Tagung in Zusammenarbeit mit der Energie-Agentur.NRW am 24. 01.2017 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen statt. Die Anmeldung ist auf der Internetseite der FA Wind möglich unter:  
<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/eeg-2017-ausschreibungsverfahren-fuer-windenergie-an-land.html>.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **108 Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2017**

Zum achten Mal sucht das Land Nordrhein-Westfalen Kleingartenvereine, die sich durch beispielhafte ökologische, soziale und kulturelle Leistungen auszeichnen. Dazu wurde der Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2017 ausgeschrieben, an dem sich Kommunen und Vereine im Land ab sofort beteiligen können. Der NRW-Wettbewerb ist zugleich die Vorauswahl für den Bundeswettbewerb Kleingartenanlagen.

Erstmals 2017 können sich Kommunen auch mit Urban Gardening-Projekten außerhalb des Kleingartenbereichs vorstellen, sofern sie sich auch parallel mit Kleingartenanlagen bewerben. Damit soll die enge Verbindung zwi-



schen neuen und etablierten Formen der gärtnerischen Aktivitäten in der Stadt unterstützt, die Zusammenarbeit gestärkt und die Vielfalt der Möglichkeiten des urbanen Gärtnerns einer breiten Öffentlichkeit präsentiert werden.

Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle Städte und Gemeinden in Abstimmung mit ihren kleingärtnerischen Organisationen. Bewerbungsschluss ist der 1. Mai 2017. Bewertungskriterien sind unter anderem die Einbindung der Anlage in die städtebauliche Entwicklung, das Engagement der Mitglieder für die Integration, ökologische und stadtklimatische Aspekte und hierzu beispielhafte Projekte. Weitere Kriterien sind die Gestaltung und Nutzung einzelner Gärten und die besondere Initiative Einzelner oder von Vereinsgruppen.

Die Anmeldung zum Landeswettbewerb erfolgt durch die jeweilige Kommune in Kooperation mit der örtlichen Kleingärtnerorganisation.

Die Bewerbungsunterlagen finden sich im Internet bei den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Kleingärtner unter [www.gartenfreunde-rheinland.de](http://www.gartenfreunde-rheinland.de) und [www.kleingarten.de](http://www.kleingarten.de) sowie auf den Seiten des NRW-Landwirtschaftsministeriums unter <https://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/acker-und-gartenbau/kleingaerten-und-kleingartenanlagen/>.

Az.: 20.1.9

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **109 Wohnberechtigungsschein für anerkannte Asylsuchende**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 02.12.2016 Verfahrenshinweise zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen (WBS) für anerkannte Flüchtlinge oder Asylbewerber nach Inkrafttreten der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) veröffentlicht.

Demnach ist bei Anträgen auf Erteilung von WBS bis zum Inkrafttreten der AWoV zum 01.12.2016 nach den Hinweisen zu verfahren, die das MBWSV am 06.10.2016 veröffentlicht hat (siehe hierzu StGB NRW-Mitteilung 727/2016 vom 19.10.2016). Bei Anträgen nach dem Stichtag ist die Wohnsitzzuweisung nach der AWoV vorzulegen, um die Zulässigkeit der Erteilung eines WBS in der angefragten Wohnsitzgemeinde prüfen zu können. Liegt eine solche Wohnsitzzuweisung nicht oder noch nicht vor, ist die Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg zu suchen.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Schnellbrief des MBWSV entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **110 Vergabeerlass zur Flüchtlingsunterbringung nur bis Ende 2016**

Der Runderlass der NRW-Landesregierung zur Beschaffung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung läuft zum Jahresende 2016 aus. Die Landesregierung hatte sich zuletzt in ihrem Runderlass vom 12.02.2016 (MBL NRW 2016 S. 146) zu vergaberechtlichen Erleichterungen geäußert und diesen Erlass bis zum 31.12.2016 befristet. Damit war weitgehend der Runderlass vom 06.08.2015 beibehalten worden.

Nach Auskunft der Landesregierung soll der Erlass nun auslaufen. Grund dafür ist, dass die Zahl der dringlichen, unvorhersehbaren Beschaffungsbedarfe im Vergleich zur Situation vor einem Jahr merklich zurückgegangen und damit die Situation für die öffentlichen Auftraggeber wieder planbarer geworden ist. Dieser Eindruck wurde uns von den allermeisten Kommunen bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Städte- und Gemeindebund NRW keine erneute Verlängerung fordern. Eventuelle Veränderungen bei der Zuwanderungssituation, die eine andere Bewertung erfordern würden, bleiben aber abzuwarten.

Nach Wegfall des Erlasses richten sich die im Einzelfall möglichen Flexibilisierungen im Oberschwellenbereich ab dem 01.01.2017 wieder allein nach der Vergabeverordnung (VgV). So können in Fällen äußerster Dringlichkeit, die vom Auftraggeber nicht vorhersehbar waren und die ihm auch nicht zugerechnet werden können, gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Im Übrigen besteht durch den neuen § 15 Abs. 3 VgV die Möglichkeit, die Angebotsfrist für das offene Verfahren in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit auf bis zu 15 Tage zu verkürzen. Die Anforderungen sind insoweit etwas weniger streng als beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Im Unterschwellenbereich bestehen für den Auftraggeber ohnehin keine starren Fristvorgaben (§ 10 Abs. 1 VOL/A).

Az.: 21.1.3.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **111 Kooperation zwischen Kommunen und Wohnungsgenossenschaften**

Ein Forschungsprojekt des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat Lösungsmöglichkeiten für die Kooperation zwischen Wohnungsgenossenschaften und Kommunen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums untersucht. Die Ergebnisse sind nun als Sonderveröffentlichung verfügbar.

Wohnungsgenossenschaften kommt eine große Bedeutung dabei zu, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in einigen deutschen Ballungszentren zu begegnen sowie den Wohnungsbestand an demografische Veränderungen und umwelt- bzw. klimapolitische Zielsetzungen anzupassen. Zwar handeln auch andere Wohnungsmarktakteure sozial verantwortlich und bieten zeitgemäße sowie be-

darfsgerechte Wohnungen am Markt an, so insbesondere die kommunalen Wohnungsunternehmen. Von anderen Rechtsformen unterscheiden sich die Wohnungsgenossenschaften aber dadurch, dass die Mitglieder gleichzeitig Kunden und Miteigentümer sind.

In der aktuellen wohnungspolitischen Diskussion nehmen Wohnungsgenossenschaften einen wichtigen Stellenwert ein - so auch im „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“, das im Juli 2014 von Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks ins Leben gerufen wurde. Das Forschungsprojekt „Wohnungsgenossenschaften als Partner der Kommunen“ gibt hierzu Anregungen für die Praxis in den Kommunen. Zehn Fallstudien, insbesondere in wachsenden Wohnungsmärkten, geben Beispiele für die Gestaltung der Kooperationen, die Bereitstellung von Bauland, die Nutzung der sozialen Wohnraumförderung der Länder oder die Mitwirkung an sozialen Aufgaben im Quartier und in der Stadtentwicklung.

Die Sonderveröffentlichung des BBSR kann als gedruckte Fassung über [forschung.wohnen@bbr.bund.de](mailto:forschung.wohnen@bbr.bund.de) kostenfrei bezogen oder im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2016/wohnungsgenossenschaften.html>.

Az.: 20.4.1.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **112 Neuer Praxisleitfaden zu Vergabe von Architektenleistungen**

Seit dem 18.04.2016 ist die Vergabe öffentlicher Aufträge an Architekten, Stadtplaner, Innen- und Landschaftsarchitekten in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Aus diesem Grund haben die Architekten- und Planerverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden einen aktuellen Praxisleitfaden abgestimmt.

Der Leitfaden beschreibt die Vergabe von Planungsleistungen oberhalb des Schwellenwerts für europaweite Ausschreibungen (derzeit 209.000 Euro). Der Betrachtungsschwerpunkt liegt auf den Verfahrensabläufen, wie sie vom öffentlichen Auftraggeber in der Praxis durchgeführt werden. Damit soll den Kommunen die rechtssichere Gestaltung des Vergabeverfahrens erleichtert werden. Bei rechtlichen Zweifelsfragen und Unklarheiten im Einzelfall sollte gleichwohl fachkundiger Rat eingeholt werden.

Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Az.: 21.1.1.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **113 Wettbewerb „Integrationspreis 2017 - Zusammenleben mit neuen Nachbarn“**

Die Zuwanderung stellt eine dauerhaft große Herausforderung für das Zusammenleben in den Städten und Ge-

meinden dar. Vor diesem Hintergrund will der Wettbewerb zum „Integrationspreis 2017 - Zusammenleben mit neuen Nachbarn“ der Öffentlichkeit anhand guter Beispiele vermitteln, dass erfolgreiche Integration zuerst im Wohnquartier beginnt. Die Wohnungen und ihr Umfeld, die Begegnungen und der Austausch mit den Nachbarn sowie die Kontakte in Kitas, Schulen, Gesundheitseinrichtungen oder Begegnungsstätten sind elementare Voraussetzungen dafür, dass sich Einheimische und Zugewanderte respektvoll wahrnehmen, miteinander statt nur nebeneinander im gleichen Quartier leben und Integration hier überhaupt erst beginnen kann.

Der Wettbewerb richtet sich an Projekte, die das Thema „Wohnquartier und Nachbarschaft“ mit dem Thema „Zuwanderung“ verbinden. Eine unabhängige Jury vergibt zwei Preise in den Kategorien:

- Netzwerke: Innovative Projekte der Kooperation von Kommunen, sozialen Trägern, Bildungseinrichtungen, bürgerschaftlichen Initiativen und Wohnungswirtschaft - Vorhaben mit ausgeprägtem Netzwerkcharakter
- Nachbarschaften: Innovative Projekte von Wohnungsunternehmen, Einzeleigentümern, Mieterinnen und Mietern sowie anderen Engagierten, die das Zusammenleben von neuen und vorhandenen Nachbarn unterstützen.

Für jeden Preis können bis zu fünf Projekte nominiert werden. Auszeichnungswürdig sind z.B. Aktivitäten und Projekte, die nachhaltige Wohnlösungen schaffen und die Integration von Zuwanderern in vorhandene Wohnquartiere unterstützen, im Wohnumfeld Möglichkeiten der Begegnung verbessern oder bürgerschaftliches Engagement bei der Integration von Zuwanderern im Quartier unterstützen.

Um den Preis können sich Projekte jeder Art und Größe bewerben, deren Anliegen die Integration von Zuwanderern in vorhandene Nachbarschaften, Stadtteile und Wohnquartiere ist. Sie müssen die Planungsphase überwunden haben. Der Integrationspreis ist offen für alle Projekte und Akteure. Er richtet sich sowohl an die klassischen Handlungsträger der Stadtentwicklung wie Kommunen, Wohnungsunternehmen etc. als auch an Bürger- und Bewohnergruppen im Quartier, z. B. Gewerbetreibende, Schulklassen oder Organisatoren von Begegnungsstätten. Der Wettbewerb ist nicht auf die Gebiete des Programms „Soziale Stadt“ beschränkt. Initiativen außerhalb der Fördergebiete werden ausdrücklich zur Teilnahme ermutigt.

Frist für die Einreichung der Wettbewerbsunterlagen ist der 23.01.2017. Die Bewerbungsunterlagen richten die Kommunen bitte an die Geschäftsstelle des Wettbewerbs beim vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (Fritschestraße 27/28, 10585 Berlin, Telefon: 030 390473-130). Die Preisverleihung wird öffentlichkeitswirksam im Rahmen des Kongresses zur Nationalen Stadtentwicklungspolitik am 30.06.2017 stattfinden. Die Wettbewerbsunterlagen können auf der Website des

Preises Soziale Stadt [www.preis-soziale-stadt.de/integrationspreis](http://www.preis-soziale-stadt.de/integrationspreis) sowie der GdW-Website [www.gdw.de](http://www.gdw.de) abgerufen werden.

Az.: 20.1.12

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **114 NRW-Landesregierung zu überlangen Verfahren bei den Vergabekammern**

Die NRW-Landesregierung hat am 10.10.2016 eine Kleine Anfrage aus der FDP-Landtagsfraktion vom 09.09.2016 beantwortet und sich darin zur überlangen Verfahrensdauer bei den Vergabekammern in NRW geäußert. Gemäß § 155 GWB unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung von Vergabekammern. Für das Verfahren vor den Vergabekammern gilt der Beschleunigungsgrundsatz. Nach § 167 Abs. 1 GWB trifft die Vergabekammer die Entscheidung und begründet diese schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

Nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende bei tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum, der nicht länger als zwei Wochen sein soll, verlängern. In Nordrhein-Westfalen überschreiten die Verfahrenslaufzeiten der Vergabekammern die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer aber schon seit mehreren Jahren in einer Vielzahl von Fällen erheblich. Dies war auch vom Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber dem Land kritisiert worden.

Die Landesregierung führt hierzu aus, dass in den letzten Monaten zur Arbeit und Dauer der Verfahren vor den Vergabekammern Rheinland und Westfalen ein intensiver Austausch zwischen der Landesregierung, den Bezirksregierungen Köln und Münster sowie mit den Vorsitzenden der Vergabekammern Rheinland und Westfalen stattgefunden hat. Seit Juli 2016 sind außerdem alle Stellen der beiden Spruchkörper Köln und Düsseldorf der Vergabekammer Rheinland besetzt.

Darüber hinaus hat das Wirtschaftsministerium auf der Grundlage der „Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren“ (ZuStVO NpV NRW) am 12. Juli 2016 die Zustimmung dazu erteilt, dass der Spruchkörper Köln bis zum Ende des Jahres den Spruchkörper Düsseldorf entlasten kann. Daher werden seit dem 01.08.2016 alle Neueingänge bei der Vergabekammer Rheinland vom Spruchkörper Köln bearbeitet. Eine flexiblere Vertretung zwischen den Spruchkörpern Köln und Düsseldorf der Vergabekammer Rheinland sollen auch beabsichtigte Neuregelungen in der ZuStVO NpV NRW ermöglichen. Hierzu liegt bereits ein Verordnungsentwurf des Wirtschaftsministeriums vor, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet und der noch bis Ende des Jahres in Kraft treten soll.

Detaillierte Informationen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer und Besetzung bei den einzelnen Spruchkörpern können der vollständigen Antwort der Landesregierung entnommen werden. Diese ist als LT-Drs. 16/13158

in der Parlamentsdatenbank (Internet) des NRW-Landtages unter <https://www.landtag.nrw.de> abrufbar.

Az.: 21.1.1.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **115 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Schulnotensystem im Vergaberecht**

Mit seinem Beschluss vom 02.11.2016 hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf (Az. VII-Verg 25/16) seine sog. Schulnoten-Rechtsprechung relativiert. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Auftraggeber im März 2016 Aufträge über die sog. „Assistierte Ausbildung“ nach §§ 130 SGB III und 16 SGB II öffentlich ausgeschrieben. Durch die sog. Assistierte Ausbildung werden förderungsbedürftige junge Menschen und die Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Ausbildung mit dem Ziel eines erfolgreichen Abschlusses individuell und kontinuierlich unterstützt.

Das Wertungssystem des Auftraggebers sah fünf Wertungsbereiche vor. Die Wertungsbereiche I. bis IV. betrafen die einzureichenden Konzepte (Gewichtung 80 %); der Wertungsbereich V. bezog sich auf „Bisherige Erfolge und Qualität“ (Gewichtung 20 %). In den Wertungsbereichen I. bis IV. sollten die Angebote nach folgendem Maßstab bewertet werden:

- 0 Punkte erhält das Angebot, das nicht den Anforderungen entspricht.
- 1 Punkt erhält das Angebot, das mit Einschränkungen den Anforderungen entspricht.
- 2 Punkte erhält das Angebot, das den Anforderungen entspricht.
- 3 Punkte erhält das Angebot, das der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich ist.

In einzelnen Wertungskriterien wurde das vorstehende Schema hinsichtlich „Erfüllungsgraden“ durch Subkriterien ausdifferenziert, die aber einem vergleichbaren Muster folgten: 0 Punkte gab es zum Beispiel, wenn die Angaben zu einem bestimmten Konzeptbestandteil fehlten; 3 Punkte, wenn diese besonders detailliert ausgefallen waren.

Dieses Wertungssystem war aus Sicht des Vergabesenats nicht wegen Unbestimmtheit der Wertungsmaßstäbe zu kritisieren. Zwar müsse ein reines Schulnotensystem aufgrund völliger Unbestimmtheit und Intransparenz der Bewertungsmaßstäbe als vergaberechtswidrig ausscheiden, weil dies die Angebotsbewertung in Gänze einem ungebundenen und völlig freien Ermessen des Auftraggebers überlasse.

Im Streitfall habe der Auftraggeber den zunächst unbestimmten Wertungsmaßstab des Schulnotensystems in den Vergabeunterlagen jedoch weiter aufgegliedert. Er habe dadurch Anhaltspunkte gegeben, an denen Bieter hätten erkennen können, worauf bei den Angeboten vom Auftraggeber Wert gelegt worden und welcher Erfüllungsgrad bei den jeweiligen Notenstufen gefordert gewesen war. Die in den Vergabeunterlagen insoweit vorgenommenen Festlegungen seien für fachkundige Bieter-

unternehmen, die den Maßstab für das Verständnis bilden, hinreichend aussagekräftig und bestimmt.

#### Anmerkung

Während der Vergabesenat des OLG Düsseldorf in der jüngeren Zeit dem sog. Schulnotensystem (im Unter- wie im Oberschwellenbereich) wiederholt eine Absage erteilt hat, führt er nun erstmalig aus, unter welchen Bedingungen Auftraggeber doch nach diesem Wertungssystem verfahren können. Dies ist zu begrüßen, weil sich die öffentlichen Auftraggeber so bei der Beurteilung der Qualität von innovativen/kreativen Konzepten wieder stärker auf ihren Beurteilungsspielraum berufen können.

Dabei dürfte es allerdings darauf ankommen, dass der Auftraggeber das Notensystem bei den einzelnen Wertungskriterien weiter konkretisiert und seine Erwartungshaltung an die Angebote von den einschlägigen Bieterkreisen eingeschätzt werden kann. Diesbezüglich ist die Lektüre des Beschlusses aufschlussreich, der im Internet unter folgendem Link abrufbar ist:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2016/VII\\_Verg\\_25\\_16\\_Beschluss\\_20161102.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2016/VII_Verg_25_16_Beschluss_20161102.html).

Az.: 21.1.1.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

---

## Umwelt, Abfall und Abwasser

---

### 116 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“

Kommunen und Regionen sind deutschlandweit aufgerufen, sich mit vorbildlichen Projekten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenbewältigung am Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“ zu beteiligen. Bewerbungsschluss ist der 15. April 2017. Gefragt sind erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Aktivitäten, wie klimagerechtes Bauen und Sanieren, urbanes Grün, klimafreundliche Mobilität, Suffizienz oder überregionales Klimaengagement und vieles mehr. Auf die Gewinner wartet ein Preisgeld von je 25.000 Euro für weitere Aktivitäten zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel.

Initiiert wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Deutschen Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich:

- *Kategorie 1 „Kommunale Klimaprojekte durch Kooperation“:* Vorbildlich realisierte Klimaprojekte, die Ergebnis einer erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sind. Ausdrücklich gewünscht sind auch Kooperationen mit kommunalen Unternehmen, die sich positiv auf den Klimaschutz und/oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels auswirken.

Grundsätzlich gefragt sind immer die Resultate der Zusammenarbeit, zum Beispiel Mobilitätsvorhaben, Bauprojekte oder Beratungsangebote.

- *Kategorie 2 „Klimaanpassung in der Kommune“:* Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - wie stärkere und häufiger auftretende Starkregereignisse, Stürme, Hitze- oder Trockenperioden - vor Ort voranbringen. Gefragt sind zum Beispiel konkrete Maßnahmen, fachübergreifende Strategien oder Modellprojekte. Dabei sind auch Synergien von Klimaschutz und Klimaanpassung wünschenswert.
- *Kategorie 3 „Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen“:* Erfolgreich umgesetzte Aktionen, um Menschen vor Ort zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, zum Beispiel kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien stehen ab sofort im Internet unter [www.klimaschutz.de/wettbewerb2017](http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2017) bereit. Teilnahmeberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Regionen. Es gibt keinen Ausschluss für Teilnehmende oder Projekte vorheriger Wettbewerbsrunden. Gewinnerkommunen der Vorjahre können sich mit neuen Projekten bewerben. Die Preisverleihung findet voraussichtlich am 22./23. Januar 2018 in Berlin im Rahmen der 10. Kommunalen Klimakonferenz statt, dort werden die Gewinner öffentlich bekannt gegeben und prämiert.

Az.: 23.1.4-002/002 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 117 Novelle der Klärschlammverordnung vom Bundeskabinett gebilligt

Das Bundeskabinett hat am 18.01.2017 die Novelle der Klärschlammverordnung beschlossen. Der Kabinetentwurf sieht u. a. eine verpflichtende Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen vor. Nach der Neufassung der Verordnung muss Phosphor nach Ablauf von angemessenen Übergangsfristen bei größeren Kläranlagen aus dem Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungssachen zurückgewonnen werden.

Die Verfahrensentwicklung für die Phosphorrückgewinnung und die Dauer der Genehmigungsverfahren machen aus kommunaler Sicht lange Übergangsfristen erforderlich. Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift erst 12 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße ab 100.000 Einwohnerwerten und 15 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen mit einer Größe ab 50.000 Einwohnerwerten. Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen, die für weniger als 50.000 Einwohner ausgelegt sind, besteht weiterhin die Möglichkeit, Klärschlämme unmittelbar zu Düngezwecken einzusetzen.

Aus kommunaler Sicht sind die langen Übergangsfristen zu begrüßen, denn die Verpflichtung zur Rückgewinnung von Phosphor wird sich auf die Abwassergebühren aus-

wirken, da die Monoverbrennungsanlagen nunmehr technisch nachgerüstet werden müssen. Darüber hinaus besteht zurzeit keine abschließende Klarheit darüber, ob das aus der Asche eines monoverbrannten Klärschlammes zurückgewonnene Phosphat eine Düngewirksamkeit bei Pflanzen aufweist.

Dies wird in einem Gutachten des bayerischen Landesamtes für Umwelt in Frage gestellt. Aus diesem Grunde war von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden, zunächst zu klären, welche Art der Phosphatrückgewinnung technisch und nachhaltig in Betracht gezogen werden kann. Zu begrüßen ist, dass der Verordnungsentwurf keine bestimmte Technologie zur Phosphorrückgewinnung vorgibt, sondern Raum lässt für den Einsatz und die Entwicklung innovativer Verfahren. Der Regierungsentwurf bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.bmub.bund.de/P608/](http://www.bmub.bund.de/P608/) und einen Verordnungsentwurf unter [www.bmub.bund.de/N1861/](http://www.bmub.bund.de/N1861/).

Az.: 24.1.1.2-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **118 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an den Regenwasserkanal**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 21.12.2016 (Az. 15 A 2917/15) erneut entschieden, dass ein Grundstück an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen ist, weil mit der Anordnung des Anschlusszwanges Überschwemmungen von Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen vermieden werden. In dem Beschluss vom 21.12.2016 stellt das OVG NRW erneut heraus, dass für Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten des neuen LWG NRW (16.07.2016) begonnen haben, das alte Landeswassergesetz NRW Anwendung findet (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2016 - Az. 15 A 2112/15).

Nach dem OVG NRW stellt bereits der fehlende Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal einen zu beseitigenden, rechtswidrigen Zustand dar. Es kommt nicht darauf an, ob das abfließende Oberflächenwasser von einem Grundstück bereits konkrete Gefahren verursacht. Ebenso setzt ein Verzicht der Gemeinde auf den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal voraus, dass der Nutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er bereit und in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen. Ein un schlüssiger und nicht nachvollziehbarer Vortrag ist für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde - so das OVG NRW - keine Grundlage, einen Verzicht im Hinblick auf die Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW - § 53 Abs. 1 c LWG NRW a. F.) zu erteilen.

Bezogen auf die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW - § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a. F.) weist das OVG NRW darauf hin, dass ein Freistellungsanspruch bereits tatbestandlich voraussetzt, dass der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem

Grundstück oder einer ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers von dem Grundstück in einen Fluss (Gewässer) erbracht wird.

Ohne einen solchen Nachweis kann die Gemeinde ihr Ermessen im Rahmen der Freistellungsentscheidung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nicht zugunsten des Nutzungsberechtigten ausüben. Der Nachweis kann durch eine an den Nutzungsberechtigten des Grundstücks erteilte, wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde geführt werden. Fehlt eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis, so ist der Nachweis einer gemeinwohlverträglichen ortsnahen Regenwasserbeseitigung durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks nicht erbracht.

Az.: 24.1.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **119 Pflicht-Restmülltonne für gewerbliche Abfallbesitzer**

Ein Verringerung des Restmüllvolumens bezogen auf die Pflicht-Restmülltonne für Industrie- und Gewerbebetriebe (§§ 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung) kommt nur dann in Betracht, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger schlüssig und nachvollziehbar nachweisen kann, dass bei ihm weniger „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen, als zurzeit an Behältervolumen bezogen auf die Pflicht-Restmülltonne bereit gestellt wird. Dabei bleibt das vorhandene Behältervolumen solange auf dem Grundstück stehen, bis der gewerbliche Abfallbesitzer seinen Darlegungs- und Nachweispflichten nachgekommen ist.

Auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) gibt es keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung bezogen auf die in § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung vorgegebene Pflicht-Restmülltonne (so: BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03). Deshalb kann der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nicht davon ausgehen, dass das „Schweigen der Gemeinde“ als Zustimmung gewertet werden kann, sondern es muss über einen Antrag auf Verminderung des Restmüllvolumens von der Stadt bzw. Gemeinde in einem abfallrechtlichen Verwaltungsverfahren unter Einbindung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde entschieden werden. Ein Antrag kann zurzeit dann nicht beschieden werden, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger den abfallrechtlichen Darlegungspflichten nicht nachgekommen ist.

Diese abfallrechtlichen Darlegungspflichten stellen sich wie folgt dar: Ist zum Zeitpunkt der Abgabe des Abfalls ein schlüssiger und nachvollziehbarer Verwertungsweg nicht sichergestellt (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 - ; OVG Rh-Pf., Beschluss vom 08.01.2014 - Az.: 8 B 11193/13.OVG - Kinoabfälle) dann liegt Abfall zur Beseitigung vor. Zugleich besteht zwingend eine Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz

2 KrWG gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 - Az.: 14 A 3731/06).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet, die bei ihm anfallenden „Abfälle zur Beseitigung“ der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 2 A 488/13-; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015 - Az. OVG 9 N 171.13). Gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) besteht die Regelvermutung, dass „Abfälle zur Beseitigung“ bei einem sonstigen Abfallbesitzer/-erzeuger, der kein privater Haushalt ist, anfallen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.07.2007 - Az. 1 BvR 1290/05). Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss deshalb die Regelvermutung, dass bei ihm „Abfall zur Beseitigung“ anfällt oder in geringerem Umfang anfällt, schlüssig und nachvollziehbar widerlegen.

Hinzu kommt, dass nach der seit dem 01.06.2012 geltenden 5stufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) die energetische Verwertung (4. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie) der stofflichen Verwertung (3. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie) grundsätzlich nachrangig ist.

Unter Beachtung der 5stufigen Abfallhierarchie muss deshalb der gewerbliche Abfallbesitzer schlüssig und nachvollziehbar darlegen, welche „Abfälle zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden und weshalb bei bestimmten „Abfällen zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) eine energetische Verwertung durchgeführt werden soll, obwohl die energetische Verwertung (4. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie) der stofflichen Verwertung (3. Stufe) nachrangig ist. Es muss also zusätzlich schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die stoffliche Verwertung bei bestimmten, verwertbaren Abfällen nicht gewählt wird.

Außerdem sind die Trennungsvorgaben der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten und deren Einhaltung ist zu dokumentieren. Die Gewerbeabfallverordnung geht in den §§ 3, 4 jedenfalls grundsätzlich davon aus, dass „Abfälle zur Verwertung“ zunächst einer Sortierungsanlage zugeführt werden, um sie dann in erster Linie einer stofflichen Verwertung im Sinne der 3. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie zuzuführen. Auch insoweit ist die energetische Verwertung von Abfällen nachrangig (4. Stufe der Abfallhierarchie). Insoweit muss auch schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, in welche konkrete Verwertungsanlage die „Abfälle zur (stofflichen) Verwertung“ verbracht werden und welcher Verwertungserfolg nachweisbar erzielt wird. Ebenso muss bei der energetischen Verwertung dargestellt werden, in welcher konkreten Verwertungsanlage (namentliche Benennung) die energetische Verwertung von Abfällen durchgeführt wird.

Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss demnach insgesamt einen nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertungsweg in einer ganz bestimmten konkreten Entsorgungsanlage (namentliche Benennung) nachweisen können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2014 - Az. 7 B 2613-; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.04.2008 - Az. 9 BN 4.07-; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 2 A 488/13-nachprüfbares Entsorgungskonzept).

Unzulässig ist in jedem Fall die Entsorgung von „Abfällen zur Beseitigung“ über einen Abfallbehälter mit „Abfällen zur Verwertung“ (sog. Huckepack-Verfahren), denn Restmüll verliert nicht seine Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes, wenn er in einen Abfallbehälter mit verwertbaren Abfällen eingefüllt wird (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az. 14 A 3731/06). Sollen Abfälle energetisch verwertet werden, so ist zu beachten, dass nach § 6 der Gewerbeabfallverordnung in einer Abfallfraktion von „Abfällen zur energetischen Verwertung“ kein Glas, keine Bioabfälle und keine metallhaltigen Abfälle enthalten sein dürfen. Auch dieses ist nachvollziehbar zu dokumentieren, weil anderenfalls die energetische Verwertung der konkreten Abfallfraktion nach § 6 Gewerbeabfallverordnung unzulässig ist.

Soweit den vorstehenden Darlegungs-Pflichten nicht nachgekommen wird, besteht für die Stadt bzw. Gemeinde keine Veranlassung die Anzahl der Restmüllgefäße (Pflicht-Restmülltonnen) oder deren Fassungsvermögen zu verringern (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 2 A 488/13-; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015 - Az. OVG 9 N 171.13).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 120

### Moratorium bei Entsorgung von HBCD-haltigem Abfall

Am 21.12.2016 hat das Bundeskabinett einem Beschluss des Bundesrates für ein einjähriges Moratorium bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Abfall zugestimmt. Dem war ein Beschluss des Bundesrates auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorausgegangen, dass HBCD-haltige Dämmstoffabfälle für ein Jahr keine gefährlichen Abfälle sein sollen.

Durch das einjährige Moratorium bei der Entsorgung von HBCD ist die Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen als gefährlicher Abfall vorläufig außer Kraft gesetzt. Durch eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung mit Wirkung vom 01.10.2016 war HBCD, das vor allem in Polystyrol-Dämmstoffen als Flammschutzmittel eingesetzt wird, als gefährlicher Abfall klassifiziert worden, der nicht mehr in Müllverbrennungsanlagen ohne entsprechende Genehmigung entsorgt werden darf. Durch diese Einstufung war es in Deutschland zu erheblichen Entsorgungsproblemen bei HBCD-haltigen Abfällen gekommen. Die Kosten der Entsorgung von derart belastetem Abfall waren auf bis zu 7.000 Euro pro Tonne gestiegen. Wir verweisen insoweit auf den Beitrag in DStGB-Aktuell 5016-13 vom 16.12.2016.

Durch die zwölfmonatige Aussetzung der Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung explizit für HBCD wird erwartet, dass sich der Entsorgungsnotstand auflöst und die zum Teil hohen Preisaufschläge bei der Entsorgung von Dämmstoffen entfallen. Durch die teure und schwierige Entsorgungslage war die Sanierung von Gebäuden vielfach ins Stocken geraten und Handwerksunternehmen auf mit HBCD-belasteten Dämmplatten sitzengeblieben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) schätzt das grundsätzlich für alle Abfälle, die rechtlich als nicht gefährlich eingestuft werden, geltende Überwachungsregime als ausreichend ein. Danach könnten konkret auf das jeweilige Unternehmen oder den Abfall zugeschnittene Nachweis- und Registerpflichten angeordnet werden. Um die Problematik für die Zukunft dauerhaft aufzulösen, will das BMUB die Zeit des Moratoriums nutzen und bereits im Januar 2017 gemeinsam mit den Bundesländern die mit HBCD-verbundenen chemikalien-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Fragestellungen besprechen.

Az.: 25.0.2.1-011

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 121

### Verwaltungsgericht Köln zu Fremdwassergebühr

Das VG Köln hat mit Urteil vom 18.10.2016 (Az.: 14 K 5619/15) entschieden, dass eine Stadt für die Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation keine eigenständige Fremdwassergebühr kalkulieren muss. Es reicht aus, wenn auf der Grundlage eines satzungsrechtlich festgelegten Umrechnungsfaktors (Kubikmeter auf Quadratmeter) der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr bezogen auf die Einleitung von Grundwasser (Fremdwasser) in die öffentliche Abwasseranlage in Ansatz gebracht wird.

In dem entschiedenen Fall leitete der Grundstückseigentümer das Grundwasser mit Pumpen in den öffentlichen Abwasserkanal ein. Die Stadt hatte dem Grundstückseigentümer aufgegeben, die Pumpen mit geeigneten Wasserzählern zu versehen, um die Menge des Grundwassers zu bestimmen, welches in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet wird. In der Gebührensatzung der Stadt war geregelt, dass über einen Umrechnungsfaktor (Kubikmeter auf Quadratmeter -  $0,695 \text{ m}^3 = 1 \text{ m}^2$ ) für die Einleitung die Niederschlagswassergebühr (der Gebührensatz für das Niederschlagswasser) zu entrichten ist.

Nach dem VG Köln ist diese Abrechnung nicht zu beanstanden. Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage sei nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt untersagt und werde nur im Ausnahmefall geduldet. Deshalb erübrigt sich - so das VG Köln - eine eigene Gebührenbildung mit einer eigenständigen Gebührenkalkulation allein in Bezug auf die Einleitung von Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser).

Da das eingeleitete Grundwasser wegen seines Verschmutzungsgrades eher mit dem Niederschlagswasser

als mit dem Schmutzwasser vergleichbar sei, sei eine entsprechende Verknüpfung mit der Niederschlagswassergebühr naheliegend, auch wenn dieses eine Umrechnung von  $\text{m}^3$  auf  $\text{m}^2$  notwendig mache. Die entsprechende satzungsrechtliche Regelung sei auch bestimmt genug, weil auf der Grundlage der gemessenen Kubikmeter an eingeleitetem Grundwasser und des in der Abwassergebührensatzung verankerten Umrechnungsfaktors der Grundstückseigentümer seine Gebührensatzung errechnen könne (Wassermenge  $0,695 \text{ m}^3 = 1 \text{ m}^2 \times$  Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr).

Az.: 24.1.2.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 122 Entwurf zum Verpackungsgesetz beschlossen

Die Bundesregierung hat am 21.12.2016 den Entwurf zu einem Verpackungsgesetz beschlossen. Das Bundestags- und Bundesratsverfahren schließt sich nun an. Das Bundesministerium für Bauen und Umwelt (BMUB) hatte im Vorfeld den Erlass eines Wertstoffgesetzes aufgegeben. Hintergrund hierfür war, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 29.01.2016 den vorgelegten Entwurf zu einem Wertstoffgesetz unter anderem deshalb abgelehnt hat, weil den Städten, Gemeinden und Kreisen die Organisationsverantwortung für die Einweg-Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Papier/Pappe/Karton sowie von stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoff und Metall nicht zurück übertragen worden war.

Daraufhin hatte das BMUB den Entwurf für ein Verpackungsgesetz (VerpackG-E) vorgelegt. Das Verpackungsgesetz soll die zurzeit geltende Verpackungsverordnung ab dem 01.01.2019 ablösen. Der beschlossene Entwurf zu einem VerpackG-E sichert lediglich das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ (gelber Sack/gelbe Tonne) weiter ab. Zurzeit organisieren in Nordrhein-Westfalen 10 private Unternehmen auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden die gelbe Tonne (den gelben Sack).

Finanziert wird das System dadurch, dass die Hersteller und/oder Vertreiber mit einem der 10 privaten Unternehmen (Systembetreiber) auf der Grundlage eines so genannten Lizenzvertrages Geld dafür zahlen müssen, damit diese die Erfassung und Verwertung der gebrauchten Einweg-Verpackungen durchführen. Die Verpackungsverordnung ist seit ihrer Neuauflage im Jahr 1998 bereits sieben Mal geändert worden (im Jahr 2014 sogar zweimal), um das private Erfassungs- und Verwertungssystem für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen (auch finanziell) zu stabilisieren.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW hatten immer wieder herausgestellt, dass eine nachhaltige Wertstoffwirtschaft nur mit und nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte, Gemeinden, Kreise) erreicht werden kann. Die Erfahrungen mit dem Dualen System sind dadurch gekennzeichnet, dass die Städte und Gemeinden regelmäßig den Unmut der Bürgerinnen und Bürger ab-

fangen müssen, obwohl sie für dieses rein privatwirtschaftliche System nicht zuständig sind.

Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist nämlich der nicht zutreffenden Auffassung, dass die Städte und Gemeinden für die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack zuständig seien. Immerhin werden seit dem Jahr 1991 Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung etwa über die kommunale Altpapier-Tonne für Zeitschriften, Zeitungen und Schreibpapier usw. miterfasst. Diese Erfassung erfolgt seither reibungslos. Die bestehende Rechtslage ist für die Städte und Gemeinden keine komfortable Position, so dass es sinnvoll ist, ihnen die Organisationsverantwortung zurückzugeben.

Hinzu kommt, dass das Bundesministerium für Umwelt und Bauen auf eine Anfrage der Bundestags-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitgeteilt hat, dass im Jahr 2014 ca. 44,1 % der Einweg-Verkaufsverpackungen aus der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack einer energetischen Verwertung in Müllverbrennungsanlagen durch die privaten Systembetreiber zugeführt worden sind. Darüber hinaus ist auch die Mehrwegquote bei den Getränken von 72 % auf mittlerweile 47,5 % (2012) zurückgegangen, so dass nach 25 Jahren Verpackungsverordnung das auf ihr beruhende privatwirtschaftliche Erfassungs- und Verwertungssystem als gescheitert angesehen werden muss.

#### *Inhalt des Entwurfs*

Der am 21.12.2016 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für ein Verpackungsgesetz (VerpackG-E) verbessert insgesamt die Situation der Städte und Gemeinden nicht. Vorgesehen wird u. a. die Einrichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als zentrale Stelle, die das privatwirtschaftliche System überwachen und flankieren soll. Insoweit wird die Entsorgungssituation für die Bürgerinnen und Bürger in keiner Weise verbessert. Hintergrund für die Gründung der Stiftung ist vielmehr, dass die Hersteller und Vertrieber von Produkten in Einweg-Verkaufsverpackungen dazu angehalten werden sollen, für das Erfassungs- und Verwertungssystem Zahlungen zu leisten, damit eine ausreichende Finanzausstattung gesichert ist.

In § 22 Abs. 2 VerpackG-E ist bezogen auf die Städte, Gemeinden und Kreise zwar vorgesehen, dass diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in einer schriftlichen Abstimmungsvereinbarung Rahmenvorgaben für die Erfassung von Einwegverpackungen im Hinblick auf die Art des Sammelsystems (gelbe Tonne oder gelber Sack), die Art und Größe der Sammelbehälter sowie die Häufigkeit der Behälterentleerungen machen können (Rahmenvorgabe). Diese Möglichkeit steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die für die privaten Systembetreiber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Dabei soll die Stadt/Gemeinde keine Rahmenvorgabe für die Erfassung machen dürfen, die über ihren Leistungsstandard hinausgeht. Hierdurch wird in keiner Weise eine Verbesserung der Stellung der Städten und Gemeinden

bewirkt. Darüber hinaus wird die Rechtstellung der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger noch verschlechtert. So ist in § 22 Abs. 4 VerpackG-E bezogen auf die gemeinsame Erfassung von Altpapier (Zeitschriften, Zeitschriften, Schreibpapier) und Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton in der kommunalen Altpapier-Tonne ein Herausgabeanspruch des jeweiligen Systembetreibers (gegen Kostenerstattung) vorgesehen, wenn keine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwertung geschlossen wird.

Einen solchen Herausgabeanspruch hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.10.2015 (Az.: V ZR 240/14) abgelehnt, weil die Gemeinde und nicht der jeweilige Systembetreiber Eigentümer der Einwegverpackungen wird, wenn diese in die kommunale Altpapier-Tonne durch die Bürgerinnen und Bürger eingeworfen werden. Bezogen auf das Thema Wertstofftonne ist in § 22 Abs. 5 VerpackG-E vorgesehen, dass die Gemeinden (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) im Rahmen der Erfassung von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen in der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack mit den 10 Systembetreibern Vereinbarungen über die Miterfassung von stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoffen und Metallen schließen können. Schließlich werden in § 23 VerpackG-E zahlreiche Sonderregelungen zum Vergaberecht getroffen. Die Notwendigkeit für diese Sonderregelungen ist nicht erkennbar, weil erst am 18.04.2016 das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft getreten ist.

#### *Wegfall der Mehrweg-Quote*

Der Entwurf sieht in den §§ 31, 32 VerpackG-E u. a. nur vor, dass in Verkaufsgeschäften künftig gekennzeichnet werden soll, welche Getränke in Mehrwegflaschen und welche Getränke in Einwegflaschen angeboten werden. Diese Kennzeichnungspflicht ist nicht geeignet, die seit Jahren abnehmende Mehrwegquote wieder zu erhöhen. Vielmehr ist es erforderlich, in einem künftigen Verpackungsgesetz klare Vorgaben zu machen, dass ein bestimmter Anteil von Getränken zwingend in Mehrwegflaschen (z. B. aus Glas oder Kunststoff) in den Verkauf zu geben ist. Anderenfalls sind auch zahlreiche Arbeitsplätze in Gefahr, die mit dem seit Jahrzehnten in Deutschland praktizierten Mehrwegsystem im Zusammenhang stehen.

Insoweit darf auch nicht verkannt werden, dass nach den jüngsten Erhebungen der Anteil der angefallenen Verpackungsabfälle in Deutschland stetig zugenommen hat (2003: 187,5 kg/Einwohner - 2013: 212,5 kg/Einwohner) und auch bei den Einwegflaschen in dem Zeitraum von 2004 bis 2014 ein erheblicher Anstieg (2004: 464,8 Kt - 2014: 600,3 Kt) zu verzeichnen ist (vgl. BT-Drucksache 18/9368, S. 10; BT-Drucksache 18/6318). Vor diesem Hintergrund geht es nicht nur darum, eine Kehrtwende bei der Verwendung von Einkaufsplastiktüten und Einweg-Kaffeetassen einzuleiten, sondern auch die Einwegflaschen-Flut muss durch eine nachhaltige, gesetzliche Regelung eingedämmt werden.

Vor diesem Hintergrund kann der von der Bundesregierung am 21.12.2016 beschlossene Entwurf zu einem Ver-



packungsgesetz zurzeit keine Zustimmung finden, weil er bislang keine Ansatzpunkte beinhaltet, der eine nachhaltige Verbesserung der ernüchternden Bilanz nach 25 Jahren Verpackungsverordnung erwarten lässt.

Az.: 25.0.8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 123 Neuregelungen zur Abfallüberwachung

Durch die 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02.12.2016 (BGBl I 2016, S. 2770) werden ab dem 01.06.2017 Änderungen bei der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft treten. Die 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung ist eine Artikel-Verordnung. Durch Art. 1 wird die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung - EfbV) geändert.

Die neue Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung umfasst 31 Paragraphen und regelt nunmehr insgesamt wie ein öffentliches oder privates Abfallentsorgungsunternehmen durch Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft Entsorgungsfachbetrieb (§ 56 Abs. 2 KrWG) werden kann (§§ 13 bis 16 EfbV). Vorgesehen ist in § 28 EfbV, dass sowohl eine technische Überwachungsorganisation, die ein öffentliches oder privates Abfallentsorgungsunternehmen zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sowie auch die Entsorgungsgemeinschaft ein so genanntes Entsorgungsfachbetriebe-Register zu führen hat. Diese Regelung tritt erst am 01.06.2018 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 der Artikel-Verordnung).

Artikel 2 der zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung ändert die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragten-Verordnung - AbfBeauftrV). Diese Verordnung tritt ebenfalls am 01.06.2017 in Kraft (Art. 10 Abs. 1 der Artikel-Verordnung). Mit der neuen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall wird die alte Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I, S. 1913) am 01.06.2017 außer Kraft treten.

Mit Blick auf die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Ziff. 1 Buchstabe d ab dem 01.06.2017 eine Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auch für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung bestehen wird, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden. Insoweit betrifft dieses insbesondere die Klärschlamm-Entsorgung.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 124 Änderungsvorschläge des StGB NRW zur Gewerbeabfall-Verordnung

Die Bundesregierung hat am 11.11.2016 den Entwurf zur Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung beschlossen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat mit Schreiben vom 16.12.2016 gegenüber dem Deutschen Städte- und Ge-

meindebund (DStGB) folgende dringende Änderungen vorgeschlagen, die im anstehenden Bundestags- und Bundesratsverfahren in die künftige Gewerbeabfall-Verordnung Eingang finden müssen. Das Schreiben vom 16.12.2016 hat folgenden Wortlaut:

„Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf zur Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung bedarf dringend der nachfolgenden Korrekturen, damit im Endergebnis die in § 7 GewAbfV-E geregelte Pflicht-Restmülltonne für gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nicht komplett leerläuft. Im Einzelnen:

*Streichung § 3 Abs. 2 Satz 2 Gew-AbfV-E*

§ 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV-E regelt, dass die getrennte Sammlung von Abfällen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger dann wirtschaftlich unzumutbar ist, wenn die Kosten der getrennten Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließende Vorbehandlung stehen.

Diese beispielhafte Nennung „aufgrund hoher Verschmutzung“ in § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV-E muss ersatzlos aus dem Text gestrichen werden. Anderenfalls wird dem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer zum Nachteil der stofflichen Verwertung auch durch das Zusammenspiel mit der Regelung in § 4 Abs. 4 GewAbfV-E (Entbindung von der Pflicht zur Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen) die Tür geöffnet, durch nicht verhinderte oder sogar herbeigeführte Verschmutzungen der gewerblichen Abfälle, den Weg für eine energetische Verwertung der Abfälle vorzubereiten.

Sind Abfälle verschmutzt, so sind sie im Zweifelsfall so gleich als „Abfall zur Beseitigung“ auszusondern und über die Pflicht-Restmülltonne (§ 7 GewAbfV-E) zu entsorgen, damit andere verwertbare Abfälle nach wie vor einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Ansonsten geht die gesamte Fraktion der verwertbaren Abfälle der stofflichen Verwertung verloren. Diese soll aber gerade durch die Novellierung der Gewerbeabfall-Verordnung befördert werden. Auch ein privater Haushalt darf z. B. keine verschmutzten Abfälle in die Altpapier-tonne werfen, sondern diese sind der Restmülltonne zuzuführen, damit die stoffliche Verwertung für das Altpapier gesichert werden kann. Insoweit kann für den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger nicht etwas anderes gelten. Es gibt keine Zwei-Klassengesellschaft der Abfallbesitzer/-erzeuger.

In Anbetracht dessen birgt die beispielhafte Aufzählung „aufgrund hoher Verschmutzung“ die Gefahr der Aushöhlung der Pflicht-Restmülltonne in sich, weil der Weg zur sonstigen (energetischen) Verwertung über § 4 Abs. 4 GewAbfV-E geöffnet wird, der wiederum von der Pflicht entbindet, verwertbare Abfälle einer Vorbehandlungsanlage mit der Zielrichtung einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

*Zu § 4 Abs. 4 Gew AbfV-E*

In § 4 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV-E muss klar geregelt werden,

dass bei Abfällen, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden, definitiv keine Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle enthalten sein dürfen. Es muss hier das gleiche Anforderungsprofil gelten, wie bei den Abfällen aus der humanmedizinischen Versorgung, die gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 GewAbfV-E definitiv nicht in einem Abfallbehälter enthalten sein dürfen, welcher der energetischen Verwertung zugeführt wird.

Die Formulierung des § 4 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV-E müsste deshalb lauten: „In diesen Gemischen dürfen...2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nicht enthalten sein.“ Die jetzige Formulierung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV-E, dass die vorstehenden Abfälle nur enthalten sein dürfen, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern, geht in der Praxis ins Leere. Das OVG Koblenz (Urteil vom 11.03.2015 - Az.: 8 A 11003/14) hatte bereits entschieden, dass entgegen des § 6 GewAbfV der geltenden Fassung geringe Mengen von Bioabfällen die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen, wodurch gewissermaßen die 3. Stufe der Abfallhierarchie (Recycling - stoffliche Verwertung) ausgehebelt wird.

Durch die jetzige Regelung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV-E wird daher der energetischen Verwertung zu Lasten der stofflichen Verwertung wiederum der Weg bereitet, was dem Ziel der Novellierung (Stärkung der stofflichen Verwertung) zuwider läuft.

Gleichzeitig wird dadurch die Pflicht-Restmülltonne in § 7 GewAbfV ausgehebelt, weil der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger vorgeben kann, dass er alle Abfälle einer energetischen Verwertung zuführt und bei ihm deshalb keine „überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung“ mehr anfallen, mit der weiteren Folge, dass er keine Pflicht-Restmülltonne mehr in Benutzung nehmen muss, weil er damit endgültig die Regelvermutung widerlegen kann, dass bei ihm überhaupt „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen, denn es fallen dann letztlich immer nur „Abfälle zu energetischen Verwertung“ an (BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03)“.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 125 3. Rundbrief Windenergie und Recht

In der dritten Ausgabe des „Rundbriefs Windenergie und Recht“ der FA Wind an Land werden zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorgestellt, in denen sich die Justiz zu rechtlich umstrittenen Fragestellungen geäußert hat. Praxisrelevante Entscheidungen sind die Urteile des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur 10-H-Regelung, des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Konzentrationszonenplanung und des Verwaltungsgerichtshofs München zum Helgoländer Papier.

Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zur Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windenergieanlagen entschieden und sich in zwei Beschlüssen zur Frage des „substanziell Raum Schaffens“ sowie zum Konflikttransfer von der Regionalplanungsebene

auf die Bauleitplanungsebene geäußert.

Darüber hinaus finden sich in dem Rundbrief Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte zum Ergänzungsverfahren in der Raumordnung, zur Berechnung des Ersatzgeldes, zur Verbandsklagebefugnis nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und zu der Berechnung des Schalls von Windenergieanlagen.

Der Rundbrief kann auf der Internetseite der FA Wind an Land heruntergeladen werden unter:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/>.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### 126 Änderung des Bundeswaldgesetzes vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (Drucksache 18/10456) unverändert angenommen und der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 16.12.2016 zugestimmt. Mit der Neuregelung reagiert der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bundeskartellamtes zur gebündelten Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg (siehe StGB NRW-Mitteilung 811/2016 vom 29.11.2016). Danach steht die zentrale Vermarktung unter dem Dach der staatlichen Forstverwaltung im Widerspruch zum Wettbewerbsrecht und stellt einen Kartellrechtsverstoß dar.

Aus kommunaler Sicht sind die neuen Regelungen zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit hinsichtlich der dem Holzverkauf vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen schaffen und die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgrenzen. Ziel der Regelungen ist es, die Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch staatliche Forstverwaltungen in den Bundesländern auch in Zukunft zu gewährleisten.

Private und kommunale Waldbesitzer demnach auch künftig die Möglichkeit haben, sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder - soweit sie dies wünschen - durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltung betreuen zu lassen. Mit der Gesetzesnovelle wird der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder für kleinere private und kommunale Waldeigentümer kartellrechtlich zulässig gestaltet werden und weiterhin aufrechterhalten werden können. Um die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen, wurde in § 46 Bundeswaldgesetz neu definiert, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen sind.

Nach der Neufassung von § 46 BWaldG enthält Absatz 1 die unwiderlegliche Vermutung, dass für der Holzvermarktung vorgelagerten forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 GWB erfüllt sind.

§ 46 Abs. 2 BWaldG enthält für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist, eine widerlegbare Vermutung, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV grundsätzlich - soweit es dem nationalen Gesetzgeber möglich ist, eine solche Regelung zu treffen - gegeben sind.

§ 46 Abs. 3 BWaldG sieht vor, dass die getroffenen Regelungen evaluiert werden. In einem fortlaufenden Review-Prozess, der sowohl die strukturellen Entwicklungen im Forstsektor als auch die maßgeblichen kartellrechtlichen Weichenstellungen einbezieht, soll die Erreichung der gesetzgeberischen Zielsetzungen in den 16 Bundesländern überprüft werden. Hierüber ist dem Bundestag zu berichten und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, damit gegebenenfalls nachgesteuert werden kann. Dies wäre z.B. dann angezeigt, wenn die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen wider Erwarten indirekt die Bildung oder Entwicklung von Forstbetriebsgemeinschaften behindern würden.

Die Regelung in § 46 BWaldG berührt nach Auffassung der Bundesregierung in keiner Weise die Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird hierzu ausgeführt, dass es auch künftig allein der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen bleibe, ob und wenn ja, welche forstlichen Dienstleistungen von Dritten er in Anspruch nehmen möchte. Die vielfältigen eigenverantwortlichen Anstrengungen der Waldbesitzer zur Erbringung der mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und -pflege verknüpften Gemeinwohleinstellungen würden lediglich flankiert.

Die Forst- und Holzbranche blickt nun mit Spannung auf die zweite Verhandlungsrunde im Kartellverfahren Baden-Württemberg vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 11.01.2017. In der ersten mündlichen Verhandlung am 04.05.2016 folgte das OLG weitgehend der Auffassung des Bundeskartellamts, wonach Holzlistenstellung, eigentlicher Holzverkauf und Fakturierung unstreitig unternehmerische Tätigkeiten und die dem Holzverkauf vorgelagerten forstlichen Maßnahmen ebenfalls wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der von Bundestag und Bundesrat unverändert beschlossene Gesetzentwurf (Drucksache 18/10456) steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall und Abwasser / Forstrecht zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: 26.1-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 127 Brilon PEFC-Waldhauptstadt 2017

Brilon ist PEFC-Waldhauptstadt 2017. Damit hat Brilon sich gegen acht weitere hochkarätige Mitbewerber durchsetzen können und wird den Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ ein Jahr lang zur Bekanntmachung der zahlreichen Aktivitäten rund um das Thema nachhaltige Waldbewirtschaftung

aktiv einsetzen. Den zweiten Platz im Wettbewerb sicherte sich Heidelberg in Baden-Württemberg, auf Platz drei folgte Immenstadt im Allgäu.

Die Stadt Brilon ist mit 7.750 Hektar der größte kommunale Waldbesitzer in Deutschland und bereits seit 2001 PEFC-zertifiziert. Brilon überzeugte die Jury im Besonderen durch kontinuierliche Presse- und Aufklärungsarbeit über PEFC durch die Verantwortlichen vor Ort, die damit aktiv auf eine Bekanntheitssteigerung des Siegels auf regionaler und überregionaler Ebene hinarbeiten.

Der Briloner Wald wird mit strenger Sorgfalt und auf nachhaltige Weise von den forstlichen Mitarbeitern bewirtschaftet, damit er für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Seit 2001 belegt die Stadt dies auch aktiv mit der PEFC-Zertifizierung. Brilon profitiert von der Ernennung zur PEFC-Waldhauptstadt nun auf vielfältige Weise. Als Preis erhält die Stadt von PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen zur Pflanzung im Stadtwald. In den nächsten Wochen wird die offizielle Urkundenübergabe an die Waldhauptstadt Brilon erfolgen.

### Wettbewerb „PEFC-Waldhauptstadt“

Im Rahmen des Wettbewerbs konnten Städte und Gemeinden, die sich in besonderer Form für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung engagieren sowie auf eine langjährige Bewirtschaftung ihrer Wälder nach den PEFC-Standards zurückblicken können, ihre Bewerbung zur PEFC-Waldhauptstadt einreichen. Dem Aufruf folgten insgesamt neun Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland, die neben der PEFC-Zertifizierung des Gemeindewaldes eine Vielzahl an weiteren Aktivitäten zum Thema Nachhaltigkeit vorstellten. Die Jury, die aus den Mitgliedern von PEFC Deutschland e.V. bestand und sich somit unter anderem aus Vertretern des Waldbesitzes, der Holzwirtschaft sowie Umweltverbänden und Gewerkschaften zusammensetzte, wählte Brilon auf Platz 1.

PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. PEFC Deutschland e. V. wurde 1999 gegründet und entwickelt die Standards und Verfahren der Zertifizierung, stellt der Öffentlichkeit Informationen bereit und vergibt die Rechte am PEFC-Logo in Deutschland. PEFC ist in Deutschland das bedeutendste Waldzertifizierungssystem: Mit 7,3 Millionen Hektar zertifizierter Waldfläche sind bereits rund zwei Drittel der deutschen Wälder PEFC-zertifiziert.

Az.: 26.1-006/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## 128 DStGB-Positionspapier zum Aktionsplan Luftreinhaltung

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zum Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf hat der DStGB ein Positionspapier zur Luftreinhaltung herausgegeben. Das Verwaltungsgericht (VG) Düs-

seldorf hatte am 13.09.2016 entschieden, dass der seit Anfang 2013 für die Landeshauptstadt Düsseldorf geltende Luftreinhalteplan von der Bezirksregierung Düsseldorf zu überarbeiten ist. Das VG Düsseldorf gab damit einer Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen das Land Nordrhein-Westfalen statt und brachte als Instrument zur Luftreinhaltung ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in Betracht (siehe i.e. StGB NRW-Mitteilung 666/2016 vom 26.09.2016).

Das Positionspapier stellt zunächst fest, dass saubere Luft von enormer gesellschaftlicher Bedeutung ist, da sie für eine hohe Lebensqualität in Städten und Gemeinden sorgt und sie als Standort attraktiv macht. Luftverschmutzungen hingegen beeinträchtigen die Gesundheit der Menschen in hohem Maße, indem sie Atemwegserkrankungen wie beispielsweise Asthma verursachen oder befördern. Die Überschreitung der Grenzwerte in vielen Städten zeigt, dass die Verunreinigung der Luft mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxiden wirksam bekämpft werden muss, bevor Gerichte Fahrverbote verhängen. Das Positionspapier schlägt dabei insbesondere ff. Maßnahmen vor:

- Schadstoffe an der Quelle bekämpfen
- Autohersteller in die Pflicht nehmen
- Rechtssichere Luftreinhaltepläne schaffen
- Radverkehr und ÖPNV stärken

Das Positionspapier steht StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Internetseite des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung.

Az.: 27.2.1-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **129 33 NRW-Kommunen mit European Energy Award 2016 ausgezeichnet**

33 nordrhein-westfälische Städte, Gemeinden und Kreise wurden am 7.12.2016 auf Schloss Loburg in Ostbevern im Münsterland mit dem European Energy Award (eea) ausgezeichnet. Erstmals haben sich so viele Städte, Gemeinden und Kreise aus NRW erfolgreich am European Energy Award beteiligt. Zum Vergleich: Im Vorjahr wurden 26 Kommunen ausgezeichnet.

Den European Energy Award erhält eine Kommune, wenn sie mindestens 50 Prozent der Maßnahmen umsetzt, die seit Beginn des Prozesses von akkreditierten eea-Beratern begleitet werden. Den eea in Gold erhalten Kommunen, wenn sie mindestens 75 Prozent des Maßnahmenkataloges umgesetzt haben. Dies sind in diesem Jahr Bottrop, Düsseldorf, Greven, Kreis Gütersloh, Iserlohn, Ostbevern, Saerbeck und der Kreis Warendorf. Saerbeck ist mit 90,2 Prozent europaweit von allen Kommunen seit Durchführung des eea mit dem besten Ergebnis zertifiziert worden.

Zudem wurden ausgezeichnet: Altenberge, Arnsberg, Brühl, Kreis Coesfeld, Dülmen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Ennepetal, Erkelenz, Eschweiler, Essen, Geldern, Kevelaer, Lengerich, Leverkusen, Lotte, Marl, Paderborn, Rheda-

Wiedenbrück, Rheinberg, Senden, Sendenhorst, Siegburg, Solingen, Westerkappeln und Witten.

Der EEA ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat für die kommunalen Klimaschutzaktivitäten. Der European Energy Award ist ein Prozess. Einmal auditiert müssen die Kommunen die Leistungen in regelmäßigen Abständen bestätigen. Rund ein Drittel der NRW-Kommunen nimmt an diesem europaweiten Zertifizierungsverfahren teil. In NRW leben rund 10 Mio. Einwohner in einer eea-Kommune, damit leben mehr als die Hälfte der Menschen in NRW in einer der 116 von bundesweit 322 eea-Kommunen.

Die Kommunen werden bewertet für verschiedene Projekte - vom Gas- und Dampfturbinenkraftwerk in Düsseldorf, bis zum Ausbau des Radwegenetzes in Sendenhorst oder der Gewässerrenaturierung in Arnsberg.

Der eea besitzt für Kommunen einen hohen Stellenwert, mit dem sie systematisch Handlungsoptionen und Gestaltungsfähigkeit auf dem Feld des Klimaschutzes erhalten. Davon profitieren auch finanzschwache Kommunen, da der European Energy Award durch das Land gefördert wird.

Im Übrigen eröffnet die Teilnahme am European Energy Award auch den Förderzugang zum Förderprogramm „Kommunaler Klimaschutz.NRW“, für dessen Teilnahme am 16.11.2016 der Wettbewerbsaufruf erfolgt ist. Mit dem Projekt, das ein Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro hat (60 Mio. Euro EFRE-Mittel, 40 Mio. Euro Landesmittel), werden Maßnahmenpakete gefördert, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern. In Verbindung mit treibhausgasmindernden Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel förderfähig. Siehe hierzu im Einzelnen Schnellbrief Nr. 330 vom 23.11.2016.

Az.: 23.1.7-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

## **130 Ausbau der Windenergie bundesweit bis Herbst 2016**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat die jüngste Ausgabe des Anlagenregisters der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Ausbauentwicklung der Windenergie in den ersten drei Quartalen 2016 ausgewertet. Demnach gingen 1.091 Windenergieanlagen (WEA) mit 3.072 MW bis Ende September in Betrieb. Die stärksten Zuwächse zeigten sich bislang in den Monaten März, Juni und September, in denen 63 Prozent der Windturbinenleistung ans Netz ging.

Im Rahmen eines Repowering wurden 153 Neuanlagen (420 MW) im Betrachtungszeitraum errichtet. Die Repowering-Quote liegt bei knapp 14 Prozent und damit rund sieben Prozentpunkte unterhalb der Quote im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Herbst 2016 erfasste das Anlagenregister 1.266 genehmigte Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 3.647 MW, für die bis dato die Inbetriebnahme noch ausstand.

Im geplanten Netzausbaugebiet sind in diesem Jahr bereits 962 MW Windenergieleistung neu in Betrieb gegangen. Für weitere 1.168 MW sind bis dato Genehmigungen registriert; Windenergieleistung die dort noch nicht dem Zuschlagslimit künftiger Ausschreibungen unterliegt.

Aus den Registermeldungen bisheriger Inbetriebnahmen sowie Erfahrungswerten der Realisierungsquoten in den vierten Quartalen 2014 und 2015 lässt sich für das Jahr 2016 ein Gesamtzubau von 4,2 bis 4,5 Gigawatt (brutto) prognostizieren. Die neue Analyse kann auf der Internetseite der FA Wind heruntergeladen werden unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/>.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **131 Neues Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 34 vom 24.11.2016 ist das Artikelgesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) verkündet worden. Das Artikelgesetz besteht aus 28 Artikeln. Nach Art. 28 tritt das Artikelgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft, so dass das neue Landesnaturschutzgesetz (Art. 1 des Artikelgesetzes) am 25.11.2016 in Kraft getreten ist. Im Überblick kann unter Verweis auf den Schnellbrief des StGB NRW vom 21.11.2016 (Nr. 327/2016) auf Folgendes hingewiesen werden:

#### *1. Naturschutzbehörden (§ 2 LNatSchG)*

Die Landschaftsbehörden werden jetzt Naturschutzbehörden genannt.

#### *2. Eingriff in Natur und Landschaft (§ 30 LNatSchG NRW)*

§ 30 LNatSchG regelt Eingriffe in Natur und Landschaft. In § 30 Abs. 1 LNatSchG wird normiert, wann insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen. Es konnte erreicht werden, dass die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, die Gewässergüte auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§ 27 WHG) zu verbessern (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW).

§ 30 Abs. 2 LNatSchG NRW regelt, unter welchen Maßgaben - neben den in § 14 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Fällen - in der Regel kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Hierzu gehört u. a.:

- das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW),
- Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; bei der Gewässerunterhaltung gilt dieses aber nur, sofern sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG dient (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG).

Bezogen auf die vorstehende Regelung in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG (Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern) wurde durch den StGB NRW bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass hierdurch die praktische Durchführung der Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf. In dem finalen Fachgespräch am 11.02.2016 wurde seitens des Ministeriums klargestellt, dass lediglich unfachmännisch und bereits durchgeführte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung als Eingriff in Natur und Landschaft eingestuft werden sollen. In der Praxis könnten die unteren Naturschutzbehörden dann in diesen festgestellten Einzelfällen nachträglich tätig werden. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung müssten deshalb aber nicht im Vorfeld mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Neuregelung in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW in der Praxis nicht zu Erschwernissen führen wird. Die Gewässerunterhaltung dient grundsätzlich der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Flüssen und Bächen. Sie muss ohnehin bereits auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgabe in § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG so ausgerichtet sein, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen dienen. Ebenso regelt § 39 Abs. 2 WHG, dass die Regelungsvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und die darauf aufbauenden Umsetzungsrichtlinien im Wasserhaushaltsgesetz (u. a. §§ 27 bis 31 WHG, §§ 82 bis 85 WHG) beachtet werden müssen.

#### *3. Erlass von kommunalen Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG NRW)*

In § 49 LNatSchG NRW ist weiterhin vorgesehen, dass keine Pflicht für die Gemeinden besteht, sog. Baumschutzsatzungen zu erlassen. Vielmehr regelt § 49 LNatSchG NRW weiterhin, dass Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln können.

Az.: 23.0.8 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **132 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert**

Die Artikel-Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 ist am 30.11.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 36 vom 30.11.2016) verkündet worden (abrufbar unter: [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) - Rubrik: Gesetze/Verordnungen/Erlasse).

Die geänderte Zuständigkeitsverordnung ist am 01.12.2016 in Kraft getreten (Art. 2 der Artikel-Verordnung).

Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Art. 1 der Artikel-Verordnung) sind insbesondere die Zuständigkeiten bezogen auf das neue Landeswasser-

gesetz NRW angepasst worden, welches am 16.07.2016 in Kraft getreten ist (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Aus der geänderten Zuständigkeitsverordnung kann jetzt - bezogen auf die neuen Paragraphen des Landeswassergesetzes NRW 2016 - die jeweils zuständige Behörde aus dem Anhang II Ziffer 22.1 entnommen werden.

Gleichzeitig wurden im Anhang II Ziffer 22.3 die Zuständigkeiten bezogen auf das neu geschaffene Nordrhein-westfälische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG NRW; GV. NRW, S. 559 ff., S. 590 ff.) geregelt. Das AbwAG NRW ist ebenfalls am 16.07.2016 in Kraft getreten.

Az.: 23.0.8 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **133 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.09.2016 (Az. 15 A 2112/15 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) erneut klargestellt, dass eine Rohrleitung einen Teil der öffentlichen Abwasseranlage einer Gemeinde bilden kann. Ob eine Rohrleitung einen Teil der öffentlichen Abwasseranlage darstellt, hängt nach dem OVG NRW davon ab, ob diese zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist und hierzu durch Widmung entsprechend bestimmt worden ist. Dabei ist die Widmung im Bereich der Abwasserbeseitigung nach dem OVG NRW nicht formgebunden. Sie kann auch schlüssig (konkudent) erfolgen. Es muss dazu lediglich der nach außen wahrnehmbare Wille der Gemeinde erkennbar sein, die Rohrleitung (Anlage) als Teil der gemeindlichen Abwasseranlage in Anspruch nehmen zu wollen.

Das OVG NRW führt weiterhin aus, dass es im Hinblick auf den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation auch keinen Bestandsschutz für die Zukunft gibt. Insoweit unterstreicht das OVG NRW abermals seine bislang ergangene Rechtsprechung, wonach mit dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt wird. Der Anschluss dient dem Zweck, das Niederschlagswasser, welches auf privaten Grundstücken anfällt, ordnungsgemäß abzuleiten, um so insbesondere Wasserschäden an fremden Grundstücken oder Überschwemmungen etwa von Verkehrsflächen zu vermeiden.

Der Anschluss- und Benutzungszwang stellt sich damit nach dem OVG NRW im Hinblick auf das Eigentumsgrund-

recht aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz als verhältnismäßig dar. Der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation ist eine zulässige, gesetzliche Inhaltsbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und somit Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz.

Az.: 24.1.1.1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017

### **134 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserentsorgung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 21.10.2016 (Az. 15 A 872/15) erneut entschieden, dass eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, bei einem Druckentwässerungsnetz auf ihre Kosten die Ersatzbeschaffung, die Reparatur und Instandsetzung der Druckpumpe sowie der Steuereinheit auf einem Grundstück des Anschlussnehmers (Kläger) durchzuführen.

Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung von privaten Grundstücken mit der sog. Druckentwässerungstechnik durch, so kann die Gemeinde - so das OVG NRW - dem Grundstückseigentümer in der Abwasserbeseitigungssatzung aufgeben, auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine ausreichend bemessene Druckpumpe (Druckstation) sowie die dazu gehörige Druckleitung einschließlich des Pumpenschachtes zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten bzw. zu erneuern.

Das OVG NRW sieht in einer solchen satzungsrechtlichen Regelung auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Es steht nach dem OVG NRW im weiten Ermessen der Gemeinde, welche abwassertechnische Lösung sie in der Abwasserbeseitigungssatzung zur Grundstücksentwässerung vorsieht, so dass sie sich auch für ein Druckentwässerungssystem entscheiden kann (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 - Az. 15 A 2596/12).

Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht das OVG NRW auch nicht darin, dass der Kläger als Grundstückseigentümer eine Ersatzbeschaffung durchführen muss. In einem solchen Fall sei ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erst dann anzunehmen, wenn sich die (finanzielle) Zusatzbelastung als unzumutbar erweisen würde. Dieses ist nach der Rechtsprechung des OVG aber regelmäßig nicht der Fall.

Az.: 24.1.1.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2017